103 Dd
X 139
B. g
o
B. fr
o 103.

Gründliche Abhandlung von denen Hohen Reichs-Vicariats Gerechtsamen

und
was dieserhalben
auf erfolgtes Ableben
Ihro Röm. Kayserl. Majestät
Carl des Sechsten
Glorwürdigster Gedächtnis
weiter anmerckenswürdiges zum Vorschein gekommen.
verabfasset
von
J. C. K. D.

Franckfurt und Leipzig
bey Christian Friedrich Feise 1741.

Dem

Wohlgebohrnen Herrn

HERRN

Hieronymus Wil-

helm Ebner

von Eschenbach auf Artelshofen Gut-

tenberg Erlenstegen und Grün-

reuth rc.

Ihro Röm. Kayserl. Majestät

Würcklichem Rath rc.

Des Heil. Röm. Reichs Freyen
Republic Nürnberg
Dritem Obristen Hauptmann
Cron - Hüttern
und
Siegel-Verwahrern
Hochansehnlichem
Kirchen- und Ober - Almoß - Pflegern
Vorderstem Curator
der Universität Altdorf
Obristem Vormund der Wittwen und
Waisen
und
Ober - Pflegern
der Mendlischen Stifftung ꝛc. ꝛc.

Meinem Gnädigen Herrn

Wohlgebohrner Herr,

Gnädiger Herr.

Ew. Wohlgeb. Gnaden besizen diejenigen Eigenschaften, welche von Grosen Geistern und Personen in denen Geschichten zur Nachfolge aufgezeichnet worden, in einem besondern Grad der Voll-

kommenheit. Die Kirche, der Staat und die Gelehrte Welt finden bey Ew. Wohlgeb. Gnaden, was man entweder mit Danck zu rühmen, oder auf eine besondere Art zu verehren, verbunden ist. Was in der Verwaltung und Ausübung vielen zugleich schwer und mühsam fallen könte, solches alles ist, Ew. Wohlgeb. Gnaden auf einmal zu besorgen, und mit einer tieffen Einsicht zu bewerckstelligen, etwas leichtes.

Kaum streuen sich verschiedene Hindernisse, Deroselben wohlmeinen-

nende Absichten zu unterbrechen, in den Weg; so werden sie, durch **Ew. Wohlgeb. Gnaden**, ausnehmende Klugheit und durchdringenden Verstand gehoben; ja wohl zu Mitteln, ein anderweites Gute dadurch zu bewerckstelligen, glücklich angewendet und gebraucht.

Das Gemeine Beste ist der Grund von Dero uneingeschränckten Milde, nach welcher **Ew. Wohlgeb. Gnaden**, wo möglich, jedermann glückseelig zu machen, geneigt sind. Die wahre Glückseeligkeit beruhet auf einem fort-

daurenden Trieb, immer nach mehrern guten Verstands- und Gemüths-Eigenschafften zu streben. Auf diese folget so dann, was am meisten die Augen blendet. Wer ist aber, der nach diesem ächten Begrif, von Ew. Wohlgeb. Gnaden, in Beförderung seiner zeitlichen Glückseeligkeit, nicht kräftigst sollte unterstüzet werden?

Jedoch dieses sind fast die kleinsten von Ew. Wohlgeb. Gnaden, Grossen Eigenschafften, welche in- und ausserhalb Nürnberg bereits sattsam be-

bekannt sind, sich auch täglich immer mehr vergrösseren.

Diesemnach ist theils überflüßig, theils unrathsam, sich deßfalls in die Weite zu wagen. **Ew. Wohlgeb. Gnaden** Fürtrefliche Gemüths-Gaben, nach der wahren Beschaffenheit durch Worte abzuschildern, erfordert eine solche Geschicklichkeit, dazu meine Feder zu dato noch nicht fähig ist. Daß ich mich aber nichts desto weniger unterfangen, **Deroselben Hohen Nahmen** gegenwärtiger Abhandlung von denen Reichs-Vi-

cariats = Gerechtsamen bey Erledigung des Kayserl. Throns vorzusezen; Dazu bin ich einig und allein dadurch veranlasset worden, weilen Ew. Wohlgeb. Gnaden Sich auch den Vorsaz etwas rühmliches zu unternehmen, gefallen lassen, ja was noch mehr! solchen gnädig zu unterstüzen geruhen. Ohne Euer Wohlgeb. Gnaden Aufmunterung hätte mich einer so wichtigen, und, gegenwärtigen Umständen nach, sehr delicaten Materie zu unterziehen, billigen Anstand gefunden.

Was demnach Gutes darinnen enthalten, solches ist urspringlich **Ew. Wohlgeb. Gnaden** zu zuschreiben, die mit untergelauffene Unvollkommenheiten hingegen ziehen sich auf mich zurücke.

Sollte deßfalls in ein und dem andern von mir Rede und Verantwortung gefordert werden; so ist dieses meine Entschuldigung, daß nicht die blossen Worte, sondern der Vorsaz strafbar zu seyn pflege. Es bleibet aber der Vorsaz, ja nur der blosse Gedancke, denen Hohen Gerechtsamen derer Fürtreflichsten Glieder

des

des H. R. Reichs zu nahe zu tretten, von mir so weit entfernet, daß ich vielmehr dasjenige, was hiezu den mindesten Schein geben könte, als nicht geschrieben, hiemit öffentlich declarire. Unter solcher so schuldigst als submissesten Erklährung, flehe ich den **Allerhöchsten** inbrünstig an, daß **Derselbe** die schwehre und mühsame Regierung derer **Hohen Herren Reichs-Vicarien Churfürstl. Durchl.** 2c. ruhig und beglückt seyn lassen; Das Heil. Röm.

Röm. Reich mit einem **Allerhöchsten Oberhaubt** in Gnaden bald wiederum erfreuen; Das werthe Nürnberg in Seiner vätterlichen Obhut beständig erhalten; **Ew. Wohlgeb. Gnaden** mit aller Glückseligkeit fernerhin überschütten; Dero Unternehmungen seegnen; und alle wohlmeinende Rathschläge zu des Vatterlandes Besten gereichen lassen wolle.

Ew. Wohlgeb. Gnaden

rc. rc.

unterthänig-gehorsamster
der Verfasser.

Vorrede.

Unter diejenigen Grund-Säulen, worauf des Heil. Röm. Reichs innere Wohlfarth und Sicherheit ruhet, sind fürnemlich diejenige Gerechtsame zu zehlen, welche bey Erledigung des Kayserl. Throns, und biß ein Allerhöchstes Oberhaupt von neuen erwählet, denen Hohen Herren Reichs-Verwesern, nach Inhalt der Guldenen Bull, und Vermög des unverruckten beständigen Herkommens, gebühren.

Indeme nun auf erfolgt-höchst-betrübtes Ableben Ihro Röm. Kayserl. Majestät Carl des *VI.* Glorwürdigster Gedächtniß hievon jederman gründlichen Unterricht verlanget; dieserhalben auch verschiedenes anmerckenswürdiges in unsern Zeiten vorgefallen, welches man

man bey andern, die von dieser wichtigen Materie ehehin geschrieben, vergeblich suchen wird: als hat man auf Anrathen Hoher Patronen und Gönner, gegenwärtige Abhandlung durch den Druck bekannt machen wollen.

Es ist hiebey die Einrichtung also getroffen worden, daß erstlich die Hohen Reichs-Vicariats Gerechtsame, und was damit verknüpfet ist, nicht nur obenhin berühret, sondern auch zugleich aus der Reichs-Historie und dem Teutschen Staats-Recht, auch denen deßfalls verhandelten Acten weiters erläutert; so dann der Grund und Ursprung davon samt dem, was dieserhalben biß hieher anmerkenswürdiges vorgefallen, kürzlich angezeiget und beygebracht worden. Man ist hiernächst, so viel disseitige Absicht verstatten wollen, eine gründliche Abhandlung deßfalls mitzutheilen, beflissen gewesen; daß man sie aber für vollständig auszugeben willens, davon ist es so weit entfernet, daß man vielmehr gerne gestehet, eine dergleichen vollständige Ausführung erfordere weit mehr Zeit und Raum, dann disseitige Umstände hiebey verstattet haben.

Indem aber theils in denen Selectis Juris

Publici

Publici Novissimis, theils in der Europäischen Staats-Canzley, das weitere hinzu gefüget und mit dem Gegenwärtigen verknüpfet werden kan; als wird auch denenjenigen, die nach ihrer tiefen Einsicht, in dieser Hochwichtigen Sache, etwas vollständiges verlangen, solcher gestalt mit der Zeit ein Genügen geleistet werden.

Zu dem Ende ist die Verfügung zugleich so getroffen worden, daß gegenwärtige Abhandlung, sowohl besagt Europäischer Staats-Canzley, als denen Selectis Juris Publici Novissimis, angefügt und bequem beygebunden werden kan. Nürnberg den 20. December 1740.

Grund-

Gründliche Abhandlung von denen Reichs-Vicariats-Gerechtsamen bey Erledigung des Kayserlichen Throns.

§. 1.

Das mit dem Abendländischen Kayserthum, seit der Regierung Kayser Otto des Grosen, verknüpffte Teutsche Reich beruhet nicht sowohl auf einer beständigen Erb-Folge, sondern vielmehr auf einer, nach Inhalt der Guldenen Bull, eingerichteten freyen Wahl

Auf wie vielerley Weise der Kayserl. Thron erlediget wird.

derer Chur=Fürsten. Es kan dahero selbiges auf verschiedene Weise erlediget werden, als 1.) wann ein zeitlicher Kayser von denen Feinden bey entstandenen Krieg gefangen; oder aber 2.) aus hinlänglichen, und vorhero genugsam untersuchten Ursachen der Kayserlichen Regierung unfähig erklähret wird; Ingleichen 3.) wann selbiger über die Alpen=Gebürge nach Italien, oder anderweit entfernte Erb-Königreiche und Länder verreiset, und solchergestalt lange Zeit abwesend ist; sodann 4.) wann er Cron und Scepter freywillig, jedoch aus trifftigen, und von denen Chur=Fürsten des Reichs für zureichend erkannten Beweg=Gründen niederleget; oder endlich 5.) durch den Tod dem Heil. Röm. Reich entrissen wird.

§. 2.

Ob 1.) und wenn der Kayser von den Feinden sollte gefangen genommen werden.

Alle diese vorhin angeführte Fälle, gründen sich theils auf die Fundamental=Reichs=Gesetze, und das Herkommen; theils aber werden sie durch die Geschichte noch weiters bewähret. Daß ein Römischer Kayser jemahln von den Feinden wäre gefangen genommen worden, davon findet sich zwar in denen Reichs=Geschichten kein Exempel. Es hätte aber solcher Zufall, unter andern Kayser *Carl* dem *V.* gar leicht begegnen können, in-

deme

deme er nicht nur bey Belagerungē und Feld-Schlachten mehrentheils in höchster Person sich selber eingefunden hatte; sondern auch zum zweytenmahl die Reise nach seinen Erb-Königreich Spannien durch Franckreich, als König Franciscus der I. daselbsten regierete, unternommen. Dann da besagter König Franciscus in dem Mayländischen bey Pavia, von ihme ehehin gefangen genommen worden, so hätte er hinwiederum unter allerhand Prætext gar leicht auf einige Zeit ein Frantzösischer Staats-Gefangener dazumal werden, und solchergestalt das Reich in verwaisten Zustand setzen können.

§. 3.

Der zweyte Fall ereignete sich nicht nur vor Errichtung der Gulden Bull mit Kayser Heinrich dem IV. Kayser Otto dem IV. ingleichen Kayser Adolph aus dem Hauß Nassau; sondern auch hernach mit Kayser Wenceslao, Kayser Carl des IV. ältesten Herrn Sohn. Dann nachdeme die Chur-Fürsten auf verschiedene deßfalls vorhero gepflogene Berathschlagungen in dem Jahr 1400. den Schluß gefasset, ihn tanquam negligentem & destructorem Imperii des Reichs zu entsetzen, ist solcher Schluß den 20. August besagten Jahrs zu Ober-Laystein am Rhein bey Rensee durch die drey geistliche Chur-Fürsten und dem Pfaltz-

Oder aber 2.) der Regierung unfähig erklähret werden?

Grafen am Rhein solenniter vollzogen, und das gantze Reich, der dem Kayser Wenceslao geleisteten Pflicht entbunden, und entlassen, auch an dessen Stelle Herzog Friedrich aus dem alten Braunschweigischen Hauß zum Römischen Kayser erwählet worden, welchen aber noch, vor erfolgter Crönung, Heinrich von Waldeck, nebst andern dessen Mitverschwornen, zu Frizlar Mörderischer Weise um das Leben gebracht hatte.

§. 4.

Ingleichen 3.) wann der Kayser auf eine lange Zeit ausser Teutschland verreiset?

In denen älteren Zeiten da die Kaysere sich noch von denen Päbsten haben crönen lassen, und die Hände voll mit denen Italiänischen Angelegenheiten zu thun hatten, ist der dritte Fall mehrmahlen vorgekommen, und dahero finden wir in denen Reichs-Geschichten, daß, als Kayser *Carl* der IV. auf etliche Zeit nach Italien verreiset, Chur-Fürst **Rudolph** der *II.* in der Pfaltz die Reichs-Verwesung angetretten, dergleichen auch von Chur-Fürst Ludovico Barbato, nachdeme Kayser Rupertus ausser Teutschland eine Reise unternommen hatte, geschehen ist. Indeme aber die teutschen Geschichte nicht weniger melden, daß in Abwesenheit des Kaysers bald dieser, bald jener zum Reichs-Vicario von denen Kaysern nach Belieben bestellet worden, dergleichen Ehre zum

Exempel unter Kayser Friederich dem II. dem Ertz-Bischof Albrecht zu Magdeburg, unter Kayser Heinrich dem VII. seinem Sohne Joanni König in Böhmen, unter Kayser Carl dem IV. denen Burggrafen zu Nürnberg, unter Kayser Sigismund Chur-Fürst Conrad zu Mayntz, und unter der Regierung Kayser Carl des V. seinem Herrn Bruder Ferdinand widerfahren; so ist unter denen Staats-Gelehrten ein Zweiffel entstanden, ob in Abwesenheit des Römischen Kaysers der Thron für erlediget zu achten, oder nicht? Bey dessen Erörterung wir uns aber vor dieses mahl nicht aufzuhalten gedencken.

§. 5.

Was hingegen den vierdten Fall betrifft, so lesen wir, daß schon unter denen alten Römischen Kaysern *Diocletianus* in dem Jahr 304. wegen kräncklicher Leibes-Constitution und anhaltender Gemüths-Schwachheit Cron und Scepter niedergeleget. Kayser Latharius der I. that desgleichen, und beschloß sein Leben Anno 855. in dem Closter Prün. Nicht weniger faßte in den späteren Zeiten der grosse Kayser Carl der V. eben diesen Entschluß, wovon er nicht nur seinem Herrn Bruder Ferdinand damahligen Römischen König, sondern auch denen Ständen des Reichs bereits in dem

4.) Oder Cron und Scepter freywillig niedergelegt.

Jahr 1556. die schrifftliche Eröffnung gethan: dahero, und als selbiger zwey Jahr darauf an die Chur-Fürsten dieserhalben eine besondere Gesandschafft aus Spannien nach Teutschland abgeschicket, und denenselben die wichtige Ursachen, die ihn auf diesen Entschluß zu beharren, bewogen, eröffnen lassen; so ist auf erfolgte solenne Reichs-Abdanckung dessen Herr Bruder König Ferdinand in dem Jahr 1558. zum Römischen Kayser gesalbet, und gecrönet worden.

§. 6.

Endlich 5.) Wann ein zeitlicher Kayser mit Tod abgehet.

So selten sich aber erst erwehnter Fall in dem Heil. Röm. Reich von dessen Anfang bis auf gegenwärtige Zeiten berührter massen ereignet; desto öffter hat sich hingegen der fünffte und zwar erst vor kurtzen ereignet, als Ihro Kayserl. Majest. *CARL* der *VI.* Glorwürdigsten Angedenckens die zeitliche Cron mit der ewigen verwechselt, und dadurch das Heil. Röm. Reich bis auf, GOtt gebe, baldige neue Kaysers-Wahl in verwaisten Zustand gesetzet hat.

§. 7.

Was so dann des Reichs-Wohlfahrt erfordert.

Indeme die Staats-Klugheit, und die darauf beruhende allgemeine Wohlfahrt erfordert, daß woferne der Kayserliche Thron auf ein oder die andere vorhin ange-

angezeigte Weise erlediget, und das Reich solchergestalten ihres Allerhöchsten Ober-Haupts beraubet worden, nichts destoweniger Friede und Ruhe ungestöhrt erhalten, Recht und Gerechtigkeit gehandhabet, jeder Stand des Reichs bey seinen erworbenen und von Alters hergebrachten Gerechtsamen geschützet, allen Unruhen vorgebeuget, und was das fürnehmste die freye Wahl eines neuen Römischen Kaysers glücklich angefangen, befördert, und bald vollendet werde: so ist, um diese löbliche und höchstnöthige Absicht zu erhalten, und die ehemahlige betrübte Zeiten, welche Teutschland nach Kayser Friedrich des II. Tod, bis auf die beglückte Wahl Kayser **Rudolphs von Habsburg** ungemein zerrüttet, nicht wieder zu erleben; am dienlichsten erachtet worden, daß entweder gewisse Reichs-Vicarien bis auf erfolgte Wahl eines neuen Oberhaupts die höchsten Majestäts-Gerechtsame im Nahmen des Reichs verwalten, oder aber annoch bey des Kaysers Lebzeiten ein Römischer König, als dessen ohnstrittiger Nachfolger am Kayserthum erwählet werde. Jenes hat Kayser Carl der IV. durch die Guldene Bull in Richtigkeit zu bringen; Dieses aber Kayser Friedrich der III. in dem Jahr 1485. bey dem Reich auf beständig einzuführen, getrachtet.

§. 8.

Besonders in Ansehung der Herrn Reichs-Vicarien.

Nun hat sich aber das letztere bey Lebs-Zeiten Ihro Kayserl. Majest. Carl des VI. bekanntermassen nicht fügen wollen, dahero wir uns bey denen Prärogativen, welche einem bey Leb-Zeiten des Kaysers erwählten Römischen König zukommen, vorjetzo nicht aufhalten, sondern vielmehr diejenige Gerechtsame, welche die Herren Reichs-Vicarien bey Erledigung des Kayserlichen Throns, im Nahmen des Reichs auszuüben befugt, und zwar, wie selbige theils nach Innhalt der Guldenen Bull, theils aber nach dem Herkommen, und der inneren Reichs-Verfassung beschaffen zu seyn pflegen, in möglichster Kürtze berühren und abhandeln wollen.

§. 9.

Wann die Vicariats-Gerechtsame ihren Anfang nehmen.

Die Verwaltung des Heil. Röm. Reichs kommet denen ordentlichen und beständigen Verwesern desselben, vermög der Guldenen Bull, und also Krafft eines unveränderlichen Reichs-Gesetzes zu, dahero Selbige dero Gerechtsame zwar sogleich nach des Kaysers Tod auszuüben befugt sind: es wird aber jedoch, und woferne Zeit und Läuffte nicht ein anderes erforderen, damit durch Ausfertigung derer Vicariats-Patente einige Wochen hernach der Anfang gemacht;

macht; Da inzwischen der höchste Todes-Fall, entweder durch die Kayserliche Frau Mutter, oder durch die verwittibte Kayserin Maj. ingleichen durch die nächsten Herren Agnaten, wie ehin mehrmahlen geschehen; oder aber nach Beschaffenheit der Umstände, durch die Kayserliche Prinzeßin, wie vorjetzo durch die Königin von Ungarn und Böhmen, vermählte Herzogin von Lothringen und Groß-Herzogin von Toscana erfolget ist, an die Reichs-Vicarien, und des Heil. Röm. Reichs Erz-Cantzler, sodann an die übrigen Chur-Fürsten, durch absonderliche Gesandschafften kundt gemacht wird. Stehen andere Fürsten und Stände des Reichs mit dem Kayserlichen Hoff in guten Vernehmen, oder in naher Anverwandtschafft, so geschiehet an dieselbige die Notification des Kayserlichen Absterben, gleichergestalt auf so eben gemeldte Art und Weise.

§. 10.

Was für Solennitäten vorhero beobachtet werden.

Hierauf erfordert die allerunterthänigste Hochachtung, womit Ihro Kayserl. Majest. bey dero Lebs-Zeiten, von sämtlichen Chur-Fürsten, Fürsten, und Ständten des Reichs sind verehret worden, daß solche auch bey dero erfolgten Ableben an den Tag geleget werde. Zu dem Ende geschiehet die Condolenz-Erstattung an sämtlich-Kayserli-

serliche Höchste Anverwandten, theils durch eigenhändige Schreiben, theils durch besonders deßfalls abgeordnete Gesandtschafften. Ferner unterlässet man nicht, das allgemeine Leidwesen in sämtlichen Landen und Provintzien des Heil. Röm. Reichs, nach Unterschied der Religion, theils durch prächtige Toden=Gerüste, Vigilien, Seelen=Messen, und öffentliche Proceßionen; theils durch solenne Leichen=Reden, und Leichen=Predigten, wie auch Läuten der Glocken alle Tåge einige Wochen hindurch, theils durch Anlegung der Trauer bey denen Höfen, und in denen Reichs=Städten, durch die respectivé fürnehmste und ansehnlichste Personen, bis auf eine bestimmte Zeit öffentlich zu bezeigen und an den Tag zu legen.

§. 11.

Wie die Vicariats=Patente verabfasset werden?

Inzwischen und nach Verfliessung ohngefehr vier Wochen, werden die Vicariats-Patente ausgefertiget, und beruhet derselben Innhalt überhaupts kürtzlich darauf, daß 1.) der Kayserliche hohe Todes=Fall förmlich kund gemacht wird; 2.) daß die Vicariats-Regierung der guldenen Bull, der Kayserlichen deßfalls weiters ertheilten Privilegien, wie auch vermög des unverruckten Herkommens, und letzterer darüber empfangener

pfangener Belehnung wäre angetretten worden; daß 3.) der Allmächtige förder-samst innbrünstig anzuruffen, das Heil. Röm. Reich wiederum mit einem Ober-Haupt zu versehen; 4.) daß samtliche Chur-Fürsten, Fürsten und Stände hinlängliche, und zu Erhaltung, Fried, Ruhe und Eintracht im Heil. Röm. Reich dienende Anstalten vorzukehren, ohnermangeln möchten; daß 5.) bey wider Vermuthen sich ereignenden Mißhelligkeiten jedermann mit seiner Klage gehöret, und unpartheyische Justiz in allen administriret werden solle; und daß man sich 6.) in gute Verfassung stelle, auch darinnen erhalten wolle, um benöthigten Falls alle Hülffe und Beystand, nach jedes Landes und Orts Vermögen, leisten zu können. Damit aber diese wichtige Materie desto deutlicher erläutert werde; so wollen wir diejenige Vicariats-Patente in Forma beyfügen, welche letzthin von Chur-Sachsen; wie auch von Chur-Bayrn und Chur-Pfaltz gemeinschafftlich verabfasset, und durch den Druck bekannt gemacht worden, wie folget:

§. 12.

Wir Friedrich August von GOttes Gnaden / König in Pohlen / Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen / Chur-Sächsisches Vicariats-Patent.

Reussen / Preußen / Mascovien / Samogitien / Kyovien, Vollhinien / Podolien / Podlachien / Liffland / Smolenßcien / Severien / und Ischernicovien / &c. &c. Hertzog zu Sachsen / Jülich, Cleve, Berg, Engern, und Westphalen / des Heil. Röm. Reichs Erzmarschall und Churfürst; auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechts und an Enden, in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius, Landgraff in Thüringen, Marggraf zu Meissen / auch Ober= und Nieder= Laußnitz / Burggrafen zu Magdeburg / Gefürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der Marck / Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein &c. &c.

Entbiethen allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist= und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyherren, Herren, Rittern, Knechten, Haupt= und Amt= Leuten, Voigten, Pflegern, Schultzen, Burgermeistern, Richtern, Räthen derer Städte, Burgern, Gemeinden und sonst allen andern, was Würden, Standes und Wesens

die sind, unser Freund-Bruder- und Vetterliche Dienste, Freundschafft, und was wir liebes und gutes vermögen, freundlichen und günstigen Gruß, Gnaden und alles Gutes zuvor.

Durchlauchtigste / Großmächtigste / Hochwürdigste, Durchlauchtige, Durchlauchtig-Hochgebohrne, Hochwürdige, Hochgebohrne, Hoch und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edle, Würdige, Andächtige, Ehrsame und Weise, besonders freundlich geliebte Brüder, Vettern, Oheime, Freunde, Liebe besondere und Getreue. Euren Majestäten, Euren Lbdn und Euch geben wir aus hochbetrübten Gemüth zu vernehmen: welchergestalten dem Allweisen GOtt nach seinem unerforschlichen Rath gefallen, den Weyland Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Herrn *CARL* **den** VI. erwählten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavovonien König ꝛc. ꝛc. Erz-Herzogen zu Oesterreich ꝛc. Unsern freundlich geliebten Bruder, Vetter, und Nachbar, Lobseeligster Gedächtnus, am 20. dieses Monats früh um 1. Uhr durch ein seeliges Ende aus diesem zergänglichen Leben zu sich in die Himmlische Glorie aufzunehmen, dessen Seele der barmhertzige GOtt gnädig seyn,

dem

dem Leichnam aber eine sanffte Ruhe, und am grossen Tage des HErrn eine fröliche Auferstehung zum ewigen Leben verleihen wolle.

Allermassen uns nun, als Chur=Fürsten, und Herzogen zu Sachsen vermöge der Gulden Bulle, und uralten Herkommens, zu dieser Zeit, da das heilige Reich mit keinem Haupte versehen, die Verwaltung und Provision desselben Reichs, an Enden des Sächsischen Rechtes, und in unser Vicariat gehörenden Provintzien angefallen und zustehet; Also haben wir uns, aus angestammter Liebe und Patriotischer Anneigung gegen das heilige Reich, teutscher Nation, unser geliebtes Vatterland demselben und dessen Ständen, zum Trost, Ehr, und Nutzen mit solchem zwar mühseeligen Amte beladen wollen.

Je gefährlicher nun die Zeiten bey denen dermahlen vorhandenen bedencklichen Conjuncturen sich ereignen, je nöthiger ist es, daß ein gutes Vernehmen, und der innerliche Friede= und Ruhestand erhalten und befestiget, folglich auch allerhand Unruhe und Empörungen verhütet werden. Und dannenhero ist von wegen unseres Amts, Unser Begehren, Unserhalben aber unser freundliches Ersuchen, günstiges und gnädigstes Gesinnen, **Eure Majestäten, Euer Lübdn. und Ihr** wollet bey Ihrer

rer und Eurer Geistlichkeit verfügen, auch vor Sie, und Euch selbst GOtt dem Allmächtigen andächtlich anzuruffen, das Heil. Röm. Reich gnädiglich mit einem Haupte Ihm gefällig, und uns allen tröstlich, fördersamst zu versehen, Sie, und Ihr wollet auch dem Heil. Röm. Reich Teutscher Nation zu Ehren, und Wohlfahrt Ihnen, und Euch selbst zu Gute, und uns zu Gefallen in Zeit solcher unserer Reichs-Verwesung, Ihrer, und Eurer jeder gegen den andern sich friedlich halten, und in guter Nachbarlicher Einigkeit bleiben, zu Gezäncke, und Gewaltthaten sich nicht bewegen, sondern ob jemand irrige Sachen und Gebrechen gegen den andern hätte, oder gewinne, dadurch Aufruhr oder Weiterung entstehen mögte, solche einstellen, oder, wo der Verzug beschwerlich, die an uns gelangen, und zur Verhör- und Handlung kommen lassen, darauf Wir freundliches und gnädiges Einsehen thun wollen, daß solche Irrungen mit GOttes Hülfe entweder in Güte beygelegt, oder nothdürfftig mit Eurer Majestäten, Euer Lübdn. Eurer und anderer des Heil. Reichs-Stände Rath und Hülffe alle Thätlichkeitrn möglichsten Fleisses abgewendet werden möchten.

Eure Majestäten/ Eure Lübdn. und Ihr wollen sich auch, dem Heil. Reiche zum besten einheimisch, und in guter

Ver-

Verfassung dermassen halten, wo im Reiche sich Sachen begeben, daß ein Stand den andern Gewaltthatiger Weise belästigen, und bey Billigkeit nicht bleiben lassen wolte, oder wo sich jemand unterstehen würde, in ordentlicher Wahl eines Römischen Königs was widerwärtiges einzuführen, oder Verhinderung zu thun, da GOtt vor sey! daß **Eurer Majestäten Eure Lübdn. und Ihr**/ sodann, neben andern Mit-Ständen des Reichs, Friede und Recht zu erhalten, und Uns alle vor Gewalt, und Beschwehrung zu schützen, auch Hülfe und Beystand nach jedes seiner Lände und Oerter Vermögen, bey dürffenden Fall, zu thun sich angelegen seyn lassen, bis durch Verleyhung GOttes des Allmächtigen und Obersten Regierers, das Reich wieder mit einem Haupte versehen werde. In dem allen wollen **Eurer Majestäten/ Eure Lübdn. und Ihr** Euch freundlich und gutwillig halten, weil der gantzen Christenheit, und sonderlich dem Heil. Reiche, und gantzen Europäischen gemeinen Wohlfahrt, auch uns allen höchlichst daran gelegen. Darum auch unser besonderes Vertrauen darinnen stehet, **Eure Majestäten/ Eure Lübdn und Ihr** werden von sich selbst, ohne einig unser Erinnern, darzu geneigt und willig seyn. Das wollen Wir um Eurer Majestäten, Eurn

Lübdn.

Libdn und Euch samt und sonders freundlich erwiedern, günstig verschulden, und gnädiglich erkennen. Gegeben zu Dreßden unter unsern Königlichen Chur-Secret den 24. October, Anno Christi 1740.

§. 13.

Chur-Bayerisches und Chur-Pfaltzisches gemeinschaftliches Vicariats-Patent.

Von GOttes Gnaden/

Wür

Carl Albrecht in Ober- und Nidern-Bayrn/ auch der Obern-Pfaltz Herzog/ Pfaltz-Graf bey Rhein/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß/ und Chur-Fürst/ Land-Graf zu Leuchtenberg.

(Und Wür)

Carl Philipp Pfaltz-Graf bey Rhein/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatz-Maister/ und Chur-Fürst/ in Bayrn/ zu Gülch/ Cleve/ und Berg Herzog/ Fürst zu Mörs/ Graf zu Veldentz/

Sponheimb / der Marck / und Ravenspergg / Herr zu Ravenstein.

Als in Landen des Rheins; Schwaben, und Fränckischen Rechtens Fürsehere und Vicarii.

Entbieten allen, und jeden deß Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen: und Weltlichen, Prælaten, Grafen, Frey-Herrn, Herren, Ritteren, Stätten, Gemainden, und sonst allen anderen deß Heil. Reichs Verwandten, und Unterthanen, und Angehörigen, (was Würden, Stands, oder Weesens sie seyen) Unsere freündliche Dienst, freündlichen, gönstigen, gnädigen, und gnädigisten Grueß, Gnad, und alles Guete zuvor. **Hochwürdigiste / Durchleuchtigiste /** Hochwürdige, Durchleuchtige, Ehrwürdige, Hochgebohrne, Würdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame, und Weise, besonders liebe Freund, freündliche Liebe Vatter, Vetter, und Oheimb, liebe getreue und besondere,

Euer Lübdn: Lübdn: Freündschafft / und Euch fügen Wür mit disem Unserem offenen Brief Dienstfreündlich, günstig, gnädig, und gnädigist zuwissen. Nachdeme GOTT der Allmächtige,

mächtige, nach seinem unwandelbahren Rath, und heiligen Willen, Weyland den Allerdurchleuchtigisten, Großmächtigisten Fürsten, und Herrn, Herrn **Carl den Sechsten**, erwöhlten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehreren des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, und Böheimb 2c. König, Ertz-Herzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgundt, in Ober- und Nider-Schlesien 2c. 2c. Marggrafen zu Mähren, Grafen zu Tyroll, und Görtz 2c. Unseren allergnädigisten Herrn, und Herrn Vettern, höchst-lobseeliger, und glorwürdigister Gedächtnuß, Donnerstag den zwainzigisten gegen 2. Uhr Nachts gegenwärtigen Monats-Tag October aus diesem müheseeligen, und zergänglichen Leben durch den zeitlichen Todt abgefordert, und dardurch die Provision, Verwaltung, und Vicariat deß Heil. Reichs sich offen ergeben. Gleich aber Wür beede obbenambste deß Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten Uns zu Abschneidung grosser Zwistigkeiten, welche sich zwischen Unseren beeden Chur-Häusern, wegen Verwesung deß Reichs in denen dahin gehörigen Landen vormahls eraignet haben, vor ainigen Jahren wohlbedächtlichen solchergestalten verainiget, und verstanden, daß auf deß Heil. Röm. Reichs erledigten Oberhaubts-Fahl, Wür die Verwesnng deß Reichs in

denen Landen deß Rheins, Schwaben, und Fränckischen Rechten gesambt, unzertheilter, und gemainschafftlich führen sollen, und wollen; Durch so erfolgten Hintritt sohin nunmehro Uns, Vermög ausdruckentlicher Verordnung der Goldenen Bull, Münster= und Osnabrugischen Fridens, Kayserl. und Königl. Confirmationen, Privilegien und Observanz die Provision, Verwaltung, und Vicariat deß Heil. Röm. Reichs, in gemelt denen Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckischen Rechtens, biß dasselbe, nach dem Willen deß Allmächtigen, widerumben mit einem ordentlichen, Haubt versehen, würcklichen anerwachsen, und zuekommet, daß Wür Uns zu deß Heil. Röm. Reichs, und dessen hohen, und löbl. Ständten Ehre, Nutzen, und Wollfahrt schuldig erkandt, solche Verwaltung, und Vicariat, nach Anlaitung obberührter Goldenen Bull, Münster= und Osnabrugischen Fridens, Kayserl. Confirmation, Privilegien, und Herkommens, gemainschafftlich auf Uns zunehmen, und demselben, Unseren besten Verstand, und Vermögen nach, vorzustehen; Inmassen Wür dann zu solchem Ende Unser Vicariats-Hof=Gericht für dermahlen in deß Heil. Röm. Reichs freyen Statt **Augspurg** gnädigist angeordnet, und nidergesetzt haben. Solchemnach, und ob Wür schon keinen Zweifel tragen, **Euer**

Lbdn:

Lůbdn: Lůbdn: Freůndschafft/ und ihr werden dises, zwischen Uns gemeinschafftlich verglichenen, und sonsten zustehenden Rechtens, Würden, und Dignität ohne das gute Wissenschafft haben; haben Wür jedoch zu Männigliches Nachrichtung, dasselbe, und daß Wür Uns solcher Verwaltung, und Vicariats würcklichen unterzohen, durch disen Unseren offenen Brief allenthalben verkündten, und publiciren wollen. Uns demnach dienst-freůndlich, gůnstig, gnädig, und gnädigist versehend, auch begehrend, **Eur Lůbdn: Lůbdn: Freůndschafft/ und ihr** werden, und wollen sich in Zeit dises Unseres Vicariats, zu gedeylicher Wollfahrt deß Heil. Röm. Reichs, auch Erhalt- und Fortpflantzung Friden, Ruhe, nnd Einigkeit, alles fridlichen, und ruhigen Weesens befleissen, keiner den anderen mit Gewaltthaten beschwären, sonderen vilmehr, da je eines, oder anderen Orths Mißhelligkeiten, Anstand, und Stritt entstehen wolten, dieselbe, und deren Erörderung, als sich gebůhret, bey und an Uns, als Vicarien suchen, und bringen. Nichtweniger auch ein jeder deß Heil. Röm. Reichs Lehenmann, und Vasall, deme, in Krafft vorangeregter Goldenen Bull, auch anderen Reichs Satz- und Ordnungen, seine Lehen von Uns, als an obbemelten Orthen des Rheins, Schwaben,

und Fränckischen Rechten Fürseheren, und Vicarien zu recognosciren, und zu empfangen gezimmet, von selbsten sorgfältig seyn, daß jeder in gebührender Zeit deß, in denen Lehen=Rechten zur Recognition bestimbten Termins, bey Unseren gemeinsamben Vicariats-Gericht einkomme, und sich von der darauf gesezten pænâ caducitatis hüete. Wie Wür dann deß geneigten Gemüths, und Erbiettens seyn, männiglich in seinen Anbringen zu hören, und darauf Recht, und Billichkeit dermassen widerfahren zulassen, daß sich niemand mit Fug zu beschweren Ursach haben möge. Neben deme auch, ob Wür Uns wohl nicht versehen, daß, Zeit wehrenden Unseren Vicariats, deß Heil. Röm. Reichs Ruhestand verstöhret werden solte, (darfür die Göttliche Allmacht inbrünstiglichen anzuflehen) nichts destoweniger versicheren **Euer Lübdn: Lübdn: Freündschafft/ und euch** hiemit dienst=freündlich, gnädig, und gnädigist, auf all unverhofften widerigen Fahl, mit Eur Lübdn: Lübdn: Freündschafft, Eur, und anderer deß Heil. Röm. Reichs Ständen Rath, und Hilff allen möglichisten Fleiß anzuwenden, und mit denenselben Unsere äusseriste Kräfften, Guet uud Bluet daran zu strecken, damit, durch Verleyhung deß Allmächtigen, aller Ungemach, Schaden, und Gefahr von dem Heil. Röm. Reich abgewendet,

wendet, und alles in guten fridlichen Stand, und Weesen erhalten werde; Zu denen Wür Uns auch alles getreuen Beystands, und Patriotischen Assistenz, der Gebühr nach, getrösten, und versehen, wie dißfahls zu Eur Lübdn: Lübdn: Freündschafft/ und euch/ Unser gäntzliches Vertrauen gerichtet ist, und dieselbe, und ihr daran ein gut Löbl. Werck, wie es deß Heil. Röm. Reichs ohnvermeidentliche Nothdurfft erforderet, bezeigen thun. Das wollen Wür umb Eur Lübdn: Lübdn: Freündschafft, und euch, sambt, und sonders, mit dienst-freündschafftlich-günstigen Willen, und Gnaden beschulden, und erkennen. Geben unter Unseren aufgetruckt gemainsamen Vicariat-Ambts Insigl, den Dreißigsten Monats-Tag Octobris nach Unsers Heyland, und Seeligmachers Geburt im Sibenzehen-hundert, und Vierzigisten Jahr.

§. 14.

Was nun die Vicariats-Gerechtsame nach ausdrücklicher Verordnung der guldenen Bull betrifft, so ist unter solchen das erste und fürnehmste, Recht und Gerechtigkeit in dem Heil. Röm. Reich zu handhaben, und auszuüben. Daß solches von dem Pfalzgrafen und Churfürstē beym Rhein, in den Rheinischen Landen, und in Schwaben, auch sonst, wo

Vicariats-Jurisdiction in Handhabung unpartheyischer Justitz.

 wo

wo Franckenländisches Recht gilt, so dann von dem Herzogen und Churfürsten zu Sachsen an Enden und Orthen des Sächsischen Rechts geschehen, und beobachtet werden solle, davon ist in berührter guldenen Bull Tit. V. die klahre Versehung enthalten. Wie weit sich hingegen das Franckenländische und Sächsische Recht erstrecke, und in was für Provinzien die Pfälzische und Sächsische Vicariats-Gerechtsame auch noch heut zu Tag ohne Widerspruch können und mögen ausgeübet werden, solches bedarf einer weitern Untersuchung.

§. 15.

Wie weit sich die Pfälzische Vicariats-Jurisdiction ehehin erstrecket haben soll?

Der berühmte **Goldast** äussert hierüber seine Gedancken in der Vorrede über die Reichs-Sazungen und zwar in Ansehung der Chur-Rheinischen Vicariats-Jurisdiction folgender Gestalt: Der Kayserl. hohen Reichs-Pfalz oder Chur-Pfalz (spricht er) sind unterworffen, und dazu gehörig gewest, alle Lande in der Sächsischen Pfalz nicht begriffen: nicht allein der Rothweilische Hof-Gerichts-Circul mit seinen Craysen, welches Hof-Gerichts obrister Richter ist, der Churfürst am Rhein, dadurch dann verstanden wird, nicht nur ganz Schwaben und Francken, sondern auch der Donau-Strom, bis an die Hungarische Gränzen mit Tyrol, Kärnten, Bayrn, Oesterreich. Der Rhein-

Strom

Strom von seinem Ursprung und Anstoß der Lombardischen Gränzen hinab bis an das Brittannische Meer mit Graubinden, Schweizerland, Wallis, Savoyen, Burgund, und was in dem Arelatischen Reich herwärts der Rhonen, item Lothringen, der ganze teutsche Rhein, mit allen Chur- und Fürstenthümern, Städt und Herrschafften, samt allen Niederlanden, das ist tota Alemania & Francia orientalis.

§. 16.

Ob nun oberwehnter Goldast seine Feder desfalls zu weit habe ausschweiffen lassen, oder nicht, solches wollen wir vor diesesmal nicht untersuchen, sondern nur so viel melden, daß wenn auch die angegebenen Gränzen von dem Chur-Pfälzischen Vicariat seine völlige Richtigkeit hätte, nichts desto weniger, weder die Schweiz, welche sich bekannter massen, schon lange von dem Reich abgesondert, und zu einer freyen Republique gemacht hat; noch die drey Erzbißthümer Mez, Tull, und Verdun, samt der Grafschafft Burgund; noch die Landgrafschafft Elsaß, nebst Straßburg, und denen dazu gehörigen Verein-Städten; noch die beeden Herzogthümer Lothringen und Baar, als welche ansehnliche Lande insgesamt nunmehro zu Franckreich gehören, und demselben incorporirt sind, zu der Chur-Pfälzischen Vi- Was für Länder darunter nicht mehr gehören?

 cariats-

cariats=Gerichtbarkeit vorjetzo können gezehlet werden.

§. 17.

Was für Provinzien hingegen davon eximiret worden?

Ferner ist in den vorigen Zeiten vieles von dem Burgundischen Crayß verlohren gegangen, und dasjenige, was in denen Oesterreichischen Niederlanden davon heut zu Tag annoch übrig, und dem Reich unterworfen ist, nebst denen übrigen Oesterreichischen Erblanden von der Chur=Pfälzischen Vicariats-Jurisdiction ausgenommen, und befreyet, gleichwie solches theils aus dem zwischen Kayser Carl dem V. und denen Reichs=Ständen zu Augspurg Anno 1548. getroffenen Vergleich, theils aus Kayser Leopold an Dero Reichs Hof=Rath dieserhalb erlassenen Rescript d. d. Wien den 18. April 1659. des mehrern erhellet. Wir wollen aber vorjezo zu Erläuterung der Sache, nur erwehntes Rescript anführen, welches also lautet:

§. 18.

Kayserliches Rescript dieserhalben.

Von der Röm. Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn, Deroselben Löbl. Reichs Hof=Rath hiemit in Gnaden anzuzeigen; Demnach bey Allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majest. der Herr Churfürst in Bayrn um allergnädigste Confirmation Seiner Churfürstl. Durchl. Vicariats=Actuum gehorsamlich einge=

eingekommen, und Ihro Majest. Deroselben solche Confirmation, jedoch mit nachfolgenden Vorbehalt und Beding ertheilt haben: **Erstlich daß** Ihro Kayserl. Maj. einzigem Vicario des Reichs über Dero Erb-Hauß, und demselben angehörige Erb-Lande die geringste Jurisdiction nicht geständig, und dasjenige, was in der Seiner Churfürstl. Durchl. in Bayrn ertheilter Confirmation sub verbis: In Landen des Rheins, Schwaben- und Fränckischen Rechtens, dem Herkommen gemäß enthalten, anderer Gestalt nicht, als privativè respectivè Ihrer Kayserlichen Majestät höchst-löblichen Ertz-Hauses, welches erst-berührtem Herkommen gemäß à Jurisdictione vicariatus exemt ist, zu verstehen seyn. Allermassen Ihro Kayserl. Majestät, wann deme zu gegen in höchstgedachter Ihres Ertz-Hauses Landen, von des Reichs-Vicariats wegen etwas vorgenommen worden wäre, solches alles abrogirt, contradicirt, und solenissimè protestiret haben. Und dann fürs andere, daß denen Partheyen bey einem und andern Vicariat-Gericht die nothwendige Juris Remedia vorbehalten bleiben sollten;

Als haben allerhöchst-gedacht Ihro Kayserl. Majestät Anfangs ermelten Reichs-Hoff-Rath dessen zu dem Ende zu erinnern, allergnädigst anbefohlen, daß derselbe sol-

cher

cher ertheilten Confirmation zu Folge, auf obberührte Ihro Chur=Fürstl. Durchlaucht Vicariats-Handlungen erkennen, procediren, und verfahren wollen.

An dem beschicht allerhöchst=gedacht Jhro Kayserl. Majestät allergnädigster Will und Meynung, die demselben mit Kayserl. Gnaden wohl zugethan. Signatum Wien unter Deroselben Kayserlichen Secret-Insiegel den 18. April Anno 1659.

(L.S.) **Georg Ulrich,**
Graf zu Wolckenstein.

Wilhelm Schröder.

§. 19.

Wie weit besagt Pfältzische Vicariats=Jurisdiction sich heute zu Tag erstrecke?

Woferne man also, und bey so bewandten Umständen kürtzlich anzeigen soll, in was vor Provintzien des Heil. Röm. Reichs das Chur=Pfaltzische Vicariat annoch heute zu Tag seinen freyen und ungehinderten Lauff habe und behalte; so ist ausser dem Chur=Fürstenthum Mayntz, Trier, Cölln, Bayern und Pfaltz, aus dem **Nieder=Rheinischen Crayß** dahin zu rechnen, das Fürstenthum Arnberg, aus dem **Ober=Rheinischen Crayß**, die Bißthümer Wormbs, Speyer, Straßburg, Basel, ingleichen der Johanniter=Meister, und die

Rheinischen

Rheinischen Prälaten, ferner das Herzogthum Zweybrücken und Birckenfeld, die Fürsten von Nassau, die Graf- und Herrschafften Spanheim, Leiningen, Saarbrucken, Falckenstein, Solms, Ißsenburg, Sayn, Wied, Hanau, Waldeck, Hatzfeld und Wittgenstein, wie auch die freyen Reichs-Städte, Franckfurt, Wetzlar, Friedberg, und Gellnhausen. Aus dem **Fränckischen Crayß**, die Marggrafthümer, Bayreuth und Anspach (nebst der Gefürsteten Graffschafft Henneberg) die drey Bißthümer, Würtzburg, Bamberg, und Eychstatt, die Teutsch-Meisterische Lande, nebst dem Fürstenthum Schwartzenberg, die Graff- und Herrschafften Löwenstein, Wertheim, Castel, Hohenlohe, Erpach, Dörnbach, Schönborn, Nostitz, Limburg, und Schönborn; Hiernächst die freyen Reichs-Städte, Nürnberg, Schweinfurth, Weisenburg, Rothenburg, und Windsheim. Aus dem **Schwäbischen Crayß**, das Herzogthum Würtenberg, die Marck-Graffschafften Baaden-Baaden, Baaden Durlach und Hochberg, die Fürsten von Lichtenstein wegen Schellenberg, die Fürsten und Grafen von Fürstenberg, Hohenzollern, und Oettingen; überdiß die Bißthümer, Constantz und Augspurg, die Gefürstete Abbtey Keinpten, die Gefürstete Probstey Elwangen, die Schwä-

bischen

bischen Prälaten insgesamt, die Graff= und Herrschafften Eberstein, Fugger, Königs=eck, Monforth, Grafeneck, Rechberg, Ho=hen=Embs, Pappenheim, Sinzendorff, Waldburg, Mindelheim, Wiesensteig, Justingen, Sultz, Kleggau, und andere zur Schwäbischen Banck gehörige Reichs=Grafen und Herren, wie auch die freyen Reichs=Städte, Augspurg, Ulm, Hall, Nördlingen, Reutlingen, Rothweil, Ge=münd, Eßlingen, Dünckelspühl, Memmin=gen, Biberach, Landau, Kauffbayern, Ra=vensburg, Kemten, Leutkirchen, Wayl, Jß=ny, Pfullendorf, Giengen, Aaalen, Wün=pfen, Bopfingen, Buchhorn, Offenburg, Buchau, am Feder See, Gegenbach, und Zell. Aus dem **Bayrischen Crayß**/ das Ertz=Stifft Saltzburg, die drey Bißthü=mer Passau, Freysingen, und Regensburg, Ober= und Nieder=Bayern, samt der Obern Pfaltz, das Herzogthum Neuburg, das Fürstenthum Sultzbach, die Landgraf=schafft Leichtenberg, die Probstey Berch=tolsgaden, die Abbtey Kaysersheim, Rode, und Wald=Sachsen, die Grafen und Her=ren zu Ortenburg, Lockowitz, Wolffstein, Staufenfels, Degenburg, Hohen=Wald=eck, und Maxelrain, die freye Reichs=Stadt Regensburg. So dann und über diß die freye und immediate Reichs Rit=

terschafft

terschafft in Francken, Schwaben, in der Wetterau, am Ober- und Nieder-Rhein.

§. 20.

Ob das Herzogthum Bayern mit unter das Pfältzische Vicariat eigenthümlich zu rechnen seye, darüber ist in den vorigen Zeiten vieler Streit entstanden. Dann nicht nur Anno 1524. hat man sich Bayrischer Seits auf den Reichs-Tag zu Nürnberg dieserhalben sehr beschwehret, sondern auch, und als Chur-Pfaltz bey dem 1612. erledigten Kayserlichen Thron Dero Vicariats-Patente, an den damahligen Herzog in Bayern, gleich an andere unter Dero Vicariats-Gerichtbarkeit gehörige Reichs-Stände mit dem freundlichen Gesinnen, überschicket, solche in denen fürnehmsten Bayrischen Städten anzuschlagen; hat man ob Seiten Bayern hierauf zur Antwort ertheilet: weilen das Pfaltzische Vicariat sich in Bayern nicht erstrecke, als könnte man dieses Gesinnen nicht Statt finden lassen. Von Chur-Pfaltz wurde dagegen repliciret, welchergestalten sich in dem Pfältzischen Archiv fände, daß Chur-Pfaltz Anno 1496. und 1520. das Richterliche Vicariats-Amt in Bayern vollzogen, und folglich das Pfältzische Vicariat darinnen in dem Gang gebracht hätte, wogegen aber Bayern versetzte,

Was für Streit deßfalls wegen des Herzogthums Bayern ehehin entstanden?

setzte, in Dero Landen hätte man von einem Vicario niemahln etwas gewust, und da unter denen so grossen Vicariats-Acten Chur-Pfaltz mehr nicht, dann zwey Exempel anzuführen wüste; so könnte jedermann daraus schliessen, daß es mit dem Beweiß deßfalls gar schlecht beschaffen seyn müste; Absonderlich da eben dieses solche Exempel wären, welche einige unruhige Bayrische Unterthanen dazumahlen erreget hätten, die aber beyde von dem Herzog in Bayern sogleich widersprochen, und zernichtet worden. Wie nun solches Chur-Pfaltz nachgehends dabey gelassen hätte, also hoffte man auch, daß Chur-Pfaltz keine Neuerung machē, sondern sich vielmehr hierunter begreiffen, und mit dergleichen Ansinnen den Herzog, und die Bayrische Lande verschonen würde.

§. 21.

Wo hievon mehrere Nachricht zu finden?

Mehrers hievon ist in denen damahls hierüber gewechselten Schriften zu finden, unter welchen wir vor jezo nur anführen wollen, 1) **den kurzen Bericht von dem des Heil. Röm. Reichs Churfürstlicher Pfalz zustehenden** *Vicariat*: **sodann 2.) das ob Seiten Bayern verfaßte kurze Gegen-Bedencken und Bericht von der Churfürstlichen Pfalz-** *Vicariats* **-Gerechtigkeit,**

keit, welche beede nebst andern hieher gehörigen Schrifften, theils bey Herrn Goldast in seinen Politischen Reichs-Händeln Part. VII. theils bey Hrn. Mayer, in Continuatione Londorpii Actorum Publ. Tom. I. pag. 713. 741. u. 783. rc. können nachgelesen werden. Wir wollen uns aber vorjezo um so weniger dabey aufhalten, als nach dem Westphälischen Friedens-Schluß wegen des Vicariats zwischen Bayern und Pfalz selbsten Strittigkeit entstanden, und wovon unten ein mehreres vorkommen wird, nunmehro aber durch gütlichen Vertrag beygeleget, folgends deßwegen keine Weitläufftigkeiten zwischen beeden Chur-Häusern weiters zu besorgen sind.

§. 22.

Was wegẽ der Italiänischen Reichs-Lehenbaren Provinziẽ zu bemercken?

Was hiernächst Savoyen und andere dem Heil. Röm. Reich lehenbahre Italiänische Lande betrifft; so ist hiebey eine gedoppelte Frage zu erörtern, 1.) **ob das in der güldenen Bull verordnete Reichs-*Vicariat* sich auch ausser Teutschlands Gränzen erstrecke, und 2.) ob solche ausser Teutschland gelegene Provinzien unter dem Pfälzischen *Vicariats-District* allein gehörig, oder ob selbige nicht Chur-Pfalz. und Chur-Sachsen**

gemeinschafftlich verbleiben? ehe und bevor aber die Erörterung hievon gründlich geschehen kan, so ist kürzlich zu bemercken, welchergestalten das Teutsche Reich nebst dem Arelatenschischen und Langobardischen zusammen das Heil. R. Reich ausgemachet habe, und daß zu diesem das Herzogthum Piemont, Mantua, Modena, Parma, und Florenz rc. zu jenem hingegen Burgund, Dauphiné, Provençe, wie auch Savoyen, samt dem grösten Theil von der Schweitz und denen Niederlanden gerechnet worden.

§. 23.

Ob sich die Vicariats-Jurisdiction dahin erstrecke?

Indeme aber hiedurch und aus dem vorhergehenden erhellet, wie wenig dem Heil. Röm. Reich von dem alten Königreich Arelat oder Austrasien übrig geblieben; Als wollen wir in Erörterung der erstern vorhin aufgeworffenen Frage, unser Augenmerck vornehmlich auf das Longobardische oder Italiänische Königreich richten. Nun scheinet zwar die in der guldenen Bull confirmirte Vicariats-Gerechtsame, könten sich auf die jenseits der Alpen gelegene Provinzien von darum nicht erstrecken, weilen 1.) der Päbstliche Stuhl sich dergleichen Prærogativ von alten Zeiten her angemasset; hiernächst 2.) durch die guldene Bull verordnet worden, daß die Vicariats-Gerechtigkeit nur

nur allein in denen Landen, wo das Sächsische, Schwäbische und Fränckische Recht in Ubung gewesen, exerciret werden solte, in Italien aber weder das eine noch das andere jemahlen gegolten habe; Endlich aber, und weilen 3.) dem Hertzog von Savoyen in denen Kayserl. Wahl-Capitulationen das Vicariat in Italien zugesprochen, und confirmiret worden seye.

§. 24.

Die Affirmativa in Ansehung der ersten Frage wird behauptet.

Angesehen aber die Päbstliche Prätension schon längstens entkräfftet worden, also, und dergestalt, das weder bey der Ao. 1657. noch bey der Ao. 1711. erfolgten Kayserl. Thron-Erledigung, der Römische Stuhl sich dieserhalben zu regen getrauet: So dann und über diß, die beeden Reichs-Vicarien ihr Amt von dem Reich zu Lehen tragen, folgends Deroselben Jurisdiction sich so weit als derselben Herrschafft erstrecket, die aber nach des Kaysers Tod, und so lange biß ein neues Oberhaupt erwählet worden, allenthalben, auch ausser Teutschland gehet, folgends die Nicht-Annehmung des Fränckischen oder Sächsischen Rechts dieserhalben so wenig in dem Weeg stehen kan; als wenig die Vicariats-Jurisdiction und derselben Grentzen dadurch in Teutschland eingeschrencket werden, weilen in verschiedenen Provintzien besagt Fränckisches und Säch-

sisches Recht, nach der Hand ist abgeschaffet worden; Folgends, und da hiernächst der Hertzog von Savoyen nur allein in des Kaysers Nahmen das Vicariat-Amt in denen Italiänischen dem Reich lehenbaren Provintzien exerciret, und dahero durch des Kaysers Ableben solches auf die in der guldenen Bull constituirte allgemeine Reichs-Verwesere nothwendig retundiret; als bleibet kein Zweifel übrig, daß deroselben Vicariats-Jurisdiction, auch auf die ausser Teutschland gelegene, und des Reichs Herrschafft annoch heute zu Tag unterworffene Lande sich allerdings erstrecke.

§. 25.

Wie auch in Ansehung der andern Frage.

In Ansehung der zweyten vorhin aufgeworffenen Frage hingegen ist zwar nicht ohne, daß Kayser Ludovicus Bavarius gegen die Päbstliche Prætension auf das Italiänische Vicariat nur allein der Chur-Pfälzischen Gerechtsame, Erwehnung gethan, wann deßfalls in Baluzii Collectione veterum Scriptorum unter andern stehet: Cum vacante Imperio Comiti Palatino Rheni de jure & approbata Imperii consuetudine observata hactenus inconcusse, præsertim in partibus Alemaniæ competat jus administrandi jura Imperii, Feoda ecclesiastica & temporalia conferendi, & cuncta alia negotia disponendi, Papa in dicti Principatus

patus & principum suorum injuriam contendit, quod in nullum casum sibi competit, ad se (Papam) administrationem vacantis imperii pertinere. &c. Alleine, und da gleichwohl durch die guldene Bull dem Pfälzischen und Sächsischen Ober-Reichs-Verwesern gleiches Ansehen und Gewalt ertheilet, keinem aber über die ausser Teutschland gelegene Provinzien eine gewiese umschriebene Jurisdiction, welche sich doch nach des Kaysers Ableben allerdings biß dahin erstrecket, anberaumet worden; als folget, daß in denen Landen, die ausser Teutschland dem Reich verwandt seyn, das Vicariat-Amt gemeinschäfftlich verbleiben, und dahero von Chur-Pfaltz, und Chur-Sachsen entweder zugleich verwaltet; oder aber wenigstens denen Italiänischen Reichs Vasallen die concurrentia jurisdictionis offen, und unverwehrt verbleiben müße, ja und woferne Arelat und Austrasien dem Reich annoch nach den alten Fuß unterwürffig wären, eben dergleichen auch deßfalls statt finden würde.

§. 26.

Was aber der Analogiæ juris gemäß behauptet worden, solches wird noch weiters durch dasjenige bewähret, was ehehin Hertzog **Carl Emanuel** von Savoyen durch seinen Abgesandten Hieronymum Lo- *Das Vorhergehende wird weiters bestättiget.*

Loventicum an Churfürst Johann Georg den I. zu Sachsen; noch deutlicher aber an Chur-Pfaltz Ao. 1619. declariren lassen, welcher gestalten er sich dem Reichs-Vicariat zufügen, und sich derselben Jurisdiction zu unterwerffen, keinen Anstand nehmen wolle. Und fast auf gleiche Arth hat sich Hertzog Victor Amadæus II. von Savoyen, bey erfolgtem Ableben Kayser Josephs geäussert, indeme er dißfalls die Versicherung gethan, wie daß in Sachen der Lompardischen Vasallen Gravamina betreffend, Er den Weg Rechtens bey denen Hohen Reichs-Vicariis zu erwählen, und zu gewärtigen Willens wäre. Ferner meldete sich bey dem Ao. 1711. gedauerten Interregno ein ein gewieser Italiäner, Nahmens Fontanelli, und kam bey dem Chur-Sächsischen Vicariat um Revisionem in ehehin bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath ventilirten Sachen die Graffschafft Kolo betreffend, supplicando ein. Ja man versichert, der dazumal in Rom sich befundene Kayserl. Bottschaffter Marquis de Prié habe an die beede Herren Reichs-Vicarien geschrieben, und sich Instruction ausgebetten, wie er sich zu verhalten hätte, im Fall durch den Päbstlichen Stuhl etwas in Italien des Vicariats halber, oder in Teutschland in Sachen die Annaten-Kirchen, und andere jura Imperii betreffend, durch Päbstliche Bullen, und

De-

Decreta, oder aber durch die Päbstliche Nuntios unternommen werden solte.

§. 27.

Wie weit sich die Chur-Sächsische Vicariats-Jurisdiction ehehin extendiret haben soll?

In wie weit sich ferner, wie oben gemeldet worden (§. 14.), das Chur-Sächsische Vicariat erstrecke, davon schreibet vorhin erwehnter Goldast in angeführten Ort, der Sächsisch-Kayserlichen hohen Reichs-Pfaltz seye unterworffen gewest, nicht allein die Sächsischen Lande und Fürstenthümer, Geist- und Weltliche, wie die erzehlt werden in Sachsen-Spiegel in Anfang der Vorrede, sondern auch alle Fürstenthum denen Sachsen-Recht von Röm. Kayserl. Majest. sind gegeben, und zu halten auferleget worden, als da sind Pohlen, Böhmen, Mähren, Schlesien, Laußnitz, Slaven, Wenden, Schleßwick, Holstein, Stormar und Ditmarsen, Pommern, Preusen, Liffland, Littau, Moscau und Samogithen, Marck zu Brandenburg, Meissen, Thüringen, bis an Franckenland, Ober- und Nieder-Sachsen, die Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, und gantze beyde Ober- und Nieder-Sächsische Crayse, bis an die Wäser, darunter acht- und zwantzig Fürstenthum begriffen, haben sich nach den Sächsischen Rechten geachtet.

§. 28.

Was darunter nicht mehr zu rechnen?

Nun lassen wir zwar ebenfalls dahin gestellt seyn, ob, und in wie ferne **Goldast** die Sache deßfalls getroffen habe, oder nicht: inzwischen ist doch so viel bekannt, daß weder Pohlen, Littauen und Preussen, noch Rußland, Samogithen, und Liffland, vorjetzo mehr dem Heil. Röm. Reich unterworffen; Böhmen, Mähren, Schlesien, und Laußnitz hingegen, nachdem, was oben von andern dem Durchlauchtigsten Ertz-Hauß Oesterreich zugehörigen Landen beygebracht worden, von der Vicariats-Jurisdiction überhaupts eximiret sind. Ob nun schon solchergestalten viele grosse und ansehnliche Länder, dem Chur-Sächsischen Reichs-Vicariat entzogen, so gehören nichts destoweniger heut zu Tags dahin die mehresten Provintzien des Ober- und Nieder-Sächsischen, wie auch des Westphalischen Crayses, und thut zur Sache nichts, daß in einigen derselben nach der Hand das Sachsen-Recht ist abgeschaffet worden, indeme bekannt, daß selbiges nicht, als das Fundament, und Ursache des Sächsischen Vicariats in der Guldenen Bulle angegeben, sondern vielmehr nur darum hinzugefüget worden, damit dieser Vicariats-District von dem Chur-Pfaltzischen mit wenig Worten

ten bestimmet, und desto besser unterschieden werden können.

§. 29.

Damit aber um so deutlicher erhelle, was für ansehnliche Länder und Provintzien auch noch heute zu Tag unter das Sächsische-Vicariat zu rechnen, als wollen wir solche nach besagten Crayssen anzeigen. Dahin gehören demnach erstlich die drey Chur-Fürstenthümer Sachsen, Brandenburg und Braunschweig, sodann aus dem **Ober-Sächsischen Crayß** die Stiffter Merseburg und Naumburg, die Fürstenthümer Anhalt, Coburg und Querfurth, das Marggrafthum Meissen, die Landgrafschafft Thüringen, das Herzogthum Pommern, die Marck Brandenburg, die Abbtey Quedlinburg, die Graf- und Herrschafften Schwartzburg, Mannsfeld, Corvey, Stollberg, Gleichen, und Hohenstein. Ferner aus dem **Westphälischen Crayß** die Herzogthümer Westphalen, Jülich, Cleve und Bergen, welche drey letztere ehehin ihre eigene Kayserliche Vicarios gehabt, dergleichen der Herzog von Savoyen in denen Italiänischen Reichs-Lehenbahren Landen, annoch heute zu Tage ist. Sodann die Fürstenthümer Ost-Frißland, Münden und Verden, die Bißthümer Lüttich, Oßnabrück, Mün-

Wie weit die Chur-Sächsische Vicariats-Jurisdiction sich heut zu Tag erstrecke?

ster und Paderborn; die Abbtey Corvey, Stablo, Essen, Herforden, St. Cornelius-Münster, und Verden, die Grafschafften Marck, Ravensberg, Altenburg, Delmenhorst, Bentheym, Tecklenburg, Sayn, Lingen, Bronckhorst, Arenberg, Diepolt, Hoya, Gerolstein, Lippe, Manderscheid, Reiferscheid, Schaumburg, Wied, Virneburg, Kunckel und Riedberg. Endlich aus dem **Nieder-Sächsischen Crayß** das Herzogthum Braunschweig, Lüneburg, Magdeburg, Lauenburg, Bremen, Hollstein, Mecklenburg, die Fürstenthümer, Ratzeburg, und Halberstadt, die Bißthümer Lübeck und Hildesheim, wie auch die Reichs-Städte, Mühlhausen, Nordhausen, Goßlar, Bremen, Lübeck und Hamburg.

§. 30.

Was für Zweifel desfalls erreget werden?

Dessen jedoch ohngeachtet ist es in Ansehung einiger vorhinbemerckter Länder und Provintzien so gar richtig, und ausgemacht nicht, angesehen einige von dem Chur-Sächsischen Vicariat, gleichwie die Oesterreichischen Erblande vou dem Chur-Pfältzischen, gantz ausgenommen und befreyt seyn wollen, dahin Brandenburg, Pommern, und Mecklenburg zu zehlen sind; andere hingegen bald zu diesem, bald zu jenen Vicariats-District gezogen werden; wo-

bey

bey wir uns aber vor diesesmahl nicht aufzuhalten gedencken, noch weitläufftig untersuchen wollen, ob zum Exempel das Herzogthum Westphalen nicht vielmehr unter das Pfaltzische Vicariat zu rechnen seye, und eben so wenig sind wir Willens, auszumachen, ob Hessen zu dem Pfaltzischen oder Sächsischen Vicariat gehöre, oder aber von der Vicariats-Jurisdiction nicht vielmehr gantz eximiret seye, noch ob Henneberg diesem oder jenem Vicariat einverleibet, weilen eines Theils selbiges je- und allezeit zu Francken geschlagen worden, andern Theils hingegen seit vielen Jahren dem Hauß Sachsen anheim gefallen und zuständig ist. Solte aber vor diesesmahl die Wahl eines neuen Römischen Kaysers so bald nicht können zu Stand gebracht werden, so dörfften diese und dergleichen Sachen bey sich ereignender Gelegenheit in mehrere Richtigkeit gesetzet werden, als zu dato von darum nicht geschehen, weilen die Vicariats-Regierungen so lange nicht gedaueret, daß diese und mehr andere Fälle hätten können vorkommen, noch vielweniger nach allen Umständen untersuchet und entschieden werden.

§. 31.

Deme seye also inzwischen wie ihm wolle, so wird nach Innhalt der Guldenen Bull unter die Vicariats-Gerechtsame fürnemlich

Was für Reichs-Gerichte zur Ju-

stitz=Adm= nistration bestellt worden?

lich gezehlet, Recht und Gerechtigkeit, bey Erledigung des Kayserlichen Throns im Heil. Röm. Reich handzuhaben und auszuüben, als ohne welche Grund=Säulen kein Reich und Republique, auch nur auf eine kurtze Zeit bestehen kan. Zu dem Ende ist nicht nur der Kayserliche Reichs=Hoff=Rath vor undencklichen Jahren constituiret; sondern auch, und nachdeme die schädliche Befehdungen in Teutschland abgestellet, folgends die Justiz-Sachen sich vermehret, das Kayserliche Reichs=Cammer=Gericht 1495. angeordnet worden: Ausserdeme hat man ferner schon von alten Zeiten her verschiedene Kayserliche Land=Gerichte, als das Rothweilische Hoff=Gericht, welches bereits Anno 1146. seinen Anfang genommen, das Kayserliche Land=Gericht zu Anspach, das zu Würtzburg, die in Ober= und Nieder=Schwaben zu Ravensburg, Wangen, Ißny und Weingarten, wie auch das Kayserliche Land=Gericht auf der Lauben zu Hagenau, das freye= und heimliche Westphalische Gericht aufgerichtet und bestellet. Von jenem dem Hagenauischen eignet sich heute zu Tage der König in Franckreich die Geist= und Weltliche Jurisdiction zu, von diesem dem Westphalischen hingegen ist schon seit der Regierung Kayser Maximiliani I. wegen des sich

dabey geäusserten Mißbrauchs wenig mehr zu hören gewesen.

§. 32.

Unter was für Vicariats-Jurisdiction selbige gehören?

Was nun die vorhin berührte Gerichte zu Rothweil, Anspach, Würtzburg, Ravensburg, Wangen, Ißny und Weingarten anbelanget, so extendiret sich derselben Jurisdiction nicht durch gantz Teutschland, sondern man kan von selbigen weiters an die beyden höchsten Dicasteria im Reich ohngehindert appelliren; Ferner werden die Processe daselbst nicht unter der Kayserlichen Nahmens Unterschrifft, noch ex Mandato Sacræ Cæsareæ Majestatis proprio, sondern unter eines jeweiligen Hof-Richters Nahmen, und ex Commissione generali erlediget und gefertiget; Dahero dann selbige auf des Kaysers Absterben nach wie vor, ihren unveränderten Lauff behalten, und unter der Chur-Pfältzischen Vicariats-Ober-Jurisdiction stehen. Was hingegen das Kayserliche- und Reichs-Cammer-Gericht betrifft, so ist selbiges, wie bekannt, nicht nur durch Kayser Maximilian dem I. mit und nebst denen Ständen des Reichs auf den Reichs-Tag zu Wormbs 1495. constituiret worden, sondern es wird selbiges auch noch heute zu Tage, als ein allgemeines Teutsches Reichs-Gericht von Kayserl. Majestät, und den Ständen zugleich

gleich bestellt, und unterhalten; Folgends ist kein Zweiffel, daß selbiges bey Erledigung des Kayserlichen Throns unter beeden Hohen Reichs=Vicariis zugleich stehe, und seine Jurisdiction unter Deroselben gemeinschafftlichen Authorität auszuüben habe.

§. 33.

Was Chur=Pfaltz wegen des Cammer=Gerichts für Schwürigkeiten Anno 1612. erreget?

Dessen jedoch ohngeachtet haben sich dieserhalben bey erfolgten Ableben Kayser Rudolph des II. Anno 1612. einige Schwürigkeiten hervorgethan, indeme der damahlige Pfaltz=Graff Johann zu Zweybrücken, als Testaments=Vormund des annoch minderjährigen Chur=Printzen Friedrich des V. behaupten wollen, das Kayserliche und Reichs=Cammer=Gericht stehe von darum allein unter Chur=Pfaltzischer Vicariats-Authoritæt, weilen durch die Guldene Bull einem jeden von beeden Reichs=Verwesern ein gewieser District von Teutschlands=Provintzien wäre angewiesen worden, die Stadt Speyer aber, woselbsten erwehntes Cammer=Gericht dazumahlen sich befunden, ohnstrittig unter das Chur=Pfältzische Vicariat zurechnen seye. Es ist aber diesem erregten Scrupel dazumahlen gleich nachdrücklich begegnet worden, wie solches aus dem, an das Cammer=Gericht erlassenen Chur=Sächsischen Schreiben d. d. 15.

Febru=

Februarii 1612. des mehrern erhellet, wie folget:

§. 34.

Von GOttes Gnaden Johann Georg, Herzog zu Sachsen ꝛc. Unsern freundlichen Gruß, und geneigten Willen zuvor, Hochwürdiger, besonders lieber Freund, auch Wohlgebohrne, Veste und Hochgelehrte liebe besondere!

Chur-Sächsisches Schreiben dieserhalben an das Cammer-Gericht.

Wir sind glaublich berichtet worden, daß der Hochgebohrne Fürst, Herr Johann Pfaltz-Graf bey Rhein, Vormund, und der Chur-Pfaltz Administrator, in den Landen des Rheins, Schwäbischen- und Fränckischen Rechtens Fürseher und Vicarius, Herzog in Bayern, Graf zu Veldentz, und Sponheim, unser freundlicher lieber Vetter, Schwager und Bruder, durch seiner Liebd. Cantzler und Räthe zu erkennen gegeben, wasgestalt, nach Absterben Weyland der Römisch-Kayserlichen auch zu Hungarn und Böheim Königlichen Majestät unsers Allergnädigsten Herrns, höchstlöblicher Gedächtnus, Seine Liebd Sich des Vicariats des Heil. Röm. Reichs, in den Landen des Rheins, Schwäbischen und Fränckischen Rechtens würcklich unterfangen,

gen, und Krafft dessen zu Beförderung der Justizien, und damit das löbliche Cammer=Gericht in seinem Esse und Würden erhalten werde, an Euer Liebden und Euch gesonnen, forthin an statt eines Römischen Kaysers, Seiner Liebden Nahmen und Titul, als Vicarii, den Processen, Geboths=Briefen, und allen Handlungen, wie die Nahmen haben, zu gebrauchen; wie Sie dann im Werck, des Gerichts=Cantzley mit einem Vicariats-Insiegel, zu Ausfertigung der Processe und anderer Nothdurfft, in kurtzem zu versehen.

Daß nun Seine Liebden Dero Theils dieses löbliche Collegium in seinem Esse zu erhalten, und dadurch Administrationem Justitiæ zu befördern gemeynet, das ist an sich selbsten löblich und rühmlich, es wäre auch Seiner Liebden in diesem ihrem Suchen billig zu willfahren, **wann sich derselben *Vicariat* auf das gantze Römische Reich von welchem das Kayserliche Cammer = Gericht insgesamt unterhalten wird / erstreckte.** Nachdeme aber Seiner Liebden Vicariat einen gewissen Bezirck hat, und das Löbl. Kayserliche Cammer=Gericht von den in seiner Liebden Vicariat gehörenden Ständen nicht allein bestellt, noch seine Authoritæt und Hoheit erlangt, sondern die

an

an dem in Unserm *Vicariat* begriefsene Stånde des Reichs insgemein *repræsentir*t / in der Guldenen Bull auch ausdrücklich versehen/ daß wir Uns / neben der Chur-Pfaltz gleichen Rechtens gebrauchen; So können Euer Liebden und Ihr, als die mehrer Verståndige/ vernünfftig abnehmen, daß die Confirmation, und Beståttigung des Löblichen Collegii des Pfaltzgrafen Liebden einig und allein nicht, sondern neben derselben Uns zugleich mit zustehe und gebühre. Haben demnach Seine Liebden freundlich ersucht, vor sich dieses Orths allein weiter nichts vorzunehmen, sondern so lang in Ruhe zu stehen, bis wir hieraus mit des Herrn Chur-Fürsten zu Maynß Liebden, als des Reichs Ertz-Cantzlern communiciret, und Uns zuvor mit Seiner des Pfaltz-Grafen Liebden freundlich verglichen, des freundlichen und gnådigen Versehens, Euer Liebden und Ihr, werden euch dieser unserer nothwendigen und rechtmåßigen Erinnerung zu bequemen, vor sich selbsten geneigt seyn, und da gleich solchem zuwider, was bey Euer Liebden und Euch solte gesucht werden, demselben nicht statt thun, noch vielweniger einige Proceß lassen ausgehen, sondern damit so lange in Ruhe stehen, bis wir Uns mit

des Pfaltz-Grafen Liebden freundlich vereiniget. Daran beschicht von Euer Liebden und Euch, was sich vermög der Recht, und Güldenen Bull gebührt, so wir um Euer Liebden freundlich zu beschulden, und gegen euch samt und sonders in Gnaden, damit Wir Euch ohne das wohlgewogen, zu erkennen geneigt. Datum Dreßden den 15. Februarii 1612.

Johann Georg,
Chur-Fürst.

§. 35.

Was das Cammer-Gericht wegen der Vicariats-Jurisdiction ehehin für Gedancken geheget?

Gleichergestalt ist das Cammer-Gericht selbsten weilen sich, seit dessen Errichtung der Casus bis dahin niemahlen ereignet hatte, auf die Gedancken gerathen, ob es nicht vielmehr nach des Kaysers Tod bis auf erfolgte neue Wahl stille stehen müste, und also gar nicht nöthig hätte, die Proceß unter der Herren Reichs-Vicarien Nahmen und Insiegel auszufertigen, wie solches unter andern aus dem Instructions-Schreiben Chur-Fürst **Friedrich** in der Pfaltz erhellet, welches er seinem an Chur-Sachsen abgeschickten Gesanden d. d. 27. Martij 1619. ertheilet, wann Er darinn gemeldet, „ es seye bewust, welchermassen die Camerales, ob „ sie wohl damahls (Anno 1612.) die „ Ge-

„ Gerichtliche und andere Proceß in bey-
„ der Herren Vicarien Nahmen ausgefer-
„ tiget, jedoch dieselbe hernach liegen las-
„ sen, also, daß die Partheyen, denen an
„ Fortgang ihrer Sachen gelegen, diesel-
„ ben wiederum haben rescribiren lassen
„ müssen; dadurch in Effectu denen Her-
„ ren Reichs-Vicariis die Administratio
„ Justitiæ wieder den klaren Buchstaben
„ der Guldenen Bull, und so viel sonder-
„ lich Chur-Pfaltz belanget, wieder die
„ notorische Observanz entzogen, und
„ durch die Camerales so viel an ihnen die-
„ se hohe Gerechtigkeit gleichsam cassirt
„ und vernichtet worden. So wäre auch
„ ziemliche Nachrichtung, daß die Päbsti-
„ sche Camerales vor diesem unter sich selb-
„ sten in eventum verglichen, dergleichen
„ Sigill von den Vicariis nicht mehr anzu-
„ nehmen, vielweniger in Dero Nahmen
„ die Proceß ausgehen zu lassen, welches
„ ihnen ohne gemeiner Stände Vorwissen,
„ und Zulassen wider so klare Verfassun-
„ gen des Reichs keines Wegs gebühren
„ will, wie zu lesen bey Londorp in actis
„ publicis Tom. II. pag. 575. „ Alleine
und da man dergleichen Widersetzlichkeit
vor ohngegründet gehalten und angesehen,
so hat das Cammer-Gericht nach der
Hand keine Schwürigkeit dieserhalben
weiters erreget, sondern die Processe sind

bey jedesmal sich ereignender Erledigung des Kayserlichen Throns unter beeder Reichs Verwesere Nahmen und gemeinschafftlichen Insiegel ausgefertiget worden.

§. 36.

Wessen sich die hohen Herren R. V. wegen des Cammer-Gerichts vergleichen?

Zu dem Ende pflegen bey sich ereignender Erledigung des Kayserlichen Throns beede Herren Reichs-Vicarien sich fordersamst 1.) wegen eines gemeinschafftlichen Vicariats-Insiegels und Titulatur in Ansehung des Cammer-Gerichts mit einander zu vergleichen; sodann 2.) Ihro Chur-Fürstl. Gnaden zu Mayntz, als des Heil. Röm. Reich Ertz-Cantzler hievon schrifftliche Nachricht zu ertheilen. Worauf 3.) besagtes Insiegel an den Chur-Mayntzischen Cantzley-Verwalter übersendet, weniger nicht 4.) von Chur-Mayntz die gehörige Notiz deßfalls an das Cammer-Gericht ertheilet wird. Ingleichen pflegen 5.) beede Herren Reichs-Vicarien, den Cammer-Richter, Präsidenten und Assessores in dero Activitæt zu confirmiren, wie auch 6.) den unter sich beliebten und verglichenen Stylum Curiæ zu überschreiben, um sich bey Ausfertigung der erkannten Processe, Documenten, und Urkunden, bis das Reich wiederum mit einem Allerhöch-

sten

sten Oberhaupt versehen, dessen zu gebrauchen und zu bedienen.

§. 37.

Was nun das erste und zweyte anbelanget, so haben sich Chur-Pfaltz und Chur-Sachsen Anno 1612. nach beygelegter Irrung (§. 33. 34.) wegen des gemeinschafftlichen Insiegels bey dem Cammer-Gericht dahin verglichen, daß auf demselbigen der gedoppelte Reichs-Adler, und auf dessen Brust der Reichs-Apffel, nebst denen beeden Chur-Schwerdern befindlich seyn solte, mit der Umschrifft, PALAT. ET SAXO VICARII VACANTE IMPERIO ANNO DOMINI MDCXII. Eben dergleichen ist auch bey dem Anno 1619. sich ereignenden Todes-Fall Kayser **Matthias** geschehen, wie solches unter andern aus vorhin erwehnten Creditiv-Schreiben erhellet, welches Chur-Fürst Friedrich der V. in der Pfaltz seinem nach den Chur-Sächsischen Hof-Bestimmten Gesanden Ludovico Camerario ertheilet, wann darinnen deßfalls enthalten. „Demnach vor wenig Jahren, nach Absterben Kaysers Rudolphi Pfaltz und Sachsen sich eines gemeinen Insiegels zu Justitz-Sachen am Kayserlichen Cammer-Gericht mit einander verglichen, dasselbe Chur-Mayntz, und dessen Liebd. fürters besagten Cammer-

Was wegen des gemeinschäfftlichen Vicariats-Insiegel Anno 1612. und 1619. vorgefallen?

„ mer-Gericht zugeschicket; so wären wir
„ geneigt, es damit jetzo wieder also vor-
„ gehen zu lassen, da es seiner Liebd. eben-
„ mäßig gefällig wäre. Vid. Londorpii
„ Acta publica Tom. II. pag. 575.

§. 38.

Ferner Anno 1657.

Nach dem Anno 1657. erfolgten Ableben Kayser Ferdinand des III. hingegen haben sich wegen des Vicariats überhaupt grosse Irrungen zwischen Chur-Bayern und Chur-Pfaltz hervorgethan, und wovon unten mit mehreren zu handeln Gelegenheit seyn wird. Nachdeme aber Chur-Sachsen mit jenem sich deßfalls vereiniget, so sind zwar vorhin erwehnte Insignia zum gemeinschafftlichen Vicariats-Insiegel bey dem Cammer-Gericht beybehalten, die Umschrifft aber folgender Gestalt eingerichtet worden: BAVAR. ET SAXO VICARII VACANTE IMPERIO ANNO DOMINI MDCLVII.

§. 39.

Inngleichen Anno 1711.

Als Kayser Joseph dem Reich Anno 1711. durch einen frühzeitigen Tod entrissen worden, sind Ihro Chur-Fürstl. Durchlaucht in Sachsen Augustus, eben wie jetzo dessen Herr Sohn und Nachfolger zugleich König in Pohlen gewesen;

Dahero

Dahero und weilen der Königliche Titul und Wappen bey besagten Vicariat-Insiegel exprimiret werden solte: so sind dieserhalben verschiedene Vorschläge gemacht worden. Man wolte z. E. das Pohlnische Wappen und Titul, jedoch ohne alle Consequenz also gebrauchen, daß nach demselben die Chur-Pfaltzische, und sodann die Chur-Sächsische Titulatur kommen solte; oder wann dieses zu weitläufftig, mögte die Einrichtung folgender Gestalt getroffen: Rex Polon. ELECTORES PALATINUS ET SAXO VICARII IMPERII VACANTE IMPERIO ANNO DOMINI MDCCXI. Der Stylus Curiæ aber also eingerichtet werden: **Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, und Johann Wilhelm Pfaltz-Graff bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchses und Chur-Fürst, und in denen Landen des Rheins und Schwaben, wie auch des Fränckischen Rechts / des Heil. Röm. Reichs Vorsteher und** *Vicarius*: **wie auch Hertzog zu Sachsen rc. des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst auch in denen Sächsischen Lan-**

den, und der Enden in solch *Vicariat* gehörende *Vicarius* &c. Alleine es blieb bey der hergebrachten Gewohnheit, und der Stylus Curiæ bey erwehntem Cammer-Gericht ist beliebet worden, wie folget: Im Nahmen / und von wegen des Heil. Röm. Reichs bey dieser Zeit der Verledigung desselben, in Krafft der Güldenen Bull verordneter Hochansehnlicher *Vicarius*, Chur-Pfaltz, in denen Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens: und des Königs in Pohlen / als Chur-Sachsen / in denen Landen des Sächsischen Rechts, und an Enden in solch *Vicariat* gehörende / fügen Wir des Heil. Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar verordnete *Præsidenten* und *Assessores* in obhabender bestättigter und sonderbahrer Vollmacht zu wissen. ꝛc. ꝛc. Welches zugleich zur Erläuterung des vorhin berührten sechsten Punctes dienen kan (§. 36.).

§. 40.

Was Chur= Da hingegen die Bewährung des oben ange=

angeführten dritten und vierdten Puncts (§. 36.) darauf beruhet, was Chur-Mayntz an das Cammer-Gericht wegen des zwischen Pfaltz und Sachsen dazumahl verglichenen gemeinschafftlichen Vicariat-Patents, nachstehenden Innhalts überschrieben hat. P. P. Unser freundlich Dienst und was Wir Liebes und Gutes vermögen, auch gutes zuvor, Ehrwürdiger in GOtt lieber Freund und Wohlgebohrn, Vest, Ersam und Hochgelehrte liebe besondere. Hierbey gefüget - - - - thun wir Euer Liebd. und Euch in Abschrifft freund- und gnädiglich zu fertigen, was Gestalt beyder des Heil. Reichs Vicarien Pfaltz und Sachsen Liebd. Liebd. sich nunmehr eines Vicariat-Insiegels, und dann einer Form, wie der Proceß tempore intergni am Kayserlichen Cammer-Gericht ausgefertiget werden solle, mit einander vereinbahret und verglichen, was Gestalt auch Wir, als Ertz-Cantzler des Heil. Röm. Reichs, neben Uberschickung bemeltes Vicariat-Insiegels, dasselbig nacher Speyer an gehörige Ort und deren Handen, denen die Verwahrung vermög der Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung gebühret, zu verordnen, ersuchet worden. Ob nun wohl in dem Pfaltzischen ersten Schreiben dreyer Insiegel Meldung beschiehet, so ist Uns jedoch deren nur eins noch zur Zeit zukom-

Mayntz des Vicariat-Insiegels halber an das Cammer-Gericht rescribiret.

kommen und eingeliefert worden. Dieweilen wir nun darneben auch berichtet, daß Euer Liebden und Ihr sich allbereit gegen Ihrer der Herren Vicarien Pfaltz und Sachsen Liebden Liebden dahin erkläret, wann die Insiegel überschickt werden solten, daß sie sich alsdann, ihrem Suchen zu bequemen, und darauf unverweißlicher Gebühr zu bezeigen gemeynet: als haben Wir demnach bemelte Insiegel, neben dem Uns von Ihren Liebden zugefertigten Ingros, wie derselbig an uns gelanget, dem Ehrsamen Hochgelährten Unserm lieben Getreuen Cypriano Vomelio Stapert, der Rechten Doctorn, als des Kayserl. Cammer-Gerichts Cantzley-Verwaltern zugeschickt und behändigen lassen. Das Wir Euer Liebden und Euch Wissenschafft zu haben, freund- und gnädiglich nicht bergen wollen, denen Wir mit Freundschafft, Gnaden und allen Guten vor dißmal beygethan und gewogen bleiben. Datum Aschaffenburg den 5. Maji Anno 1612.

§. 41.

Vicariats-Confirmation an die Herren Cameráles.

Was endlich von denen Herren Reichs Vicariis an Cammer-Richter-Präsidenten, und Assessores überschrieben wird, und insonderheit Dero confirmirte Activität betrifft, solches ist A. 1711. um welche Zeit die Cammer-Visitation ihren Anfang be-

reits genommen hatte; die Cammer-Richters-Stelle hingegen erlediget gewesen, in folgenden Terminis verabfasset worden: Wir lassen hiemit in Gnaden unverhalten; was massen wir uns mit des Herrn Chur-Fürsten zu Pfaltz Liebden Freund-Vätterlich vernommen, daß, so lange dieses Interregnum stehet, bey des Reichs Cammer-Gericht die Expeditiones derer Processen, und anderer aus der Cantzley ausgehender Schrifften, mit dem Siegel, welches Ihro Liebden durch des Herrn Chur-Fürsten zu Mayntz Vermittelung, nacher Wetzlar, an den Cantzley-Verwalter übersendet haben werden, besiegelt, und authentisiret; auch der Stylus also, (wie im vorhergehenden §. 40. enthalten) und wir an der Chur-Pfältzischen Mitbeliebung keineswegs zu zweiffeln, geführet werden solle. Wir geben auch Euch, dem Frey-Herrn von Ingelheim, hiemit gnädigst zu vernehmen, daß in Erwegung Ihr der älteste Præsident des Cammer-Gerichts der Zeit, und des also obhabenden Senii, wir geschehen lassen können, daß Ihr die Verwesung des, durch Absterben des Cammer-Richters Fürstens zu Nassau Hadamar Liebden vacant gewordene Richter-Amts übernehmet, nicht zweifflende, Ihr werdet nach Euren besten Verstand, und denen abgelegten schweren Pflichten gemäß, der

Cam-

Cammer-Gerichts-Ordnung zu Folge, diesem wichtigem Amt, bis zur Wiederersetzung der Richter-Stelle vorseyn, jedoch mit dem Grafen von Salms, in Sachen von Moment zu communiciren. Wir lassen Euch hiemit unverhalten, daß wir die Commission Ihro Hochseel. Majestät Kayser Josephs zur Reichs-Visitation des Cammer-Gerichts auf des Abtens zu Kempten Liebden als Principaln, und den Reichs-Hof-Rath von Zimmermann, als Concommissarium erneuert, und deshalben der Nothdurfft rescribirt haben, der Hoffnung, sie werden sich förderlichst des Wercks wieder anmassen, und bis zu Wiedererſetzung des Kayserl. Throns, fleissig continuiren; und da wir, samt Chur-Pfaltz Liebden dem Licentiat-Bonnen, die vacante Cammer-Gerichts-Fiscal-Stelle conferirt, und ihme ein Document ausstellen lassen, welches er gebührend exhibiren wird, so werdet ihr denselben, zur treuen und fleissigen Verrichtung seines Amts, anweisen, und das, was bey dessen Bestallung üblich, zu beobachten unvergessen seyn. An deme geschiehet Unser Meynung, und sind Euch mit Gnaden wohl beygethan. Datum Dreßden den 29. Junii 1711.

§. 42.

Was das Gleichwie nun ausser dem von denen Hohen

Hohen Herren Reichs-Vicarien das samtliche Cammer-Gericht in Dero Schutz und Protection aufgenommen wird, also unterlässet selbiges nicht dieserhalben sowohl, als wegen erhaltener Activität den gebührenden Danck ohngefehr folgenden Inhalts abzustatten: Pr. Pr. Welchergestalt Ew. rc. rc. nach tödlichen Hintritt weyland Kayserl. Majestät Josephi des I. Glorwürdigsten Andenckens, das Jhro, vermög der guldenen Bull zustehende Röm. Reichs Fürseher- und Vicariat-Amt, in dem Jhro bestimmten Bezirck, biß zu anderweiter ordentlicher Erwählung eines Oberhaupts würcklich angetretten, auch nebst Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz allhiesiges, des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gericht in Dero Schutz- und Schirm genommen, anbey uns zu gebührender Administration der heilsamen Justiz gnädigst anerinnern wollen, solches haben aus Ew. rc. rc. an uns abgelassenen gnädigsten Schreiben von 18. Junii wir seines mehrern Inhalts ersehen; Nun hätte uns zwar obgelegen, Ew. rc. rc. hierauf also fort unterthänigste Antwort abzustatten; Dieweil aber wegen verschiedener beym Collegio Camerali vorgefallenen Verhinderungen man zeithero dazu nicht gelangen können. So bitten unterthänigst wir dem Verzug in Gnaden zu vermercken. Wir dancken

Cammer-Gericht hierauf geantwortet?

dancken demnach Ew. 2c. 2c. in gebührenden Respect für die gnädigste Notification Dero angetrettenen Hohen Vicariat-Amts, und der dem Cammer=Gerichts Collegio verheissenen gnädigsten Schutz und Schirm, dessen wir uns auch in etwa fürfallenden Begebenheiten unterthänigst getrösten wollen, von Hertzen wünschende, daß Ew. 2c. 2c. diesen Hohen Amt zu des Heil. Reichs, und dessen sämtlichen Hohen Gliedern Nutz und gedeihlichen Aufnehmen unter Göttlichen Seegen fürstehen mögen. Im übrigen gleichwie wir nach berichteten tödlichen Hintritt weyland allerhöchst=gedacht Kayserl. Majestät nicht ermangelt, der durch Kayserl. Majestät und samtlichen Stände des Heil. Reichs aufgerichteten Cammer=Gerichts=Ordnung, und Reichs=Constitutionen, auch darauf geleisteten theuren Pflichten nach, in Administration der Justiz fortzufahren; Als werden wir nicht ermangeln, uns solchen ferner gemäß zu erzeigen, und so viel an uns ist, dahin zu sehen, damit dieses höchste Gericht zu schleuniger Beförderung unpartheyischer Justiz in beständigem Wesen continuirt, und erhalten werden möge; Welches Ew. Königl. Majestät und Chur-Fürstl. Durchl. Wir in gebührender Antwort nicht verhalten wollen. Zu Dero Hohen Gnaden und Protection uns unterthänigst empfehlende.

Wetzlar

Wetzlar den 1. Septembr. 1711. Und per Post Scriptum von eben diesem dato ist von dem Cammer-Gericht deßfals weiter hinzugefüget worden. Demnach in Ew. rc. rc. anderwärts gnädigsten Schreiben von 29. Julii jüngsthin, wir mit gebührender Veneration ersehen, daß dieselbe wegen der Cammer-Richter-Amts Verweser-Stelle, wie auch wegen des Formular in Ausfertigung der Processen bey hiesigem Cammer-Gericht, gnädigst zu verordnen beliebet, und dann solchem zu Folge beym Collegio des Freyherrn von Ingelheim Excellenz als Verweser des Cammer-Richters ernennet und recipiret worden: Als haben Ew. rc. rc. wir solches unterthänigst nicht verhalten wollen; Im übrigen so viel obbesagtes Formular anbelanget, ist bey der Cantzley deshalben behörige Verfügung geschehen, auch dem Herkommen nach unter verhoffter gnädigster Approbation des nunmehrigen Amts Verwesers darinn erwehnet worden, dabey wir in keinen Zweiffel setzen, daß die darinn gemelte bestättigte Vollmacht auf die Expedition der Processen eintzig und allein zu verstehen seyen.

§. 43.

Ausser dem Cammer-Gericht ist schon von undencklichen Jahren her der Kayserl. Reichs-

höret mit des Kaysers Tod auf.

Reichs=Hof=Rath, das erste und höchste allgemeine Reichs=Gericht gewesen, dahero dann auch heute zu Tage unter beeden Concurrentia Jurisdictionis statt findet, und von allen Orten Teutschlands, wenige ausgenommen, per Appellationem an sie recurriret, wie auch die bey beeden vorhandene Cantzley durch Chur=Mayntz, als des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz=Cantzler versehen und dirigiret wird. Diesemnach solte man auf die Gedancken kommen, daß gleichwie das Cammer=Gericht, also auch der Reichs=Hof=Rath in beeder Herren Reichs=Vicarien Schutz und Schirm nach des Kaysers Tod würde aufgenommen; Die daselbst hangenden, und weiters erkannten Processe unter Deroselben Authoritæt fortgeführet, und erlediget, ingleichen alle nöthige Urkunden und Documenta unter dem gemeinschafftlichen Vicariats-Insigel gefertiget werden. Alleine der Reichs=Hof=Rath wird vielmehr nach des Kaysers Ableben, so bald die zur Expedition bey denen Reichs=Hof=Räthen sich befundene Acta in die Cantzley gebracht worden, durch den Herrn Reichs Vice-Cantzler geschlossen, das grössere und kleinere Kayserl. Insiegel in Verwahrung genommen, oder wohl gar, wie nach Kayser Rudolph des II. Absterben geschehen ist, zerschlagen; folgends dieses höchste Reichs=

Gericht biß auf erfolgte Wahl eines neuen Röm. Kaysers völlig ausser aller Activität gestellet, also und dergestalten, daß sämtliche Reichs-Hof-Räthe ihrer bisherigen Pflichten entlassen, und von dem neu-erwählten Kayser darinnen entweder bestätiget, oder aber dimittiret werden. Wir wollen dahero zu Erläuterung dieses wichtigen Puncts dasjenige, was auf erfolgtes Ableben Ihro Kayserl. Majestät Ferdinand des II. dieserhalben 1657. vorgegangen, hiernechst kürtzlich anführen.

§. 44.

Zu dem Ende ist dazumalen folgendes publiciret worden. Demnach der Allerhöchste nach seinen unerforschlichen Willen, die in GOtt allerseeligst-ruhende Kayserl. Majestät Ferdinandum den andern, Röm. Kayser, Unsern allergnädigsten Herrn Hochseeligster Gedächtnus, aus diesem Jammerthal und schweren Kayserlichen Regierung den 15. Febr. des 1657. Jahrs, um 9. Uhr vormittag zu sich in die ewige Freud und Ruhe abgefordert, wie solches in dem vorigen Reichs-Hof-Rath Protocoll annotirt worden: als haben hiernechst jetzige regierende Kayserliche Majestät unser allergnädigster Herr, als die völlige Hofstatt von Regenspurg nacher Wien angelangt, untern Dato den

Samtliche Reichs-Hof-Räthe werden dimittirt.

24. Martii für den nachgelassenen Kayserlichen Reichs=Hof=Rath, Dero Dimissions-Decret ergehen lassen, so auch den 26. jetztgemelten Monaths Martii durch Ihrer Kayserl. Majestät Geheimen Rath, Reichs Vice-Cantzlern, und Reichs=Hof=Raths Vice-Præsidenten nachfolgenden hinterlassenen Kayserl. Reichs=Hof=Räthen, Herrn **von Reck/ Spritzenstein/ Haubitz/ Werdemann / Melander / Hillebrand/** *Rousson* **und Soldner** publicirt worden, wie hiernechst von Worten zu Worten lautet.

§. 45.

Wie das Dimissions=Decret beschaffen?

Von der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät unsers allergnädigsten Herrn wegen, weyland der in GOtt seeligst=ruhenden Kayserl. Majestät des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinanden des andern, Römischen Kaysers höchstseeligsten Angedenckens hinterlassenen Reichs=Hof=Räthen, samt und sonders in Gnaden anzuzeigen. Es werden sich dieselbige zu erinnern wissen, was massen durch tödlichen Hintritt, jetztgemelter Ihrer Kayserl. Majestät sich Ihre obgehabte Kayserl. Reichs=Hof=Raths=Stell und Functionen geendet haben.

ben. Nun erinnern sich Ihre Kayserl. Majestät gar wohl, was massen jetzt-höchst-gedachter in GOtt allerseeligst ruhender Kayserl. Majestät bey Dero obgehabten schweren Kayserl. Regierung, besagte Dero Reichs-Hof-Räthe bey unterschiedlichen des Heil. Röm. Reichs angestelten Chur- und Fürstl. Zusammenkünfften in Dero Erb-Königreich und Landen gehaltenen Land-Tägen, und andern vorgefallenen wichtigen Geschäfften, mit stetswährenden Fleiß, Sorgfalt und Bemühung, alle getreue sehr nützliche und wohlersprießliche Dienste geleistet, und erzeiget, daß allerhöchst-gedacht in GOtt allerseeligst-ruhende Kayserl. Majestät darob ein allergnädigstes Gefallen getragen haben. Demnach aber jetzige allerhöchst-gemelte Kayserl. Majestät in Reformatione Dero Kayserl. Hofstatt begriffen, und wie dieselbige zu bestellen in Berathschlag- und Erwegung ziehen; als lassen Dieselbe vorgemelten nachgelassenen Reichs-Hof-Räthen samt und sonders hiemit in Gnaden anzeigen, daß Sie dieselbige ihrer getragenen Reichs-Hof-Raths-Stell und Functionen, und deswegen obgehabten Pflichten in Kayserl. Gnaden entlassen, so denselben durch dieses Decret anzudeuten, befohlen worden, und verbleiben Höchst-gedachte Kayserl. Majestät denselben mit

Kayserlichen Gnaden gewogen. Signatum zu Wien unter Deroselben aufgedruckten Kayserlichen Secret-Insiegel den 24. Martii Anno 1637. Der Titul aber und Uberschrifft des erst=angeführten Decrets war also verfast: **Der in GOtt allerseeligst=ruhenden Kayserlichen Majestät/ Weyland Ferdinand des *II.* Römischen Kaysers Christmildesten Gedächtnus/ hinterlassenen gesamten Reichs=Hof=Räthen einzuhändigen.**

§. 46.

Wann und wie der Reichs=Hof=Rath confirmiret wird?

Was hingegen bey Wiederbestättigung des Reichs=Hof=Raths dazumahlen vorgefallen, solches erhellet aus folgenden. Es haben nemlich auf mehrbemelter regierenden Kayserlichen Majestät Befehl, Deroselben Obrister Hof=Meister, Herr Graf Maximilian von Trautmannsdorff, denenjenigen Reichs=Hof=Räthen, deren sich Jhro Kayserliche Majestät bedienen wollen, die Kayserliche Resolution angezeigt, und ob zwar besagter Herr Obriste Hof=Meister die Installation in nächsten Tagen vorzunehmen gesinnet gewesen, so seynd sie doch wegen eines zugestossenen Fiebers, und darneben

den vorgefallener heiliger Zeit, und Oesterlichen Feyertägen daran verhindert worden, daß sich die Sache, bis auf den 15. April verweilet hat. Selbigen Tag seynd der Herr Obrist Hof-Meister in obbemeltes Herrn Reichs-Vice-Cantzlers Losament kommen, und dabey in Anwesenheit obbemeltes Herrn von Reck, Spritzenstein, Melanders, Hillebrand, Arnoldt, Soldners, und Herrn Walderode denselbigen vorgehalten, was massen Ihro Röm. Kayserl. Majestät obbemeldten Herrn von Strahlendorff wegen seiner guten und wohlbekannten, und viele Jahre her im Werck erzeigten guten Qualitäten sich dahin allergnädigst resolviret, daß Sie denselbigen wiederum von neuen zu Dero Geheimen Rath, Reichs-Vice-Cantzlern, und Reichs-Hof-Raths Vice-Præsidenten annehmen, und obwohl dem Herkommen gemäß, daß bey Allerhöchst-gedachter Ihro Kayserl. Majestät das Jurament solcher Dienste halben in præsentia selbsten persönlich ablegen solte, weilen aber seine Leibes-Indisposition solches nicht zulassen thäte, so wäre er, der Herr Obriste Hof-Meister dieß Orts von Ihrer Kayserlichen Majestät gevollmächtiget, die gebührende Juramenta auf- und anzunehmen. Darauf Herr Reichs-Vice-Cantzler sich wegen der Kayserl. Resolution bedanckt, und

befinde zwar nicht, daß die prædicirte Qualitäten bey ihme vorhanden, aber in aller unterthänigster Treue, Devotion, und Gehorsam Ihrer Kayserlichen Majestät zu dienen, solle es an ihme bis in seine Gruben nicht ermanglen, darauf ihm dann das Jurament durch den Secretarium Söldner vorgelesen, und von Ihme Herrn Reichs=Vice-Cantzlern nachgesprochen, und geleistet worden &c.

§. 47.

Was für Vicariats=Gerichte statt der Reichs Hof=Raths angeordnet werden?

Damit aber der Lauff der Justiz, und was davon abhanget, inzwischen, und biß das Reich mit einem neuen Allerhöchsten Oberhaupt versehen, nicht gehemmet, noch gehindert werde; so sind beede Herren Chur=Fürsten und Reichs=Verwesere Krafft der Guldenen Bull befugt, in Dero Landen besondere Vicariats-Gerichte aufzurichten, und anzuordnen, welche, weilen sie gleichsam in die Stelle des verschlossenen Reichs Hof=Raths tretten, der Reichs Hof=Raths=Ordnung gemäß geführet, und dirigiret werden; jedoch stehet denen Herren Reichs=Administratoribus frey, besagt Dero Vicariats-Regiment mit tauglichen Persohnen, nach Belieben salva Religionis paritate, zu besetzen, oder auch wohl einige von denen Reichs Hof=Räthen dazu zu nehmen, und zu vociren. Derselben Jurisdi-

risdiction erstrecket sich auf die vorhin bemerckte Länder und Provintzien; und haben die Vicariats-Judicia mit dem Cammer-Gericht Jurisdictionem concurrentem, also, und dergestalten, daß denen Partheyen in Mandat- und Appellations-Sachen frey stehet, sich entweder da, oder dorthin zu wenden. Die Expeditiones hingegen geschehen bey jedem unter dem gewöhnlichen Vicariats-Insiegel und beygefügter Unterschrifft, **Vicariats-Gericht/** oder **Vicariats-Cantzley;** nachdem es Justitz oder Lehn- und Gratial-Sachen betrifft. Ob nun aber schon von besagten Vicariats-Gerichten keine weitere Appellatio oder Provocatio statt findet, so ist doch unverwehrt, Nullitæts-Klagen contra Sententias anzustellen, oder aber nach Beschaffenheit der Umstände, das Remedium Revisionis, Supplicationis & Syndicatus zu ergreiffen, weniger nicht, in erlaubten Fällen recurrendo sich an die durch die Herren Reichs-Vicarios prorogirte Comitial-Versammlung zu wenden, alles nach Innhalt des Westphälischen Frieden-Schlusses, wie auch der Cammer-Gerichts- und Reichs-Hof-Raths-Ordnung.

§. 48.

Weilen wir aber in dem vorhergehenden Wie die der

Vicariats-Insiegel beschaffen?

der besondern Vicariats-Insiegel Meldung gethan, als ist mit wenigen zu bemercken, daß von Chur-Pfaltz, das Chur-Pfältzische Wappen nebst dem Chur-Hut mit der Umschrifft geführet worden: Nos N. N. DEi gratia Comes Palat. Rheni Sacri Romani Imperii Archi-Dupifer & Elector, nec non in partibus Rheni, Sueviæ & Franconici Juris Provisor & Vicarius. Zu Teutsch: Wir N. N. von GOttes Gnaden Pfaltz-Graf bey Rhein des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Chur-Fürst, und in denen Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckischen Rechtens Fürseher und Vicarius, Herzog in Bayern ꝛc. Von Chur-Bayern hingegen, das Herzogl. Bayrische Wappen, samt dem Chur-Hut mit der Umschrifft: Nos N. N. DEi gratia Dux utriusque Bavariæ, Comes Palatinus *Rheni*, Sac. Rom. Imperii Archi-Dapifer & Elector, nec non in partibus Rheni, Sueviæ & Juris Franconici Provisor & Vicarius &c. Auf Teutsch: Von GOttes Gnaden, Wir N. N. in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz Herzog, Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß, und Chur-Fürst, und in den Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckischen Rechtens, Fürseher und Vicarius, Land-Graf zu Leuchtenberg ꝛc. Von

Chur-Sachsen aber, das Sächsische Wappen, samt der Umschrifft: Nos DEi Gratia N. N. Dux Saxoniæ S. Rom. Imperii Archi-Mareschallus nec non per partes Juris Saxonici Provisor & Vicarius Elector &c. Zu Teutsch: Von GOttes Gnaden, Wir N. N. des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst in denen Landen des Sächsischen Rechtens, Fürseher und Vicarius, Herzog zu Sachsen ꝛc. ꝛc. Wessen sich hingegen Chur-Bayern und Chur-Pfaltz vorjetzo dieserhalben mit und unter einander verglichen, solches wird unten bey Gelegenheit vorkommen.

§. 49.

Ferner Vicariats-Gerechtsame wegen der Reichs-Einkünfte.

Gleichwie nun denen hohen Herren Reichs-Vicariis die Handhabung unpartheyischer Justiz sowohl bey dem Cammer-Gericht, als bey Dero Vicariats-Dicasteriis, zwar viele Ehr und Ansehen, hingegen wenig Nutzen und Vortheil zu Wege bringet; als sind denenselben durch die Guldene Bull, durante interregno, die Reichs-Gefälle und Einkünffte zu ziehen, und zu geniesen überlassen worden. Um und vor den Zeiten, da die Guldene Bull durch Kayser Carl den IV. verfasset worden, haben besagte Reichs-Einkünffte annoch etwas nahmhafftes abgeworffen, angesehen unter der Regierung Kayser Fried-

rich des *I.* das Recht auf die Erbschafft derer Bischöffe, ingleichen das Annaten=Recht über die Einkünffte in dem ersten Jahr, bey angetrettener Kayserlichen Regierung, wie auch das Recht der ersten Bitte und Panis=Briefe zu ertheilen, eine Summa von sechs Millionen, oder sechzig Tonnen Goldes, wie Thulemarius in seinem Tractat de Octoviratu Cap. 22. §. 26. meldet, eingetragen haben soll. Was aber die Weltlichen Gefälle betrifft, so waren dieselbigen noch weit ansehnlicher, indeme die Kaysere nicht nur von ihrer Tafel=Provintz, am Ober= und Nieder=Rhein grosse Revenüen gezogen, sondern es musten auch die Zoll= und Weg=Gelder, weniger nicht die Gefälle auf dem Land, und in denen Städten, ingleichen auch der Vortheil von Gelait, Wild=Fang, Straf=Geldern, Privilegien, und was jetzo der Landes=Hoheit anklebet, zur Kayserlichen Schatz=Cammer geliefert werden. Nachdeme aber die Geistliche Reditus sehr geschmählert, die Weltliche Revenüen von ebenbemeldter Provintz hingegen, theils an die Geistlichkeit verschencket, theils denen Weltlichen Reichs=Ständen am Ober= und Nieder=Rhein überlassen worden: so haben die Reichs=Einkünffte schon zu den Zeiten Kayser **Maximilian** des *I.* dergestalt abgenommen, daß selbiger zu sagen pflegete:

pflegete: Das Reich habe zwar eine grosse Last / aber wenig Bette. und als Anno 1657. die Herren Reichs-Verwesere Chur-Bayern und Chur-Sachsen, von dem Reichs-Pfenning-Meister-Amt Rechnung abgefordert, haben sie statt baaren Geldes leere Zeichen erhalten.

§. 50.

Diesemnach kommen die Weltliche Reichs-Einkünffte zu Friedens-Zeiten heute zu Tage gar in keine Consideration, also und dergestalten, daß weder von Kayserlicher Majestät Dero Reichs Hof-Rath, noch von denen Herren Reichs-Verwesern, Dero Vicariats-Hof-Gerichte, anderer Unkosten und Ausgaben nicht zu gedencken, davon salariret werden können. Zwar ist zu dato eine Kriegs-Operations-Cassa vorhanden, alleine auch dahin gehen die Gelder nicht so häufig ein, daß solche zu Bestreittung der Vicariats-Unkosten etwas abgeben könnte. Bleiben also und solchergestalten denen Hohen Herren Reichs-Verwesern nur allein die Geistliche Einkünffte, wie ihnen solches Recht theils durch die Guldene Bull zuerkannt, und durch das Herkommen bekräfftiget, theils durch den Westphälischen Friedens-Schluß weiters confirmiret worden, übrig. In denen alten Zeiten sind dahin verschiedene einträgliche

Wie auch in Ansehung der Geistlichen Einkünffte.

liche Jura gerechnet worden, als 1.) das Recht, Bischöffe und andere höhere und niedere Geistliche einzusetzen, dergleichen der König in Franckreich zu dato in seinem Königreich ungehindert ausübet, 2.) das Jus Annatarum, Krafft dessen die Stiffts= und andere Geistliche Gefälle, das erste Jahr dem Kayser gebührten, 3.) das Recht, alles dasjenige, nach des Bischoffen Tod, was selbiger nicht von Stiffts=Geldern sich angeschaffet, und acquiriret hatte, zu erben, 4.) das Jus primariarum precum, vermög dessen die Kayser in Dero ersten Regierungs=Jahr in denen Geistlichen Stifftern des Heil. Röm. Reichs, einen Canonicum zu den erledigten Präbenden zu denominiren befugt, womit 5.) das Recht Panis=Briefe zu ertheilen verbunden gewesen; ingleichen 6.) das Jus Patronatus, oder das Recht zu denen erledigten Geistlichen Stellen, andere taugliche Personen vorzuschlagen, und einzusetzen, und endlichen 7.) das Jus devolutionis, vermög dessen, im Fall das Stiffts=Capitul, wegen der Wahl eines neuen Bischoffs sich nicht vereinigen können, oder aber damit über drey Monate verzogen, das Jus eligendi & præsentandi an den Kayser gefallen ist.

§. 51.

§. 25.

Wir haben aber schon vorhin angemercket, daß erwehnte Geistliche Reichs-Einkünffte nach und nach gar sehr verzogen, und geschmählert worden. Dann was erstlich das Jus eligendi Episcopos anbetrifft, so hat selbiges in den zwölfen Jahrhundert der Päbstliche Stuhl an sich zu bringen getrachtet, dahero mans lieber denen Dom-Capitulen überlassen wollen, von welchen Selbiges annoch heute zu Tage, Krafft des Westphalischen Frieden-Schlusses, exerciret wird. Das Jus Annatarum hingegen haben die Päbste sich Anfangs unter dem Prätext, daß sie grossen Vorschuß auf die nach dem Heiligen Land anzustellende Züge zu thun hätten, zugeeignet, bis Anno 1300. erwehntes Annaten-Recht in eine ordentliche Tax durch alle Teutsche Stiffter verwandelt, und von der Päbstlichen Cammer jährlich auf viele Tonnen Goldes genutzet worden, und zu dato noch genutzet wird. Was ferner das Recht auf der Teutschen Bischöffe ihr eigenthümliches Vermögen nach derselben Ableben betrifft, so hat selbiges Kayser Friedrich der I. fahren lassen, dahero, und weilen von dessen Nachfolgern am Reich denen Stifftern solches weiter nicht strittig gemacht worden, so fället der Bischöffe Eigenthum

Besagt Geistlichen Vicariats-Einkünffte sind sehr geschmählert worden.

genthum noch heute zu Tage dem Stiffts-Capitulen anheim; was endlich das Jus devolutionis belanget, so haben sich die Päbste solches schon längstens zugeschrieben, daß also von diesen, und übrigen berührten Einkünfften, welche ehehin zur Reichs Schatz-Cammer gehöret, weder Ihro Kayserliche Majestät, noch auf Dero erfolgtes Absterben, die Hohen Herren Reichs-Verwesere heute zu Tag keinen Nutzen und Vortheil aufzuheben haben.

§. 52.

Was heute zu Tag davon noch übrig geblieben?

Bleibet demnach denen Herren Reichs-Vicariis von denen Geistlichen Reichs-Gefällen berührter massen weiter nichts übrig, dann das Jus patronatus, wie auch das Recht der ersten Bitte, und Panis-Briefe, wie solches theils durch die guldene Bull verordnet, theils durch andere Reichs-Gesetze, fürnemlich aber durch den Westphälischen Friedens-Schluß, und durch die Observanz bestättiget worden. Aber auch deßfalls sind die Staats-Gelehrten nicht vollkommen einerley Meynung. Dann einige derselben behaupten, die Herren Reichs-Verwesere könnten zwar das Jus Patronatus, nicht aber auch das Jus primariarum precum exerciren, angesehen dieses nur allein einem regierenden Röm. Kayser vermög der Crönung zukomme, und

Ob das Jus Primariarum precum?

bemerk-

bewerffen sie sich dieserhalben auf dasjenige, was ehehin Kayser Leopold d. d. Wien den 13. Julii 1672. an den damahligen Herrn Administrator des Ertz-Stiffts Magdeburg zu dem Ende folgenden Inhalts rescribiret. Deiner Liebden und maniglich ist genugsam bekannt, daß gleichwie diese, der precum primariarum Gerechtsame, einen Röm. Kayser, in signum supremæ potestatis & præeminentiæ, allein, und zwar gleich nach der Kayserlichen Crönung zustehet, und unter dessen Reversatis ist, wie dann nicht zu finden, daß sich vor diesem, jemahlen die Reichs-Vicarii hierunter einigen Eingriffs angemasset, oder denselben solches sey gestattet worden, also auch die Cognitio darüber uns privativé zukomme. Welchemnach dann wir uns gegen deine Liebden gnädiglich versehen, und dieselbe hiemit ernstlich ermahnet haben wollen, daß auch sie, ihres Orts, uns dißfalls ferner nichts eingreiffen, sondern die Hand von dieser Sache abthun, obbesagten unsern Precisten den **Rittelmann** / bey denen ihm von uns precibus primariis, und, Krafft deren erhaltenen Præbende ruhiglich lassen werden, als welche von selbst leicht ermessen, daß wiedrigen Falls, wir zu Conservirung unserer Gerechtsame, und absonderlich solcher Reservatorum nicht umhin werden können,

den

den Supplicanten **Rittelmann** mit denen gebettenen, und andern zulänglichen Processen an Hand zu gehen, und denselben bey seiner Gerechtsame kräfftiglich zu manuteniren, welchem deine Liebden zuvor zu seyn, wissen werden.

§. 53.

Das Jus Prim. Prec. will denen Reichs-Vicarien nicht eingestanden werden.

Ferner beruffen sich vorhin-erwehnte Publicissen dieserwegen auf dasjenige, was von besagtem Kayser Leopold an den Prälaten zu Beizen, der sich dazumalen in Dreßden aufgehalten, in eadem Materia per Rescriptum folgenden Innhalts abgelassen worden. Aus hiebey verwährter Abschrifft (heist es darinnen unter andern) ersiehest du mit mehrerm, welchergestalt **Lazarus Rittelmann** von der Saale, dem wir noch am 7. November des 1666. Jahrs unsere Kayserliche Preces Primarias auf das Collegiat-Stifft ad St. Sebastianum zu Magdeburg ertheilet haben, sich wegen einiger ihm deswegen von des Administratoris zu Magdeburg Liebd. und Gottfried Hermann von Beuchlingen, und zwar unter dem Vorwand intentirter Opposition, beschwehret, weil nemlich Er, Beuchling von des Chur-Fürsten zu Sachsen Liebd. als Vicario Imperii ebenmäßige Preces erhalten haben soll, und demnach, als alter Precist den unserigen vorgezogen

zu

zu werden prætendiret, wie nun wir in Ansehung, daß hierunter in unsere Gerechtsame und Reservata, wie auch in die Cognition hierüber gantz neuerlich eingegriffen werden wolle, um so vielmehr befugt gewesen wären, Unsern Precisten mit denen gebottenen Avocatoriis, Cassatoriis, und andern Processen, kräfftig an die Hand zu gehen; So haben wir gleichwohl um Erhaltung mehrern Glimpff, lieber noch etwas damit zuruck halten, und in Abmahnungs-Weise, an des Administratoris Liebd. rescribiren wollen, und unterdessen den Supplicanten auferlegt, daß er von Emanirung der, in vermelter Appelations-Citation, wie Rechtens, dociren solle. Wie nun leicht zu erachten, daß diese Sach ferners auch, von dem von Beuchling, an des Chur-Fürsten Liebdn. werde gebracht werden, also haben wir dir, was diß Orts vorgangen, zu dem Ende gnädigst ohnverhalten wollen, damit du nicht allein von der Sachen Beschaffenheit des Chur-Fürsten zu Sachsen Liebdn. mit Bestand informiren, sondern Ihm zugleich, auch nun aller Weiterung vorzukommen, Unsere bey dieser Sachen habende, **Uns allein / und** *privative* **zustehende Kayserliche Befügnus und Gerechtsame** nachdrücklich remonstriren könnest ꝛc.

§. 54.

Das Gegentheil will behauptet werden.

Nichts desto weniger finden sich verschiedene andere Publicisten, welche denen Hohen Herren Reichs=Vicariis das Jus Primariarum precum sowohl, als das Jus Patronatus von darum unter andern zuschreiben, weilen selbige alle diejenige Gerechtsame, in Nahmen des Reichs auszuüben befugt, die einem zeitlichen Römischen Kayser bey seinem Lebs=Zeiten zukommen, und weder auf die Personal-Hoheit und Majestät sich gründen, noch in der Guldenen Bull besonders ausgenommen worden. Wann nun die Sache sich solchergestalten verhält, so hat das Recht der ersten Bitte, und der Panis=Brief überhaupt und ohne Restriction auf die sogenannte Päbstliche Monathe, welche da sind, Januarius, Martius, Majus, Julius, September, und November, statt: ingleichen in allen mediat- und immediat-Stifftern von Teutschland, dieselbige mögen der Catholischen, oder aber der Evangelisch=Lutherischen und Reformirten Religion zugethan seyn, woferne nur solches Recht vor dem Westphalischen Frieden bereits in exercitio gewesen, das Canonicat, oder die Präbände in währenden Interregno erlediget, und der Precist die sonst erforderliche Eigenschafften hat, und besitzet. Bey so bewand-

bewandten Umständen ist demnach ein jeder Bischoff, Abbt, Prälat, wie auch das Capitul den Precisten, zu der vacanten Präbende oder Canonicat an- und aufzunehmen gehalten und verbunden.

§. 55.

Das vierdte und letzte Regale, so denen Herren Reichs-Verwesern, durch die Guldene Bull, Zeit währendem Interregno ausdrücklich zugeschrieben worden, destehet in Verleihung der Reichs-Lehen, und in Annehmung der Lehens-Pflichten von wegen und im Nahmen des Heil. Röm. Reichs: die Fürsten-Lehen, jedoch, wie auch diejenige, welche man insgemein Fahn-Lehen zu nennen pfleget, ausgenommen. Es will also diese wichtige Materie desto besser zu verstehen, aus dem Teutschen Staats- und Lehen-Recht mit wenigen anhero zu widerholen, nöthig seyn, daß durch ein Reichs-Lehn nicht nur ein gantzes Land, Fürstenthum, Graf- und Herrschafft verstanden werde, sondern auch je zuweilen eine ansehnliche Reichs-Würde und Bedienung, wie auch andere Gerechtsame und Amts- oder Jurisdictional-Verwaltungen; ingleichen gewisse Nutznießungen, Gefälle und Einkünffte von verschiedener Art und Beschaffenheit, welche von dem Kayser und dem Reich, entweder einem

Weitere Vicariats-Gerechtsame in Ansehung der Reichs-Belehnungen.

Stifft, und einer gantzen Gemeinde, oder aber einer eintzelen Person, und derselben in dem Lehen=Brief bemerckten Erben und Nachkommen zum Besitz, Genuß, auch respective Regier= und Verwaltung überlassen worden, also, und dergestalten, daß der Besitzer oder Innhaber dagegen in gewissen Fällen, und zu gewisser Zeit dem Kayser und dem Reich, den Eyd der Treue abzulegen, und solches mit deßfalls besonders hergebrachten Ceremonien von neuen gleichsam wiederum zu erhalten und zu empfangen, schuldig und gehalten ist.

§. 56.

Wie sich die Reichs=Lehen vermindert und vermehret?

Es haben sich aber erwehnte Reichs=Lehen seit der Guldenen Bull auf verschiedene Weiß vermindert. Dann wer weiß nicht, wie viele der Cron Franckreich seit der Zeit mit aller Suverennität überlassen worden? Andere hingegen in der Schweitz und in denen Nieder=Landen haben sich dem Reich von selbsten entzogen, und wie manche Reichs=Lehen mögten nicht hin= und wieder, besonders in Italien anzutreffen seyn, welche zu dato als ein frey lauteres Eigenthum besessen und genutzet werden. Nichts destoweniger hat sich aber auch die Anzahl derselben auf verschiedene Art und Weise hin= und wieder vermehret, dergleichen sich noch heute zu Tag ereignet,

wann zum Exempel, Allodial-Güter, Reichslehenbahr gemacht, oder denen Besitzern ein- und anderer Allodial-Güter, gewiesse Regalien, die sie zuvor nicht gehabt, oder wenigstens nicht zu excerciren befugt gewesen, von neuen als Reichs-Lehen concediret, oder durch Vergleich und Vorträge, wie jüngsthin Parma und Florentz, zu Reichs-Lehen gemacht werden.

§. 57.

Vorhin berührter massen bestehen demnach die Reichs-Lehen 1.) in Land, und Leuten, wohin die Geist- und Weltliche Chur-Fürstenthümer, wie auch alle übrige Ertz- und Bißthümer in Teutschland, selbst die Evangelisch- und vermischte beeden Stiffter Lübeck, und Oßnabrück vermög des Westphalischen Friedens (Artic: V. §. 21.) nicht ausgenommen, ingleichen alle Weltliche Fürstenthümer, Graff- und Herrschafften, die auf dem Reichs-Tag Sitz und Stimme haben, obschon einige neuere nicht Reichs-Lehenbahr, zu rechnen sind. Hiernechst werden 2.) als Reichs-Lehen consideriret, alle Weltliche Ertz-Aemter, als das Ertz-Schäncken- das Ertz-Truchsessen- das Ertz-Marschall- das Ertz-Cämmerer- und das Ertz-Schatz-Meister-Amt, welche zwar zugleich nebst denen Chur-Landen zu Lehen empfangen,

Was von dem Kayser und dem Reich zu Lehen gehet?

in der Anrede, Bewilligung, und dem darauf ertheilten Lehen=Brief jedoch nahmentlich ausgedrucket werden. Ferner die beeden Reichs=Vicariats=Aemter, wie auch das Italiänische Vicariat des Herzogen von Savoyen, ingleichen das Reichs Sturm = Fahnen = Amt des Herzoglich Würtenbergischen Hauses, das Reichs=General-Post=Meister=Amt derer Fürsten von Tur und Taxis, das Kayserliche Obrist Hof= und Feld=Post=Amt derer Grafen von Paar, das Erb=Hof=Richter=Amt bey dem Kayserlichen und Reichs = Hof=Gericht zu Rothweil derer Fürsten von Schwartzenberg, das Reichs = Erb = Cammer = Thür = Hüter=Amt, und was damit verknüpffet, derer Grafen und Freyherren von Werthern.

§. 58.

Wird weiters ausgeführet.

Hiernächst bestehen die Reichs = Lehen 3.) in verschiedenen anderen Gerechtsamen, wie auch in Amts= oder Jurisdictional-Verwaltungen: so träget z. E. Chur=Pfaltz den Keßler = Schutz in dem Bezirck am Rhein=Strohm, Francken, und Elsaß vom Reich zu Lehen, welches Schutz=Recht hernach denen von **Rathsamhausen** zur Affter = Lehen gegeben worden. Ferner haben dergleichen Reichs=Lehen die Herren von **Freyburg** in dem District

zwischen

zwischen der Iller, und dem Lech an die Winter-Stauden, da besagt beede Wasser entspringen, und von Ulm bis Geißlingen, und von dar gegen Gemünd bis Halle in Schwaben auf die Ascheimer-Steige, und von dannen bis obenhin gegen Kehlheim, die Altmühl herab, und von Kehlheim bis an die Donau, wo die Altmühl sich in besagten Fluß ergießt; Krafft welcher Lehns-Gerechtigkeit sie verschiedene Freyheiten und Obliegenheiten haben, und das Handwerck allen Keßlern des bemerckten Districts verstatten und erlauben müssen, gleichwie solches aus dem Kayserlichen Lehn-Brief de Anno 1659. bey Herrn Lünig in dem Reichs-Archiv Part. Spec. Cont. III. p. 198. des mehrern zu ersehen ist. Die Grafen von Rappolstein, und Dero Erben empfangen vom Reich die Lehen, und Herrlichkeiten **Streyt-Jagts über Land** zu jagen, von dem Hauenstein bis in Hagenauer-Forst, und zwischen dem Rhein, und der Fürsten; wie auch die Dienste und Obrigkeit der Spielleuthe in demselben Bezirck, nach Herrn Lünig in Spicilegio Seculari pag. 885. Verschiedene Reichs-Städte tragen gleichergestalt die Reichs-Vogtey, das Reichs-Schultheisen-Amt, und das Bann-Richter-Amt von dem Kayser, und dem Reich zu Lehen.

§. 59.

Was ferner zu Lehen gegeben wird? Endlich finden sich 4.) gar viele Reichs-Lehen, welche in verschiedenen Nutzniessungen, und in Erhebung gewieser Gefälle und Einkünffte bestehen; Dahin z. E. gehöret der Wild-Bahn, das Forst-Recht, und die Bergwercke, wie auch diejenige, so in einer bestimmten Summa Geldes oder in einer gewissen Quantitæt von Naturalien bestehet; worunter die in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. III. §. 10. bemerckte Nürnbergische Kuchel-Lehen zu rechnen sind. Die Gelehrten hegen von besagten Kuchel-Lehen zwar verschiedene Meynungen, es ist aber unter denenselben die gründlichste und mit der Historia Medii Ævi am meisten übereinstimmende Ratio denominandi, welche bey Herrn **König** in Corpore Jur. Feud. Germ. Tom. I. pag. 1354. anzutreffen, und also lautet: Nachdem die Römisch-Teutsche Kayser ihren ordentlichen Sitz zu Nürnberg, und ihr eigenes Castrum daselbst gehabt, und öffters daselbst residiret (Vid. Constit. Frid. Imp. de mand. 5. F. 12. pr. item Conrad Celtes de Norimb. Cap. V. welches Castrum auch dahero in denen Diplomatibus multum solenne & Imperiale genennet wird): Wie auch ihren ersten Reichs-Tag ordinarie daselbst gehalten haben (D. Waldstromer

stromer in Orat de Curiis Noribergæ ante A. B. celebr.): so sind erwehnte Kuchel-Lehen zu Unterhaltung der Kayserlichen Hof-Staat, gleichwie andere Revenüen z. E. mittelst der Butigulariorum des Honig zum Geträncf (de quo vid. Dn. Swarzii Dissert. de Butiglariis §. 13.), derer Waldstromer das Wildpret, derer Fischbecker die Fischwayde, destiniret gewesen. Ja gleichwie so gar die Schatzen Anno 1361. vom Kayser Carl dem IV. einen Zehenden und Hof zu Rötenbach, und Wetzendorff zur Lehen getragen, daß sie das in der Reichs-Burg schadhaffte Schloß- und Eisenwerck davon musten machen, und bessern lassen; Also ist von verschiedenen Imperialibus Prædiis & Fundis Dominicalibus die Kuchen-Provision an Korn, Hühnern, Eyern, Wecken, Käsen, Lamms-Bäuchen hergekommen. Nachgehends aber sind in folgenden Zeiten diese Prædia & Fundi mit denen darauf hafftenden Præstationibus in Feudum verliehen, und dahero von ihrer vormahligen Qualitæt, insbesondere **Kuchen-Lehen**, genennet worden.

§. 60.

Weitere Beschaffenheit der Reichs-Lehen.

Uberdiß ist zu bemercken, daß vorhin erwehnte Reichs-Lehen nach dem Ort, wo sie gelegen, in Welsche und Teutsche; nach der

der Zeit in alte und neue; nach der Eigenschafft in eigentliche, und uneigentliche; nach der Dauer in beständige, und wiederruffliche; nach dem Ursprung in Feuda data & oblata; nach der Wichtigkeit in regalia & nonregalia oder privata, derer in Instrumento Pacis (Artic: IV. §. 50.) Erwehnung geschiehet; nach dem Geschlecht in Manns= und Weiber= oder Kunckel=Lehen; nach der Person in Geistliche und Weltliche pflegen eingetheilet zu werden; wozu ferner der Unterschied inter Feuda majora & minora, kommet. Von jenen geschiehet die Belehnung für dem Kayserlichen Thron, heissen auch deßwegen **Thron=Lehen**; von diesen aber für dem Reichs=Hof=Rath, und werden überhaupt gemeine Lehen genennet. Jene die Thron=Lehen, werden nach Innhalt der Guldenen Bull eingetheliet, in **Scepter= und Fahn=Lehen**; davon der Ursprung und Unterschied kürtzlich darauf beruhet. In den alten Zeiten ist derjenige, welcher dem Kayser und dem Reich nicht allein für seine Person, sondern auch in einem Gefolg verschiedener Affter=Vasallen, dienen muste, dessentwegen mit dem Zeichen einer Fahne belehnet worden, weilen diese den Hauffen, womit er zu dienen schuldig gewesen, vorgestellet hatte, angesehen eine Fahne diesen Endzweck hat, daß sich ein Hauf-

sen in dem Streit zusammen halten, oder wenn er sich zerstreuet, wiederum darzu einfinden soll. Indeme sich aber die Fahne, als ein Kriegs-Zeichen für Bischöffe, Prälaten, und andere Geistliche nicht geschicket; so sind selbige mit dem Regiments-Zeichen des Scepters belehnet worden; Beede heissen auch Fürsten-Lehen, weilen die geistlichen Stiffter in Teutschland von der Zeit an, da sie Reichs-unmittelbahr geworden, gleichwie andere Grosse Reichs-Stände, Fürstliches Recht, und Prärogativen geniessen.

§. 61.

Was nun also keine Scepter- und Fahnen-Lehen sind, davon kommet nach Innhalt der Guldenen Bull die Belehnung und Ausfertigung der Lehens-Briefe, denen Herren Reichs-Vicariis zu. Alleine was für Feuda eigentlich unter die Fahnen-Lehen zu rechnen, darüber sind die Urtheile nicht einerley. Einige zehlen darunter nicht nur alle Chur- und Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften, sondern auch die unmittelbahren Reichs-Ritterschafftlichen Lehen; andere geben zwar das letztere nicht zu, wollen jedoch alle Chur- und Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften zu Fahn-Lehen machen; noch andere wollen nur die Graf- und Herrschafften, welche

Was unter den Fahn-Lehen zu verstehen?

welche denen Reichs-Fürsten zuständig dafür paßiren lassen; und wiederum andere rechnen dahin nur allein die Chur- und Herzogthümer, samt denen Gefürsteten Grafschafften. Herr **Moser von Filßeck** meldet deßfalls in **Seinem Reichs-Hof-Raths**-*Process Tom. III. p. 136.* Herr **Gundling** habe Recht, daß es Graf- und Herrschafften gebe, die Fahn-Lehen seynd, und daß nach denen jetzigen Principiis es einerley ist, ob ein Fürst oder Graf eine Herrschafft besitze, massen auch ein Fürst eine Graf- oder Herrschafft, die er erst jetzo acquiriret, für dem Reichs-Hof-Rath empfangen muß. Herr **Griebner** hingegen hat auch Recht, daß vor diesem nur denen Fürsten ihre Grafschafften zum Fahn-Lehen gegeben worden seyn, denen Grafen aber nicht, und wann man die heutige Praxin des Reichs-Hof-Raths ansiehet, findet man etwas gemischtes darinnen. Dann denen Fürsten, die schon von alten Zeiten her, Graf- und Herrschafften besitzen, werden solche noch jetzo mit ihren andern Landen und Leuten vor dem Kayserlichen Thron gereichet, und solche behalten die Natur der Fahn-Lehen. Wann aber ein Fürst etwa bey zweyhundert Jahren her, eine Graf- oder Herrschafft bekommen, oder künfftighin bekommet, oder aber in dem Fürsten-Stand er-

hoben wird, seine Graf- oder Herrschafft hingegen diese Qualitæt behält, so muß er sie vor dem Reichs-Hof-Rath empfangen, und werden diese also nicht als Fahen-Lehen tractiret, davon Oettingen, Schwartzburg und Mannsfeld nebst andern zum Beweiß dienen können.

§. 62.

Es mag inzwischen die Sache in Ansehung der Gräflichen Reichs-Lehen beschaffen seyn, wie ihm wolle, so ist doch bekannt, was dieserhalben für Vicariats-Diplomata und Monitoria Anno 1658. durch das Reich, besonders an die, in denen Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckischen Rechtens seßhaffte Lehen-Leute, und Vasallen emaniret sind. Nun vermeynet zwar Herr von Ludwig (in Commentario ad A. B. Tom. I. pag 561.) es seye von dem Willen der Herren Reichs-Vicarien auf Deroselben Gerechtsamen kein Schluß zu machen: nichts destoweniger giebet die Praxis Imperii, woferne Selbiger nicht ausdrücklich widersprechen wird, die beste Auslegung und Entscheidung in zweiffelhafften Fällen an die Hand. Wir wollen dahero sowohl dasjenige, was ob Seiten Chur-Bayern, als Chur-Pfaltz dazumahlen dieserhalben publiciret worden, beyfügen, wie folget: **Wir Ferdinand** *Ma-*

Chur-Bayerisches Vicariats-Patent wegen der Lehen-Erneuerung.

ria

ria - - - des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Chur-Fürst, und in denen Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckischen Rechtens Fürseher, und Vicarius rc. Entbieten allen und jeden des Heil. Röm. Reichs in denen Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckischen Rechtens seßhafften Lehen-Leuten, und Vasallen, Unsere respec. freundliche Dienste, freundlichen und gnädigen Gruß, Gnad und alles Gutes zuvor. Demnach von der Zeit an, als nemlich den 2. April neuen Calenders, des verwichenen 1657. Jahrs, an welchem Tag der Göttlichen Providenz gefällig gewesen, Weyland Ferdinand dem III. erwählten Römischen Kayser von diesem zeitlichen Leben abzufordern, nunmehr Jahr und Tag verflossen, als haben wir mit diesem offenen Patent, jedermänniglich, dem von Uns, nach Anleitung der Guldenen Bull, die Lehen zu erkennen obliegt, hiermit seiner Schuldigkeit erinnern, und zu Recognoscirung der vom Heil. Röm. Reich tragenden Lehen-Stück, und Termin noch auf einen Monath, doch dergestalt, und mit diesem ausdrücklichen Anhang bestimmen und ansetzen wollen, wofern ein- oder der ander, inner solchen Zeit, sich bey uns nicht anmelden, oder entweder die Recognition, wie sichs gebühret, suchen, oder rechtmäßige Ursach, warum die Lehens-Recognition

und

und Empfängniß geschehen könne, vorbringen, und bescheinen solte, daß wir, von obhabenden Vicariats wegen, verursachet werden würden, solche Lehen vor verfallen zu halten, und des Heil. Reichs Cammer einzuziehen 2c. d. d. München den 11. April 1658.

§. 63.

Ob Seiten Chur-Pfaltz hingegen ist dazumahlen wegen berührter Lehens-Erneuerung folgendes Diploma publiciret worden: Wir Carl Ludwig von GOttes Gnaden, Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatz-Meister und Chur-Fürst, auch in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, Fürseher und Vicarius Hertzog in Bayern 2c. Entbieten allen und jeden in den Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckischen Rechtens wohnenden, des Heil. Röm. Reichs Lehen-Leuten Unsere respec. freundliche Dienste, freundlichen und gnädigsten Gruß, Gnade und alles Guts zuvor. Obwohln bekannten Lehen-Rechtens, daß ein jeder Lehen-Mann und Vasall nach Absterben des Lehen-Herrns innerhalb Jahr und Tag bey dem Lehen-Hof das Lehen zu requiriren, bey Verlust desselben, schuldig und gehalten ist, und also auch denjenigen, so von dem Heil. Röm. Reich in den Landen des

Chur-Pfaltzisches Vicariats-Patent in eadem materia

Rheins,

Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, dergleichen Lehen, so nach Verordnung der Guldenen Bull von dem Reichs=Vicario zu verleihen, in Besitz haben, nach Absterben des Weyland Allerdurchlauchtigsten rc. Ferdinand des III. erwählten Römischen Kaysers rc. in bestimmter Zeit, bey Uns, als rechtmäßigem Vicario Imperii sich anzumelden, und der Lehen-Empfängniß halber, gehörende Ansuchung zu thun, gebühret hätte, solches auch, von theils Lehen=Leuten geschehen, von theils aber, aus der Acht gelassen worden --; So haben Wir --- allen denjenigen Reichs=Lehen=Leuten, so nach Innhalt der Guldenen Bull von Uns, als Reichs=Vicario in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens ihre Reichs=Lehen zu empfangen, schuldig, den Termin, von dato an, noch auf 6. Wochen verlängern wollen, jedoch mit diesem ausdrücklichen Anhang, und Verwarnung, dafern ein= oder der ander in der Zeit bey uns sich nicht anmelden, die Reichs=Lehen gebührlich requiriren, præstanda præstiren, oder erhebliche Ursachen anzeigen würde, warum solches von ihme nicht beschehen könne, daß, Krafft=tragenden Vicariat-Amts, solche Reichs=Lehen, als Caduc der Reichs=Cammer heimweissen, und einziehen lassen werden rc. Gegeben

ben in Unserer Residenz-Stadt Heydelberg den 1. May 1658.

§. 64.

Was in Ansehung der Geistlichen Lehen zu bemercken?

Es hegen zwar die Publicisten in Ansehung der Stiffts- und anderer Geistlichen Lehen ebenfalls verschiedene Meynungen: die Sache lässet sich aber gar leicht folgendergestalt heben. Dann entweder werden selbige gleich denen Weltlichen Fahnen- oder Fürsten-Lehen vor dem Kayserlichen Thron empfangen oder nicht. In dem letztern Fall ist die Belehnung ohnstrittig bey der Vicariats-Cantzley zu suchen, in dem erstern aber nicht: und dadurch bekommet zugleich die Frage in Ansehung der unmittelbahren Reichs-Ritterschafftlichen-Lehen ihre Erledigung. Es müssen aber jede Reichs-Lehen, sie mögen beschaffen seyn wie sie wollen, sodann von neuen gebeten, und der Lehens-Eyd deßfalls abgeleget werden, wann entweder der Todes-Fall sich in manu dominante, oder aber serviente ereignet, das ist, es sterbe gleich der Lehens-Herr, oder der Vasall, und zwar in beyden Fällen innerhalb Jahr und Tag, nach Innhalt der Regiments-Ordnung de Anno 1521. §. 4. Wie auch des Westphalischen Frieden-Schlusses Artic. V. §. 21. und Kayser Carl des VI. Wahl-Capitulation, woselbst es (Artic. XI.) heisset: „Wann

„ ein Chur-Fürst, Fürst, oder sonst unmit-
„ telbahrer Stand und Lehen-Mann des
„ Reichs mit Tod abgehet, und minder-
„ jährige Lehens-Erben sive puberes, sive
„ impuberes hinter sich verläst, so soll der
„ Vormund, oder die Vormündere, nach
„ angetrettener Administration der Tutel,
„ oder Curatel ihre, der minderjährigen
„ von dem Reich habende Regalien und
„ Lehen/**innerhalb Jahr und Tag** su-
„ chen; Welche Meynung es dann auch
„ haben soll mit denenjenigen Lehen, welche
„ die Reichs-Vicarien in Krafft der Gulde-
„ nen Bull verleihen können: „ Der
Grund aber hievon ist ursprünglich in dem
Longobardischen Lehen-Recht (2. F. 24. pr.
2. F. 40. 2. F. 59. §. 3.) zu suchen.

§. 65.

Wie und wann ein Lehn-Indult zu suchen?

Woferne also vorhin erwehnt ersterer Casus vorfällt, und es ist kein Römischer König vorhanden, gleichwie der Fall sich vorjetzo ereignet hat, die neue Kaysers-Wahl hingegen sich über Jahr und Tag verzögert, dergleichen vor der Wahl Kayser Leopold Anno 1657. geschehen; so müssen alle vorhin erwehnte Reichs-Lehen, die Scepter- und Fahnen-Lehen, oder überhaupt die sogenannte Thron-Lehen ausgenommen, bey denen Hohen Herren Reichs-Verwesern recognosciret, oder wenigstens

bey

bey Dero Vicariats-Cantzley ein Lehens-Indult gesuchet und gebeten werden, da dann selbiger ohngefehr folgenden Innhalts seyn würde. Wir - - - - bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kunt männiglich, daß Wir dem N. N. aus erheblichen vorgebrachten Ursachen, und auf dessen gehorsames Bitten, alle und jede des gedachten N. N. Reichs-Lehen, und Weltlichkeiten, so von dem Heil. Reich zu Lehen rühren, auf - - Monath dem nächsten nach dato dieses Briefs anzurechnen, gnädiglich geurlaubet und bewilliget haben: thun das auch hiemit Vermög tragenden Vicariat-Amts, nach Innhalt der Guldenen Bull, wissentlich in Krafft dieß Briefs, also und dergestalt, daß gedachter N. N. bemeltes Lehen obstimmte Zeit - - - - - - innhaben, nutzen, und niessen, sich auch der Administration und Regierung - - - - würcklich unterfangen und gebrauchen soll, und mag. Doch soll er N. N. schuldig und gehalten seyn, obangeregtes Lehen nach Verfliessung der bestimmten Zeit von Uns, und dem Heil. Reich, wie solches geziemet, zu ersuchen, und zu empfahen, inzwischen aber nichts destoweniger dem Heil. Reich, derselben Lehen halber getreu, gehorsam, gewärtig seyn, dienen, und thun, als sich davon gebühret, getreulich, und ohne Gefährde. Gegeben unter unsern aufgedruckten

Vicariat-Amts=Insiegel den - - - - - -
Anno 17 - - - -.

§. 66.

Was vor der Belehnung zu beobachten?

Woferne aber dergleichen Lehens=Indult nicht wollte concediret werden, das Lehen hätte auch schon eine gute Zeit bey des Kaysers Leb=Zeiten gemuthet werden sollen, oder der deßfalls anberaumte Termin expirirte durante Interregno: so ist der Lehens=Mann das Lehen auf die Art, wie sonst bey dem Kayserlichen Reichs=Hof=Rath gewöhnlich, zu empfangen schuldig, und den Lehens=Eyd im Fall der Vasall nicht selbsten in Person zugegen, per Mandatarium in seine Seele abschwören zu lassen, verbunden. Hierzu aber wird niemanden admittiret, er habe dann zuvor folgendes beobachtet und prästiret, als: 1.) Muß der letztere Lehens=Brief entweder in Originali oder in einer von Chur=Mayntz oder der Cammer=Gerichts=Cantzley vidimirt vorgeleget werden, als welchen Punct man bey dem Reichs=Hof=Rath stricte observiret, und keines Reichs=Stand=Vidimus annimmt, 2.) Ist ein Documentum mortis, quo anno, mense & die der letzte Lehen=Träger verstorben, entweder unter des Richters oder Pfarrers selbigen Orts Hand und Siegel beyzulegen nöthig, nach Innhalt Kayser Ferdinands Reichs=Hof=Raths=Ordnung

Tit.

Tit. III. §. 7. Hiernächst hat man 3.) ein Mandatum speciale ad Juramentum zu überreichen, worinnen a.) des Herrn Reichs-Vicarii Nahmen und Titul specifice exprimiret; b.) in was für Grad man mit dem verstorbenen Verwand, wo nicht dociret, wenigstens allegiret; c.) die Clausula jurandi in animam principalis neben andern gewöhnlichen Requisitis Procuratoriis inseriret; und d.) solch Mandat, wann man gesammter Hand, oder aber eine Mitbelehnung begehret, von allen unterschrieben und signiret werden muß. Wann es 4.) Geistliche Lehen betrifft, ist die, wegen vorgegangener Wahl ertheilte Päbstliche Bull entweder originaliter, oder in Copia vidimata mit zu produciren, erforderlich.

§. 67.

Hat nun der Lehens-Mann vorhin erwehnte Stücke beobachtet, so wird ob Seiten des Reichs-Vicariats-Gericht vorhero untersuchet, 1.) die letzte Lehens-Empfängnis, 2.) das Documentum mortis ultimi Vasalli, 3.) das Mandatum Procuratorium, ob selbiges die gehörige Requisita habe, oder nicht, und 4.) ob kein Agnatus ausgelassen, der bey voriger Lehen-Empfängniß mit einverleibt worden. Gehet ein- und das andere davon ab: so muß sol-

Was hierauf von dem Vicariats-Hof-Gericht geschiehet?

ches vor allen beygebracht, und suppliret werden. Da dann hierauf der Vasall, oder dessen Mandatarius zum Lehen=Eyd würcklich admittiret wird, also und dergestalt, daß das Lehen innerhalb Monaths=Frist, mit Erlegung der Cantzley = Tax, ohnfehlbahr zu empfangen. Woferne aber berührtermassen die Investitur vollendet, so ist weiter nichts, dann die Ausfertigung des Lehen=Briefs in Forma Patenti auf Pergament, und unter dem grössern Vicariats = Insiegel, übrig. Ob nun schon das Interregnum Anno 1657. über ein Jahr lang gedauert, die Vasallen auch sub pœna Caducitatis vor die Vicariats = Hof = Gerichte zur Lehens = Erneuerung eingeladen, und citiret worden (§. 62. 63.); so finden wir uns doch vor diesesmahl nicht im Stand, einen dazumahl gefertigten Lehens=Brief in Forma zu Erläuterung gegenwärtiger Sache beyzubringen. Es wird aber der Innhalt davon zweiffels ohne, mutatis mutandis, eben so seyn, wie sonsten dergleichen Lehens=Briefe bey des Kaysers Leb=Zeiten verabfasset und gefertiget werden.

§. 68.

Zwo besondere Fragen werden erörtert.

Bey dieser Gelegenheit ist ehehin Anno 1657. da die beeden Chur = Häuser Bayern und Pfaltz sich jedes ins besondere das Reichs = Vicariat zugeeignet, die Frage ent=

entstanden, wie sich ein Reichs-Lehen-Mann bey dergleichen Streit zu verhalten habe? Herr von **Ludwig** antwortet hierauf folgendergestalten: die Sache wäre aus dem Lehen-Recht zu entscheiden, si duo contendunt de Dominio directo feudi ejusdem: dabey zu wissen, daß der Vasall alsdann am besten thue, wann er sich zu beyden bereit hält, auch solches beeden Theilen kund machet, im übrigen aber sich demjenigen, der die meiste Macht hat, ergiebet, weilen ihme doch nicht erlaubt ist, seinem Urtheil nach zu gehen, wer Recht oder Unrecht habe. Nachdeme sich aber Chur-Bayern, und Chur-Pfalz, wie aus dem folgenden erhellet, vorjetzo diesermahlen verglichen; so ist auch nicht nöthig, hiebey sich weiter aufzuhalten. Nichts destoweniger ist in Ansehung der Lehens-Sachen, noch eine anderweite Frage zu erörtern übrig, **ob nemlich deswegen / daß denen Herren Reichs-Verwesern / nach Innhalt der Guldenen Bull / nur allein die Investitur über Scepter- und Fahnen-Lehen / untersaget worden / Ihnen nichtsdestoweniger über Thron- und Fürsten-Lehen**

zu urtheilen/ und Recht zu sprechen/ zukomme und gebühre?

§. 69.

Die Gründe pro & contra werden angeführet.

Verschiedene Publicisten antworten hierauf mit Nein, und zwar aus folgenden Gründen, weilen 1.) denen Herren Reichs=Verweseren die Investitur über Scepter= und Fahn=Lehen in der Guldenen Bull nicht zugestanden worden, von jenem aber auf dieses um desto sicherer zu schliessen wäre, weilen die Belehnung auch von einem Lehen=Probst verrichtet werden, die Beurtheilung hingegen anderst nicht, dann mit Zuziehung der Parium Curiæ von dem Landes=Herrn geschehen könne; Wozu ferner 2.) komme, daß in der Regiments=Ordnung de Anno 1521. §. VII. ausdrücklich enthalten, ob auch Sachen fürfallen/ Fürstenthum= Grafschafften belangend/ so vom Reich zu Lehn rühren/ so einem Theil gäntzlich/ und endlich abgesprochen werden sollen/ derselben Erkanntnus wollen Wir (Carl der *V.*) uns vorbehalten haben; Weniger nicht 3.) in der Cammer=Gerichts=Ordnung de Anno 1555. Part. 2. Tit. 7. ein gleiches verordnet worden; Wie

dann

dann auch 4.) kein Exempel vorhanden, daß sich die Herren Reichs-Vicarien dergleichen Dijudicatur angemasset hätten.

Alleine, und da quoad 1.) die Investitur grösten Theils auf die Kayserliche Hoheit und Majestät abzielet, indem ein jeder Reichs-Fürst sein Lehn auf den Knien vor dem Kayserlichen Thron zu empfangen hat; Die Beurtheilung hingegen deßfalls ad Casum Justitiæ gehöret, davon in der Guldenen Bull nichts ausgenommen, folgends vorhin angeführter Schluß nicht richtig ist; Sodann und quoad 2.) in angeführter **Regiments-Ordnung** de Anno 1521. nur allein die Rede von dem in Abwesenheit des Kaysers bestellten Reichs-Regiment ist, davon aber auf die beständige Herren Reichs-Verwesere keine Folge zu ziehen, ferner und quoad 3.) in der Cammer-Gerichts-Ordnung de Anno 1555. dergleichen zwar dem Cammer-Gericht, nicht aber denen Hohen Herren Reichs-Vicarien untersagt worden; Endlich aber quoad 4.) von dem, was zu dato per Exempla nicht erhärtet worden, auf die Unmöglichkeit solches zu bewerckstelligen, nicht geschlossen werden mag, zumalen vieles propter deficientem occasionem nicht geschicht, was doch de Jure geschehen kan: So will solchemnach denen Herren Reichs-Vicarien das Jus cognoscendi de feudis

gebühren, ob Ihnen schon das Jus Investiendi, in Ansehung der Fahn- und Scepter-Lehen durch die Guldene Bull, nicht concediret worden.

§. 70.

Was wegen der Vicariats-Gerechtsame weiters zu erörtern?

Gleichwie aber die bisanhero angeführte Gerechtsame, und was damit verbunden ist, denen Herren Reichs-Verwesern durch die Guldene Bull ausdrücklich zuerkannt, und überlassen worden, also ist hingegen in eben diesem Reichs-Grund-Gesetz ferner enthalten, daß Sich dieselben aller Veräusserung der zum Reich gehörigen Sachen und Länder, Zeit währender Verwesung enthalten sollen. Nun ist diese Verordnung zwar an- und vor sich klahr, und deutlich, es wird aber nichts destoweniger hierbey die Frage aufgeworffen, **ob die Herren Reichs-Vicarien / auch die inzwischen sich eröffnende Reichs-Lehen zu vergeben / oder sonsten auf andere Weiß darüber zu *disponi*ren befugt seyn / oder nicht?** Indeme aber die Erörterung hiervon grösten Theils darauf beruhet, was bey des Kaysers Leb-Zeiten deßfalls nach Innhalt derer Reichs-Gesetze geschehen könne, oder nicht? Als ist vorhero zu untersuchen, ob dann ein

jeweiliger

jeweiliger Kayser, sowohl ehehin, als jetzo hierinnen freye Hand gehabt habe, oder nicht? Was die Zeiten vor, um, und nach der Guldenen Bull bis auf die Regierung Kayser Carl des V. betrifft, so behaupten zwar viele, die Römischen Kaysere hätten sowohl Anwarthschafften auf künfftig zu eröffnende Lehen zu ertheilen, als die dem Reich anheim gefallene Feuda hinwiederum nach Belieben zu vergeben, freye Macht gehabt: andere hingegen statuiren das Gegentheil, und gründen sich deßfalls nicht nur auf die alten Teutschen Lehn-Rechte in dem Schwaben- und Sachsen-Spiegel (Lib. III. Artic. 54.); sondern auch auf die Chur-Fürsten Verein de Anno 1399. worinnen unter andern enthalten: „Understunde auch Un-„ser Herre, der Römische König oder ye-„mand von sinen wegen, oder yemand „anders, das Heilige Römische Reiche „oder einiche seiner Zugehörungen zu „smeelen abezubrechen, oder dem Reiche „zu entfremden, oder das Reiche zu ent-„leden, darwieder sollen wir sammentliche „sin und sollen unsern Willen gemäß und „Verhängnüsse darzu nit dun, noch geben „in einiche Weise, und wer desgleychen „yt gescheen, vor Datum diß Briefes ohne „unsere Wissen, Willen und Verheng-„nisse, darzu sollen wir Herren obgenannt

„auch

„ auch nu furbas kein Bestättigunge doyn,
„ und sunderlichen die Sachen von des
„ von Meylan wegen, umbe das Land von
„ Meylan sollen Wir nit bestettigen.

§. 71.

Ob die offenen Reichs-Lehen ohne der Stände Consenß können vergeben werden?

Was hingegen die Zeiten von- und nach der Regierung Kayser **Carl des V.** anbelanget; so ist ausser allen Wiederspruch, daß ohne der Reichs-Stände Wissen und Willen, weder auf künfftig zu erledigende Feuda Anwarthschafften haben können ertheilet, noch auch die dem Reich anheim gefallene, nach der Kaysere Belieben, wiederum an andere vergeben werden. Zu dem Ende heist es in erst belobten Kayser **Carl des V.** Wahl-Capitulation ausdrücklich: „ Wann Lehn dem Reich und
„ Uns bey Zeiten Unserer Regierung eröff-
„ net, und ledig heimfallen werden, so et-
„ was merckliches ertragen, als Fürsten-
„ thum, Graffschafften, Herrschafften,
„ Städt und dergleichen, die sollen und
„ wollen Wir ferner niemand verleihen,
„ sondern zu Unterhaltung des Reichs,
„ Unser und anderer nachkommenden Kö-
„ nig und Kayser behalten, einziehen, und
„ incorperiren, bis so lang dasselbe Reich
„ wieder zu Wesen und Aufnehmen
„ kommt; Doch uns von wegen aller Un-
„ ser Erb-Land, und sonst männiglich an

„ seinen

„ seinen Rechten und Freyheiten unschäd-„ lich. „ Eben dergleichen ist auch in denen folgenden Wahl-Capitulationen, als Kaysers Ferdinandi I. Artic: XXIII. Maximiliani II. Artic: XXVI. Rudolphi II. Artic: XXV. und XXVI. Matthiæ Artic: XXIX. und XXXI. Ferdinandi II. Artic: XXVIII. und XXX. stipuliret, und in Kaysers Ferdinandi III. Capitulation Artic: XXXII. hinzugefügt worden: **Auch niemand einige** *Expectanz* **oder Antwortschrifft darauf geben.** In Kayser Josephs Wahl-Capitulation sind ferner Artic: XXX. die Worte hinzu gekommen: **Durch Todes-Fall / oder Verwürckung**; und Ihro letzt verstorbene Kayserliche Majestät **Carl der VI.** Glorwürdigsten Angedenckens, haben sich dieserhalben in Dero Wahl-Capitulatio Artic: XI. dahin anheischig gemacht: „ Wann auch ins künfftig Lehen dem Rei-„ che durch Todes-Fälle, oder Verwür-„ ckung eröffnet, und lediglich heimfallen „ werden, so etwas merckliches ertragen, „ als Chur-Fürstenthümer, Fürstenthü-„ mer, Graffschafft-Herrschafften, Städ-„ te und dergleichen, die sollen und wollen „ Wir die Chur-Fürstenthümer, ohne des „ Chur-Fürstlichen Collegii, die Fürsten-„ thümer, Graff- und Herrschafften,

„ Städte

„ Städte und dergleichen aber, ohne der „ Chur-Fürstlichen, Fürstlichen, auch „ (wann es nemlich eine Reichs-Stadt „ betreffen thut) Städtischen Collegio- „ rum, Vorwissen und Consens ferner nie- „ manden leyhen, auch niemanden einige „ Exspectanz, oder Anwartung darauf „ geben; sondern zu Unterhaltung des „ Reichs, Unser, und Unserer nachkommen- „ der Konige, und Kaysere behalten, ein- „ ziehen, und incorporiren, doch Uns von „ wegen Unserer Erb-Landen, und sonst „ männiglich an seinen Rechten und Frey- „ heiten, auch denen von Unsern Vorfah- „ ren am Reich, denen Ständen propter „ bene Merita ertheilten, und denen „ Reichs-Constitutionibus gemässen An- „ warthungen aufs künfftige sich erledigen- „ de Reichs-Lehen, an ihrer Krafft und „ Bindlichkeit ohnschädlich. „

§. 72.

Was deßfalls von denen Herren Reichs Vicarien zu beobachten?

Indeme nun hieraus erhellet, welchergestalten Ihro Kayserliche Majestät bey Dero Leb-Zeiten von denen sich eröffnenden Reichs-Lehen, ohne vorherigen Rath und Einwilligung entweder derer Chur-Fürsten insbesondere, oder derer Chur- und Fürsten zugleich, oder aber sämtlicher Reichs-Stände zu disponiren nicht vermögen: also ergiebet sich von selbsten, daß dergleichen

die

die Herren Reichs-Verwesere sich zu arrogiren, niemahln gemeynt gewesen. Alleine und obschon solchergestalten besagten Herren Reichs-Vicariis durch die Guldene Bull Ziel und Maaß in Ansehung Dero Vicariats-Gerechtsame gesetzet worden: so sind jedoch annoch verschiedene Prærogativen, welche Denenselben dem Herkommen, und der Observanz gemäß zuzuschreiben sind, dahin 1.) zu zehlen, das Recht Universitæten aufzurichten, oder die Freyheiten der bereits errichteten zu confirmiren, 2.) Quinquenell- oder Anstands-Briefe zu ertheilen, 3.) diese oder jene in den Reichs-Grafen, Freyherren, und Adel-Stand zu erheben, 4.) Doctores, Comites Palatinos und Notarios zu creiren, 5.) veniam ætatis zu ertheilen, 6.) unehlich gebohrne zu legitimiren, 7.) nach des Reichs Schrot und Korn Gold- und Silber-Sorten auszumüntzen, 8.) andern das Müntz-Recht zu verleihen, 9.) Famam zu restituiren, 10.) Privilegia und andere Gnaden-Briefe zu concediren, 11.) Jura Civitatis & Nundinarum mitzutheilen; wie auch 12.) einen Reichs-Tag mit der übrigen Herren Chur-Fürsten Consens entweder auszuschreiben, oder den zu Regenspurg fürwehrenden in seiner Activitæt zu erhalten, und was dergleichen Gerechtsame mehr seyn.

§. 73.

Vicariats-Gerechtsame in Ansehung der Reichs-Tags-Activität.

Indeme es aber zu weitläufftig fallen mögte, jede vorhin weiters berührte Vicariats-Gerechtsame ins besondere durch Exempel zu illustriren, und zu erhärten, als wollen wir vor diesesmahl nur dasjenige beybringen, was in Ansehung des letzten Puncts, bey erfolgten Ableben Kayser Josephs, an den damahligen Principal-Commissarium, Herrn Cardinal und Bischoffen zu Passau Grafen von Lamberg wegen der Reichs-Tags-Activitæt von Chur-Pfaltz folgenden Innhalts d. d. Schwetzingen den 20. October 1711. abgelassen worden: **Euer Liebden** ist vorhin bekannt, woran es hafftet, daß die nach Weyland Ihrer Römischen Kayserlichen Majestät Glorwürdigster Gedächtniß frühzeitigen Hintritt, unterbrochene Reichs-Deliberationes nicht wiederum ihren heilsamen, und erspießlichen Fortgang erlanget. Nachdem nun sich indessen verschiedene höchst-wichtige Zufälle und Materien inn- und ausserhalb des Heil. Röm. Reichs geäussert haben, welche eine besondere Attention und schleunige Resolution erfordern, gestalt dann auch derer verschiedene bey dem (GOtt sey Lob) glücklich vollbrachten Wahl-Tag angebracht, ihrer Eigenschafft und Wichtigkeit halber

aber,

aber, ad Comitia remittirt worden seynd, und nun des Herrn Chur-Fürsten zu Mayntz Liebden Dero Gesandtschafft zu Regenspurg seither gedeylich instruirt, mithin sich solchemnach allerdings zu promittiren ist; Es werde nach Einliefferung der **Euer Liebden** ertheilte Reichs-Vicariats-Vollmacht, und demnechst erfolgender Ertheilung eines förmlichen Commißions-Decrets der Reichs-Convent in seine vorherige Activität hergestellet, und dadurch des Heil. Röm. Reichs innerlicher Ruhestand, und Bestes, mercklich befördert werden; Als haben Euer Liebden mit dem freundlichen Ersuchen ohnverhalten wollen, solchergestalten in Krafft der Ihro, von Reichs-Vicariats wegen ertheilt, und von Deroselben zu übernehmen beliebter Principal-Commißion hierinnen dem Reichs üblichen Stylo und Herkommen gemäß, weiter zu progrediren, und Uns von dem Erfolg beliebige Communication zu ertheilen ꝛc.

§. 74.

Was deßfalls von Chur-Mayntz rescribiret worden?

Wie dann auch Chur-Mayntz dieserhalben an Dero Comitial-Gesandschafft rescribiren lassen, wie folget: Dir ist bereits bekannt, was Uns, und Unsern andern Herren Mit-Chur-Fürsten von denen Herren Reichs-Vicariis wegen continuirenden

Reichs-Tags für eine Proposition schon von geraumer Zeit her, geschehen, und wie von wohl gemelten Vicariis des Herrn Cardinals von Lamberg Liebden als ehemahls gewesener Kayserlicher Commissarius, auch zu solchem Ende legitimirt worden seyn. Gleichwie Wir nun nicht zweiffeln, es werde, erwehnte Seiner Liebden wegen dieser Ihrer Legitimation bey dir, und gegen Unser Reichs-Directorium dasjenige observiren, was der Reichs-Stylus dißfalls erfordern thut: So hättest du solche Legitimation anzunehmen, dieselbe denen statibus Imperii, per dictaturam zu communiciren, und demnach der Sachen ihren Lauff zu lassen, Uns aber den Erfolg zu berichten. d. d. Franckfurt den 23. October 1711.

§. 75.

Was an die übrigen Chur-Fürsten dieserhalben gelanget?

Ja es ist in eben solcher Absicht an Ihro Königliche Majestät von Preussen, und Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Brandenburg, wie auch an andere Chur-Fürsten ein eigenhändiges Schreiben von Chur-Pfaltz nachstehenden Innhalts abgelassen worden. Pr. Pr. Euer Königliche Majestät ist annoch des mehrern erinnerlich, was an dieselbe Wir, nicht weniger auch des Königs in Pohlen Majestät, und Chur-Fürsten zu Sachsen Liebden, wegen Beharrung der Reichs-Versammlung und Berathschla-

gun-

gungen zu Regenspurg, von Reichs-Vorseher- und Vicariat-Amts wegen verschiedentlichen gebracht worden. Nachdeme nun seithero sothanes Geschäfft dahin gediehen ist, daß des Herrn Chur-Fürsten zu Mayntz Liebden Dero zu gedachten Regenspurg habende Gesandschafft hierunter, allerdings favorabiliter instruiret, Wir auch zu Euer Königlichen Majestät das Freund-Vetterliche gäntzliche Vertrauen setzen, dieselbe werden Dero gewöhnlichen Patriotischen Eyfer nach, daß die Reichs-Versammlung zu besagtem Regenspurg, zu Erledigung verschiedener sich indessen geäusserter, schwehrer, und theils keinen Verzug leidender Angelegenheiten hinwiederum zur ehemahligen Activitæt förderlichst gebracht werde, Dero Hohen Orts gleichfalls dem Heil. Röm. Reich und gesammten gemeinem Weesen höchst-nöthig und ersprießlich zu seyn befinden: Als haben Euer Königliche Majestät Wir hiebey Freund-Vetterlich ersuchen wollen, dieselbe geruhen, Dero Gesandtschafft zu ermeltem Regenspurg gleichmäßigen Befehl dahin zu ertheilen, daß Sie ihres Orts, was zu Erreichung jetzt erwehnten hierunter abziehlenden Gemein-nützigen Endzweck immer gereichig seyn möge, mit beytragen und angehen solle. Von Euer Königlichen Ma-

jestät bekannten Gemüths-Billigkeit versichern Wir uns hierinnfalls einer ohnfehlbahren Willfahr, und verbleiben ꝛc.

§. 76.

Ob und wie die Vicariats-Handlungen von K. M. confirmiret werden?

Ob nun aber gleich dasjenige, was in Ansehung der Reichs-Tags-Activität dazumahlen vorgekommen, hernach nicht confirmirt worden, wie aus dem d. d. Wien den 11. Januarij 1712. erlassenen Kayserlichen Commißions-Decret des mehrern sich ergiebet, so pflegen doch die, Zeit währenden Interregni, vorgekommene übrige Vicariats-Actus theils ins besondere, theils überhaupt durch die Wahl-Capitulation von dem neu erwählten Römischen Kayser confirmiret zu werden, gleich wie das letztere nicht nur aus denen Wahl-Capitulationen Kayser Carl des V. Artic: XXVI. Kayser Matthias Artic: XXXV. Kayser Ferdinand des II. Artic: XXXVI. &c. sondern auch insbesondere aus Kayser Carl des VI. Artic: III. durch nachfolgende Worte erhellet: „ Wollen auch die „ Vicarios des Reichs, wie von Alters he- „ ro auf sie kommen, und die Guldene Bull, „ alte Rechte, und andere Gesetze oder „ Freyheiten vermögen, so es zu Fällen „ kommen, oder die Nothdurfft und Ge- „ legenheit erfordern wird, bey ihren ge- „ sonderten Rath, in Sachen, das Heil.

„ Röm.

„ Röm. Reich belangend, geruhiglich „ bleiben, und gantz ungekräncket lassen, „ auch nicht nachgeben, daß die Vicariaten „ und deren Jura samt was denenselben an- „ hängig, von jemand disputiret, oder be- „ stritten werden; Wo aber darwider „ von jemand etwas gesucht, gethan, oder „ die Chur-Fürsten in deme gedrungen „ würden, daß doch keines Wegs seyn sol- „ le, das alles solle nichtig seyn. „

§. 77.

Was ferner die besondere Kayserliche Confirmation desjenigen, was von denen Reichs-Vicariats-Hof-Gerichten Zeit wäh- renden Interregni verhandelt, und erledi- get worden, betrifft; so zeigt die Observantz deßfalls zwischen Chur-Pfaltz und Chur- Sachsen einigen Unterschied: angesehen jene Vicariats-Actus und Handlungen nicht nur vom Kayser Carl dem IV. d. d. Nürnberg am Freytag nach St. Nico- laus-Tag Anno 1355. apud Tolnerum in Codice Diplom: Palat: §. 153. p. 107. & apud Lunig. in Parte Spec: des Reichs- Archivs Tom. IV. §. 216. p. 569. ferner von Kayser Carl dem V. d. d. Worms den 15. Maij 1521. apud Lunig. l. c. §. 251. p. 649. & apud Goldast in denen Reichs- Satzungen Part. I. p. 242. ingleichen von Kayser Leopold. d. d. Wien den 14. Ja-

Darum wird von Chur-Pfaltz ins-besondere gebetten.

nuarij 1659. apud Lunig. l. c. §. 286. p. 726.; sondern auch das letzte mahl von Kayser Carl dem VI. d. d. Wien den 24. October 1712. durch ein besonders Diploma confirmirt worden. Es hat aber Chur-Pfaltz in einem Schreiben darum insbesondere vorhero angesuchet, wie folget. Pr: Pr: **Euer Kayserliche Majestät** wird annoch gnädigst erinnerlich beywohnen, was gestalten ich, untern 24. Martij nächsthin, Deroselben gnädigsten Befehl, wie Euer Kayserliche Majestät es wegen Auslieferung der, bey dem ohnlängst vor gewesenen Reichs-Interregno, bey meinem Reichs-Vicariats-Hof-Gericht verhandleter Acten, und Protocollen, gehalten haben wollen, mir mit geziemender Veneration auszubitten, nicht umhin seyn mögen. Nachdeme ich nun hierauf seither keine Antwort noch anderwerte Nachricht von Euer Kayserlichen Majestät hierunter führender gnädigster Intention erhalten habe; Indessen aber fast täglich von denen hierbey, theils wegen erhaltener rechtlicher Bescheiden, und sonstiger Verfügung Intereßirten, auch theils hierdurch in Fortsetzung ihrer, bey ersagten Hof-Gericht anhängig gemacht- und gantz, oder zum Theil instruirten Reichs-Sachen, zu derselben nicht geringen Nachtheil behinderten häuffigen Partheyen, um förderliche Abschi-

ckung

ckung sothaner Acten, und Protocollen, ohnablaßlich behelliget werde, ich mich auch denenselben hierunter zu der heilsamen Justitz absonderlich, und mehrerer Beförderung statt zu geben, länger nicht entziehen mögen: Als habe ich meinen ehemahligen Reichs-Vicariats-Hof-Gerichts-Secretarium, und nunmehrigen Ober-Pfältzischen Regierungs-Rath **Schönebeck**, mit erwehnten Acten, und Protocollen dorthin abgefertiget, und Euer Kayserlichen Majestät solches mit der unterthänigsten Bitt, hiebey gehorsamst nicht verhalten wollen, dieselbe geruhen gnädigst, das von **Euer Kayserlichen Majestät** hierüber zu ertheilen gewöhnliches, und nach Anlaß Dero Kayserlichen Wahl-Capitulation gnädigst zugesagtes Commißions-Decret, über die gesammte von mir von obbesagten Reichs-Vicariats-Amts wegen beschehene, in vorbedeuteten Acten, und respec. Protocollen enthaltene Verfügungen, samt dem, in dergleichen Fällen üblichen Reversali in hergebracht- und Innhalts obbemelter Wahl-Capitulation in Gnaden bestättigter Form, gnädigst fertigen, mithin ersagten Schönebeck gegen Aushändigung gedachter Acten und Protocollen, zu stellen zulassen. **Euer Kayserliche Majestät** verrichten hieran Dero Kayserliches Allerhöchstes Amt, Dero be-

harrlichen hohen Gnaden und Hulden mich im übrigen gehorsamst empfehlende, in ohnveranderlicher schuldigster Devotion verharre. Düsseldorff den 23. Junij 1712.

§. 78.

Deßfalls ertheiltes Kayserliches Diploma.

Worauf das Kayserliche Diploma nachstehenden Innhalts ertheilet worden: **Wir Carl der Sechste** rc. rc. bekennen öffentlich, und thun kund, allermänniglich, in Krafft dieses Briefes; Demnach uns (tit.) **Joh. Wilhelm Pfaltz-Graf bey Rhein** rc. rc. Unser lieber Vetter und Chur-Fürst unterthänigst zu vernehmen gegeben, welchergestalten Seiner Liebden auf zeitliches Ableiben des Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Josephi, Römischen Kaysers, Unsers in GOtt ruhenden Herrn Bruders, Christseeligen Andenckens, sich der Verwesung des Heil. Röm. Reichs in denen Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckischen Rechtens, wie es Deroselben, vermög der Ihro, und der Pfatz-Grafschafft bey Rhein, Krafft, und nach Innhalt der Gulденen Bull, auch neuern Kayserlichen Begnadigungs- und Lehen-Briefen zustehenden Vicariats-Gerechtigkeit, obgelegen gewesen, mit treuer Sorgfalt unterwunden habe, und dahero gebetten, daß Wir alle

und

und jede Handlungen so Seiner Liebden als des Reichs-Vicarius in Zeit des gewehrten Interregni begangen, und zu geschehen befohlen haben, aus Kayserlicher Macht und Gewalt gnädiglich confirmiren, ratificiren, und bestättigen wollen, Wir auch solch sein, des Chur-Fürsten zu Pfaltz Liebden ziemlich und billige Bitte angesehen, und Deroselben mit wohlbedachten Muth, zeitlich fürgebrachten Rath, und rechten Wissen statt gethan; Als thuen Wir hiemit, und in Krafft dieses Briefs, Seiner Chur-Pfaltz Liebden die beschehene Aufrichtung und Haltung ihres Vicariat-Gerichts, die darbey vorkommene Gerechtliche Sachen gegen einander vor- und eingebrachte Schrifften, mit samt dem darauf rechtlich erfolgten Processen, Bescheiden, Urtheilen, oder Verträgen, ingleichen, all andere ausgangene Geboth, Verboth, Mandaten, Decreten, und Rescripten, wie nicht weniger alle, nach Anleitung der Guldenen Bull, von Unser, und des Reichs wegen bey Dero Vicariat ertheilte Belehnungen, und renovirte Investituren, auch alles ander, was Seiner Liebden unter diesem Interregno, laut gemeldter Guldenen Bull, und vermög der Reichs-Ordnungen, zu des Heil. Röm. Reichs Nothdurfft, und Erhaltung Friedens, und Rechtens in bemelten Landen, dem Herkommen

 gemäß,

gemäß vorgenommen, und verordnet haben, von Kayserlicher Macht und Hoheit wegen, aus rechten Wissen, und wohlbedachten Rath, in der besten Form, als solches immer geschehen kan, soll, oder mag: confirmiren, ratificiren, und bestättigen, also, und dergestalten, daß diese Approbation, und Confirmation nicht weniger Krafft und Macht haben, derselben nachgekommen und gelebet, auch so viel noth und recht ist, darauf fürgefahren, procedirt, und nachgefolgt werden solte, als ob alles von Uns selbsten, und Unsern Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, oder an Unsern Cammer-Gericht ausgangen, geschehen, und geurtheilet worden wäre, alles getreulich und ohne Gefährde. Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen angehängten Insiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien den 24. October 1712.

§. 79.

Ob es mit denen Chur-Sächsischen Vicariats-Actibus auf gleiche Weiß gehalten werde?

Was hingegen die Sächsische Vicariats-Actus anbelanget, davon findet man in denen Geschichten keine Merckmale, daß selbige jemalen insbesondere von dem neuerwählten Römischen Kayser wären confirmiret worden, und Herr Pfeffinger in Vitriario illustrato (Tom. III. pag. 607.) berichtet aus einem an Ihn von einem fürnehmen Sächsischen Freund erlassenen Schrei-

Schreiben deßfalls folgendes. Es findet sich keine Nachricht in hiesigen Archiv, daß je ein Chur-Fürst zu Sachsen, als des Heil. Reichs-Vicarius, seine in währenden Vicariat ertheilte Verfügungen, Actus, und Actitata von denen folgenden Römischen Königen und Kaysern besonderns confirmiren lassen, sondern daß sie sich, durch die in der Capitulation enthaltene, und beschworne Confirmation sicher genug zu seyn erachtet. Inmassen Königliche Majestät diesem Exempel und Herkommen billig folgen, und nicht zweiffeln, es werde Ihro Majestät der jetztregierende Kayser, in Erinnerung dessen, was Sie Artic. III. Capitulationis zugesaget, und würcklich beschworen, fest halten, und daß in dem Reichs-Hof-Rath darwieder nicht gehandelt werde, gerechtest, und mit Nachdruck verordnen. Weilen sich jedoch in facto ereignet, daß gedachter Reichs-Hof-Rath in Sachen N. contra N. das zu Dreßden von dem Vicariats-Gerichte publicirte Urthel reformiret, und Schwartzburg-Rudelstadt die Exmißion des legaliter immittirten N. aus denen Gütern N. anbefohlen (weßhalben man doch billig vorhero um Bericht-Schreiben, die Acta abfordern, und hernach, was denen Rechten gemäß, statuiren, und anordnen sollen) deßhalben Beschwerde beym Reichs-Vice-Cantzler, und dem

Reichs-

Reichs-Hof-Raths-Präsidenten eingewendet, und daß das Decretum Exmissionis suspendirt, und in Ruhe gestanden werden möchte, erinnert worden; Da hingegen Königliche Majestät in dieser und andern Sachen, so offt es bey dem Hochlöblichen Reichs-Hof-Rath verlanget werden würde, die Acta einsenden zu lassen, nicht ermangeln würden; Bey des angebrachten Beschwerde, hat des Hn. Reichs-Vice-Cantzlers Excell. sofort die Anfrage gethan; Warum man an Seiten Ihrer Königlichen Majestät nicht um berührte Confirmation einkäme? Dem obiges repliciret: worauf Sr. Excell. rotunde bekennet, wie es an dem, daß von Seiten Chur-Sachsen, dergleichen Confirmationes niemahlen gesucht worden; Sie wären aber, mit alle dem der Meynung, daß Vermöge der Wahl-Capitulation, gedachte Confirmation müßte gesuchet werden rc. Wien den 17. Junij 1713.

§. 80.

Warum mehr nicht dann 2. Reichs-Vicarien?

Dieses sind demnach die fürnehmste Gerechtsame, welche die Hohen Herren Reichs-Vicarien, theils Vermög ausdrücklicher Verordnung der Guldenen Bull, ingleichen Kayserlich- und Königlicher Confirmationen und Privilegien, theils dem klaren unverrückten Herkommen, und

Obser-

Observantz gemäß bey Erledigung des Kayserlichen Throns auszuüben Fug und Macht haben. Warum aber mehr nicht, dann zwey dergleichen Hohe Reichs-Verwesere, und zwar unter denen Herren Chur-Fürsten, insonderheit Chur-Pfaltz und Chur-Sachsen constituiret worden, davon suchen die mehresten Staats-Gelehrten den Grund in der **Rheinischen und Sächsischen Pfaltz**. Dann nachdeme unter der Regierung **Kayser Carl des Grosen**/ die Fränckische und Sächsische Lande auf beständig mit einander vereiniget, und als zwo Haupt-Provintzien des Heil. Röm. Reichs angesehen worden; so hatte man sich fast durchgehends in Teutschland des Fränckischen und Sächsischen Rechts bedienet, bey welcher Gelegenheit auch die beeden alten Gesetz-Bücher, der sogenannte **Sachsen- und Schwaben-Spiegel** / verfertiget worden. Hiernächst hat man gewisse Richter, welche man Pfaltz-Grafen betittult, zu Handhabung unpartheyischer Justitz in denen Haupt-Provintzien von Teutschland bestellet, und angeordnet. Dergleichen nun sind zwar auch ausser Sachsen und Francken, und fürnemlich in Schwaben und Bayern anzutreffen gewesen; Nachdeme aber selbige theils unter dem Ertz-Pfaltz-Grafen beym Rhein, als des Kayserl. und

Reichs-

Reichs=Ober=Richter gestanden, theils beede vorhin erwehnte Provintzien Francken und Bayern durch Heyrath an einen Herrn gekommen; so ist Chur=Pfaltz das Ober=Richterliche Amt in den Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckischen Rechts völlig anheim gefallen. Dahero und weilen solchergestalt mehr nicht, dann zwo Haupt=Pfaltzen in Teuschland übrig geblieben, darinnen Chur=Pfaltz und Chur=Sachsen das Ober=Richterliche Amt verwaltet, und dergleichen auch nach des Kaysers Tod nöthig gewesen, damit Recht und Gerechtigkeit aufrecht erhalten, und die Stände in denen nicht geschlossenen Provintzien in Ruhe, und Friede leben konten; Als sind besagt beede Chur=Fürsten durch die Guldene Bull darinnen besonders confirmiret worden.

§. 81.

Wird weiters ausgeführet.

Indeme aber, was besonders die Sächsische Pfaltz anbelanget, aus den ältern Reichs=Geschichten nicht unbekannt, welchergestalten die Marggrafen zu Meissen bereits Anno 1280. die Sächsische Pfaltz, mit der Landgrafschafft Thüringen überkommen, sich auch zwar Pfaltzgrafen zu Sachsen geschrieben, deßwegen aber bey Erledigung des Kayserlichen Throns der Reichs=Verwesung niemahln angemasset,

zuge=

zugeschweigen unterzogen; Worzu hiernächst ferner kommt, daß selbsten zu den Zeiten, da die Guldene Bull verfertiget worden, die Sächsische Pfaltz annoch in den Handen derer Landgrafen von Thüringen gewesen, und erst hernach mit besagter Landgrafschafft Thüringen unter Chur-Fürst **Friederich dem streitbaren** an das Hauß Sachsen gekommen; Als ist Herr von **Ludwig** durch diese und andere Umstände bewogen worden, den Grund nicht nur von dem Sächsischen, sondern auch von dem Pfaltzischen Vicariat, in dem, beeden Chur-Fürsten vor der Guldenen Bull allschon zugestanden, **Ertz-Pfaltz-Grafen- und Ertz-Marschall-Amt** zu suchen. Gleichwie er seine Gedancken hierüber weitläufftiger sowohl in seinem Tractat de Germania Principe Lib. IV. c. 1. §. 3. p. 88. und Lib. V. c. v. §. 4. p. 115. als auch in dem Commentario ad A. B. Tom. I. p. 569. bis p. 572. geäussert hat.

§. 82.

Was Herr von Ludwig deßfalls statuiret?

Dann Herr von **Ludwig** hält dafür, das gesammte Teutsche Reich habe vor Alters fürnemlich zween Ertz-Beamte, als den Ertz-Pfaltz-Grafen, und den Ertz-Marschall gehabt, davon jener Ober-Richter in dem Reich, dieser hingegen Reichs-Executor gewesen. Ob nun schon keines

Chur-Fürsten sein Ertz-Amt durch des Kaysers Tod oder Abwesenheit erlöschen, so hätten doch erwehnt beede Ertz-Beamte bey dergleichen Vorfallenheit ihr Ertz-Amt vor andern auszuüben Gelegenheit gehabt, indeme sie theils die strittigen Partheyen aus einander setzen, theils aber den Richterlichen Schluß ins Werck, und zur Execution bringen musten. Nun hätten sich zwar dergleichen Amts-Verrichtungen in denen ältern Zeiten, da die teutschen Haupt-Provintzien annoch unzertheilt gewesen, fürnemlich bey Reichs-Tägen geäussert, als aber nach Henrici Leonis, und Conradi Tod Francken und Schwaben zertrümmert worden, so hat es, weilen das Reich ohnehin sehr weitläufftig, gleichsam die Nothwendigkeit erfordert, erwehnt beede Ertz- oder Ober-Richter, die bis dahin ein Gericht ausgemacht, und solches zusammen über gantz Teutschland vermählet, nunmehro zu zertheilen, welches dann von Kayser Carl dem IV. bewerckstelliget, und jedem durch die Guldene Bull gewisse Provintzien angewiesen worden, bey solcher Theilung aber habe man fürnemlich auf die Gelegenheit eines jeden Ober-Richters oder Reichs-Vicarii gesehen, und ist dahero Chur-Pfaltz der Westliche, Chur-Sachsen hingegen der Oestliche Theil von Teutschland zur Justitz-Administration

bey

bey Erledigung des Kayserlichen Throns überlassen worden.

§. 83.

Was davon in dem Schwäbischen Lehn-Recht vorkommet?

Daß beeden Chur-Fürsten zu Pfaltz und Sachsen das Reichs-Vicariat von Alters her, nicht sowohl wegen der Rheinischen und Sächsischen Pfaltz, als vielmehr Krafft des Ertz-Pfaltzgrafen und Ertz-Marschall-Amts zukomme, solches scheinet auch das Schwäbische Lehn-Recht zu bewähren, wann darinnen in dem zwey und viertzigsten Capitel unter andern deßfalls enthalten: „ Als der Künig in tüttzschen „ Landen nuit en ist, so mögen der Pfaf„ fen-Fürsten Richter wohl richten vne „ bana Untz. In ein Brief kumt von dem „ Künige, und so der Künig von tüttzschen „ Landen vert, so mag er des Reiches „ **Marschalgk** wol den Gwalt geben, „ daß er den Ban liet, und das ist der Her„ zoge von Sachßen, das sol er tun in Do„ ringen, Sachßen und in Hessen Untze „ gen Behem und über alle Frangken, „ wer der ist, der sin Unterton ist. Git „ ime der Künig den Gwalt den Ban zu „ liende, so helt der **Marschalgk** recht „ über alle Swoben Untz an den Ryn und „ durch das Gebirge Untze für tryende ei„ ne Mile. Der **Pfalzgravs Ju „ Rine**/ der hett Gewalt, den Ban zu li-

„ ende gene site des Rins Untze für Men-
„ tze eine Meile Untze an den se und in
„ Flondern. Und obe Ime der Künig
„ den Ban liet oder nüt, hett er doch den
„ Gwalt, den Ban zu liende, das ist von
„ dem Rechte.

§. 84.

Wie das Reichs-Vicariat zwischen Pfaltz und Bayern strittig worden?

Deme seye inzwischen wie ihm wolle, so ist das Reichs-Vicariat nach der Guldenen Bull von Chur-Pfaltz und Sachsen bey jeder Gelegenheit ruhig und ohne Contradiction verwaltet worden. Nachdeme aber Kayser **Ferdinand** der III. Anno 1657. mit Tod abgegangen, haben sich zwischen Chur-Bayern und Chur-Pfaltz dieserhalben grosse Irrungen hervor gethan, davon der Grund und Ursprung kürtzlich auf folgenden beruhet. **Otto** Hertzog in Bayern heyrathete Anno 1253. Pfaltz-Graf **Heinrichs** Printzeßin-Tochter und alleinige Allodial-Erbin der Pfältzischen Lande, wodurch also Bayern und Pfaltz zwar vereiniget, unter Ottonis beede Söhne aber wieder vertheilet worden, also, daß Ludovicus Severus Bayern und die Obere Pfaltz, Hertzog **Heinrich** hingegen die Unter- oder Rhein-Pfaltz bekommen hatte. Hertzog **Heinrichs** Geschlecht ist in den vierten Grad wiederum ausgestorben: Ludovicus Severus hin-

hingegegen hatte zween Sohne Rudolphum, und Ludovicum, welcher letztere hernach zum Römischen Kayser erwählet worden. Diese beeden Brüder theilten zwar die Lande, die Chur-Würde und das Ertz-Truchsessen-Amt hingegen, führeten sie so lange Wechsels-Weiß biß Rudolpho, dessen Printzeßin Tochter Kayser Carl der IV. zur Gemahlin genommen hatte, beedes die Chur- und das Ertz-Amt, mit Ausschliessung der Hertzoge in Bayern, durch die Guldene Bull privativè zuerkannt und beygelegt worden. Es entstunde zwar zwischen beeden Linien dieserhalben Anfangs grosse Mißhelligkeiten, welche aber hernach dergestalt in Vergessenheit gerathen, daß man in den folgenden Zeiten daran gar nicht mehr gedacht hatte.

§. 85.

Was vor dem Böhmischen Unruhen dieserhalben zum Vorschein gekommen?

Als aber zu Anfang des siebenzehenden Jahrhundert der Chur-Pfaltzische Rath Marquardus Freherus in seinem Tractat de Tutela & Testamento Electorum in Palatinatu Rheni &c. behaupten wollen, die Chur und das Ertz-Amt wäre mit dem Pfältzischen Land je und allezeit unzertrennlich verknüpfft gewesen; so suchte Christophorus Gewoldus Hertzoglich-Bayrischer Rath in einer dagegen edirten Schrifft zu erweisen, welchergestalten bee-

des die Chur=Würde und das Ertz=Amt der Bayrischen Linie ehehin zuständig gewesen, durch Kayser Carl dem IV. aber besagt Bayrischer Linie unrechtmäßiger Weise wäre entzogen worden. Da sich nun dessen der Hertzog in Bayern hierauf Anno 1614. dahin bedienet, daß er deßwegen Chur=Pfaltz um so weniger einige Vicariats=Jurisdiction in Dero Hertzogthum und Landen gestatten wolte; so ist die Sache pro & contra ventiliret, und zu dem Ende damahlen folgende Schrifften publiciret worden: I.) **Kurtzer Bericht von des Heil. Röm. Reichs der Chur=Fürstlichen Pfaltz zustehenden Vicariat** *Anno 1614.* Deme man Bayrischer Seits entgegen gesetzet: II.) **Kurtzes Gegen=Bedencken, und Bericht von der Chur=Pfaltz Vicariat=Gerechtigkeit** *Anno 1614.* Hierauf gab Chur=Pfaltz heraus: III.) **Rettung des Chur=Pfaltzischen Vicariats** *Anno 1614.* und Bayern IV.) **Wohlgegründete Widerlegung vermeynter Heydelbergischer Rettung des Vicariats** *Anno 1615.*

§. 86.

§. 86.

Nachdeme hierauf die Böhmischen Unruhen Anno 1618. ihren Anfang genommen, darein sich Chur-Pfaltz unglücklicher Weiß gemischet, und deßwegen Anno 1622. in die Acht erklähret worden; so ist Bayern mit der Chur, dem Ertz-Truchsen-Amt, und der Vicariats-Gerechtigkeit von Kayser Ferdinando II. belehnet worden. Pfaltz-Graf **Carl Ludwig**, des unglückseeligen Chur-Fürst **Friedrich** des V. Herr Sohn, ist zwar hierauf durch den Westphalischen Frieden in die Unter- oder Chur-Pfaltz restituiret worden, weilen aber das Hauß Bayern, die einmal erlangte Chur, nebst dem Ertz-Truchsessen-Amt, nicht wieder ohne Erstattung der, Zeit währenden dreyßig jährigen Kriegs, aufgewandten grossen Unkosten, abtretten, und fahren lassen wolte; so hat man im besagten Frieden-Schluß in die achte Chur-Würde und in ein neues Ertz-Amt für Chur-Pfaltz gewilliget, wegen des Reichs-Vicariats hingegen ist keine Vorsehung geschehen. Dahero, und als etliche Jahre hernach der Kayserliche Thron durch das Absterben Kaysers Ferdinandi III. erledigt, und das Reich in verwaisten Zustand gesetzet worden; so entstunden zwischen Chur-Bayern und Pfaltz dieserhalben

Was hernach weiters vorgefallen?

neue Irrungen, welche zu allerhand Weitläufftigkeiten ausgeschlagen. Chur-Bayern notificirte seine Vicariats-Patente zuerst, communicirte mit Chur-Sachsen, wegen des gemeinschafftlichen Vicariats-Insiegel bey dem Reichs-Cammer-Gericht, und setzte sich also solchergestalt in die Possesion. Chur-Pfaltz hingegen divulgirte hierauf ebenfalls seine Vicariats-Patente in den Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckischen Rechtens, ließ die Chur-Bayrischen dagegen abreisen, und einen Cammer-Bothen, der Acta mit dem Bayrischen Vicariats-Insiegel insinuiren wolte, in Arrest nehmen.

§. 87.

Insonderheit bey dem Wahl-Convent zu Franckfurt.

Ja die Sache hat zwischen Chur-Fürst Carl Ludwig in der Pfaltz und dem Chur-Bayerischen Gesandten D. Oexel bey dem Wahl-Convent zu Franckfurt zu vieler Erbitterung Anlaß gegeben. Dann da besagt Chur-Bayerischer Wahl-Gesandte bey öffentlicher Versammlung derer übrigen Herren Chur-Fürsten in seinem abgelegten Vato unter andern gemeldet, wasmassen Seinem Gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn die Reichs-Vicariats-Verwaltung in denen Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckischen Rechtens sowohl wegen der Kayserlichen Haupt-

Belehnung de Anno 1622. als Krafft dessen, was in dem Munsterischen Friedens-Schluß verordnet worden, zukomme; weniger nicht verschiedenes wegen der Acht und andern unglücklichen Begebenheiten von Chur-Fürst Friederich, des gegenwärtig gewesenen Chur-Fürsten **Carl Ludwig**/ Herrn Vatter, mit einfliessen lassen; so ist dieser dadurch dergestalt empfindlich gerühret worden, daß er dem Chur-Bayerischen Gesandten in die Rede fiel, mit dem Bedeuten, von dieser Materie stille zu seyn, und völlig zu abstrahiren. Als aber erwehnter Gesandte dessen ohngeachtet mit Ablegung seines weitläufftigen Voti fortgefahren, hat er endlich aus Zorn und Unwillen, das Dinten-Faß ergriessen, und solches auf den Tisch, oder wie andere melden, nach dem Chur-Bayerischen Abgesandten geworffen, wodurch die übrigen Herren Chur-Fürsten, und insonderheit Chur-Sachsen, etwas mit Dinte bespruͤtzet worden.

§. 88.

Wie deßfalls die Sache vermittelt worden.

Wie hoch diese Vorfallenheit sowohl von Chur-Bayern, als von dem sämtlichen Wahl-Collegio Anfangs aufgenommen worden, davon kan mit mehrern bey Londorp in Actis Publicis Tom: VIII. Lib. VIII. Cap. 221. pag. 332. nachgelesen wer-

werden, biß endlich durch gütliche Vermittelung dieser Umstand beygelegt und abgethan worden. „Dann nachdeme
„ der Chur=Bayerische Gesandte auf ge=
„ nugsame Legitimation sich erklähret, daß
„ die Chur=Bayerische Protestation keine
„ andere Meynung und Verstand gehabt,
„ als der Chur=Pfaltzischen Protestation
„ zu begegnen, und Chur=Bayern und
„ Dero Chur=Hauses Recht zu schützen,
„ also bey der Reprotestation keinen ani-
„ mum injuriandi gehabt hätte; so könnte
„ und würde Chur=Pfaltz ohne Präjuditz
„ der Reputation sich folgendergestalt er=
„ klähren: Daß, nachdem Chur=Pfaltz
„ davor gehalten, daß die Chur=Bayeri=
„ sche Reprotestation zu ihrer Verschimpf=
„ fung gemeynet gewesen seye; nun aber
„ vernehme, daß Chur=Bayern eine sol=
„ che Meynung nicht gehabt, so seye Ihr
„ leid, was Ihres Theiles vorgegangen, und
„ begehre mit Chur=Bayern in Freund=
„ Vetterlicher Verständnuß zu stehen,
„ wann Dieselbe dergleichen thun würde,
„ und sollte die Sache hiemit gantz abge=
„ than und aufgehoben, auch deßwegen
„ weiter nichts an Chur=Pfaltz begehret
„ werden.„

§. 89.

Was für

Nichts destoweniger sind sowohl zu Behauptung

hauptung der Possession, als der Gerechtsame wegen der Vicariats-Verwaltung von beeden Theilen verschiedene Schrifften zum Vorschein gekommen. Von jenen findet man bey Londorp in Actis Publicis Tom: VIII. Lib. VIII. Cap. 42. 70. 82. 177. 178. 182. und 187. hinlängliche Nachricht: Unter diese aber gehören folgende Stücke: als I.) **Kurtzer und Summarischer Bericht/ daß das Vicariat in Landen des Rheins/ Schwaben/ und Fränckischen Rechtens/ des Herrns Pfaltz-Grafen und** *Vicarii* **Carl Ludwigen Chur-Fürstlichen Durchlaucht von Rechtswegen zustehen und gebühren thut.** *Anno 1657.* II.) **Wohlgegründeter Gegen-Bericht wider einen ohnlängst im Druck ausgegangenen kurtzen und Summarischen Bericht/ darinnen für Augen gestellet wird/ daß solche Vicariat-Gerechtigkeit keineswegs Chur-Pfaltz/ sondern Chur-Bayern zustehe;** III.) **Ablehnung des Chur-Bayerischen Gegen-Berichts/ daß die**

Schrifften dieserhalb publiciret worden.

Vicariat-Gerechtigkeit nicht durch die Münster- und Oßnabrückische *Tractaten* auf Chur-Bayern *transferiret*, sondern der *restituirten* Pfaltz-Grafschafft bey Rhein geblieben seye *Anno 1657.* 4.) Ferner wohlgegründete Anzeigung wegen des Chur-Bayern zustehenden Reichs-Vicariats über die Chur-Pfaltz *Anno 1658.* 5.) Wohlgegründete Abfertigung der Chur-Bayrischen fernern Anzeige wegen des Reichs-Vicariats *Anno 1658.* Welche insgesammt bey Laudorp in Actis Publicis Tom. VIII. Lib. VIII. Cap. 41. 66. 67. 68. 189. und 221. ihren breiten Innhalt nach, anzutreffen sind.

§. 90.

Chur-Pfältzische Gründe zu Behauptung der Reichs-Vicariats-Gerechtsame.

Wir wollen aber aus vorhin angezeigten Schrifften vorjetzo nur die fürnehmste Gründe, welche sowohl Chur-Bayern, als Chur-Pfaltz zu Behauptung der Vicariats-Gerechtsamen dazumalen vorgebracht, mit wenigen anführen; Es beruhen demnach die Chur-Pfältzische darauf, wasmassen 1.) das Vicariat denen

denen Pfaltz-Grafen nicht wegen der Chur-Würde, sondern wegen der Pfaltz-Grafschafft zukomme, als welches daraus erhelle, weilen a.) das fünffte Capitul der Guldenen Bull de Juribus Comitis Palatini & Saxonis überschrieben, ohne der Chur-Fürstlichen Würde Erwehnung zu thun, so dann weilen auch daselbst in dem Lateinischen Text enthalten, daß das Reichs-Vicariat dem Chur-Fürsten wegen der Pfaltz (ratione principatus Palatini privilegio) zustünde. Dahero und obschon die teutschen Worte etwas anders lauten, so müste doch die Auslegung der Worte nach dem Lateinischen Text, als welcher avthentisch ist, geschehen. Weilen b.) die Pfaltz-Grafen das Reichs-Vicariat schon lange vor der Guldenen Bull, und ehe noch das Chur-Fürstliche Collegium seinen Anfang genommen, verwaltet, wie solches nicht allein Aventinus Lib. VII. Annal. Bojor: Crusius Lib. III. Annal. Suev: item Arumeus ad A. B. Disc. III. Thes. 25. & Buxdorf. ad A. B. Thes. 58. nebst andern Publicisten: sondern auch Kayser Ludovicus Bavarius in einer von Cuspiniano angeführten Verordnung, und Kayser Carl der IV. in der Confirmation des Reichs-Vicariats, daß selbiges dem Pfaltz-Grafen auch in Abwesenheit des Kaysers gebühre, bezeugten.

Wohin

Wohin auch die in der Guldenen Bull (Tit. IV. §. 3. & 4.) befindliche Worte abziehlten, wenn daselbsten stehet: **Wie Wir gefunden/ daß es vormalen zugestanden/ item/ wie es vor Alters zu geschehen pflegen ꝛc.** Wie dann auch Pfaltz=Graff Rupertus in Abwesenheit Kayser Carl des IV. Anno 1355. und also vor Errichtung der Guldenen Bull das Reichs=Vicariat würcklich verwaltet hätte, wie auch bereits zu Kayser Ludovici IV. Zeiten, davon Spangenberg (in Chron. Mannsfeld Cap. 116.) meldet, geschehen, daß Hertzog Otto die fürnehmsten und schwehrsten Bürden im Reich seither Kayser Adolphs Tod tragen müssen, und dahero des Reichs getreuer Verwalter, und Kayserlicher Vicarius genennet worden. Weilen c.) besagte Reichs=Würde dem Hertzog in Sachsen gleichergestalt wegen der Sächsischen Pfaltz beygeleget worden, wie solches aus denen neuen Belehnungen erhelle, wann ihnen daselbst das Chur=Fürstenthum, Ertz=Marschall=Amt, und Reichs=Vicariat, wie auch die Pfaltz zu Sachsen mit ihren Zugehörungen conferiret worden. „ Wozu d.) komme, daß einige Pfaltz=Graffen bey Rhein sich der Reichs=Verwesung, ehe sie Chur=Fürsten worden, unter=

terzogen, dergleichen von Cunrado unter der Regierung Kayser Henrici Aucupis, ingleichen von Ludovico in Abwesenheit seines Herrn Vatters Kaysers Ruperti Anno 1401. geschehen. Und weilen endlich e.) die Chur-Fürsten selbsten zu Kayser Sigismunds Zeiten einen Unterschied zwischen der Chur-Würde, und dem Vicariats-Amt gemachet, davon das Schreiben, so Chur-Trier und Chur-Pfaltz Anno 1469. an Pfaltz-Graff Friedrich den sieghafften abgelassen, zeiget. Sodann und hiernächst hätten II.) die Pfaltz-Graffen beym Rhein das Reichs-Vicariat seit der Guldenen Bull, folgends in die 300. Jahr, ruhig, und ohne Widerspruch besessen, und also durch Verjährung (wann gleich sonsten keine andere legale Ursach vorhanden) ein unwiederruffliches Recht deßfalls erhalten. Wozu III.) komme, daß denen Pfaltz-Graffen beym Rhein in dem Westphälischen Friedens-Schluß (Artic: IV.) die Untere Pfaltz mit allen Rechten und Gerechtsamen, worunter also auch das Reichs-Vicariat zu rechnen, wäre restituiret, noch durch besagtes Friedens-Instrument weiter etwas entzogen, ausser was darinn insbesondere angedeutet worden. Dahero und weilen darinnen von der Reichs-Verwesung nichts enthalten, als seye auch nicht zu schliessen, daß man solches

ches Kleinod auf Chur=Bayern transferiren wollen. Deme IV.) beyzufügen, daß in der Anno 1652. geschehenen Chur-Bayerischen Belehnung von dem Vicariat-Amt nichts erwehnet worden, folgends die ehehin zu Kriegs=Zeiten an Chur=Fürst Maximilian ertheilte Investitur per Instrumentum Pacis annulliret worden, und dahero Chur=Pfaltz nicht præjudiciren können. Wozu endlich V.) komme, daß Kayser Ferdinandus III. bey der an Chur=Fürst Carl Ludwig ertheilten Abschrifft von der Chur=Bayerischen Belehnung de Anno 1652. berichtet,

welchergestalten Sich Dieselben annoch guter Massen erinnerten/ was dißfalls Chur=Pfaltz für Erinnerungen und *Monita* gehorsamst überreichet/ welche auch von Ihro Kayserlichen Majestät in reife Erwegung gezogen/ und in *Effectu* dergestalt in Acht genommen worden/ daß Sie solchen neuen Lehn=Brief etwas enger einziehen und *restrigi*ren lassen.

§. 91.

Chur=Bayeri= Dagegen ist ob Seiten Chur=Bayern dazumalen regeriret worden, welchergestalten

stalten quoad I.) die Reichs-Verwesung Chur-Pfaltz nicht wegen der Pfaltz-Graffschafft, sondern wegen der Chur-Würde ertheilet worden, habe man Chur-Bayrischer Seits mit weit bessern Gründen erwiesen. Was die Guldene Bull betreffe, wäre der teutsche Text von dem Lateinischen unterschieden, könne dahero nichts daraus gefolget werden, im übrigen wäre annoch ungewiß, wann die Pfaltz-Grafen beym Rhein zuerst das Vicariat verwaltet, indeme von denen ob Seiten Chur-Pfaltz beygebrachten Exempeln man in denen Reichs-Geschichten keine hinlängliche Nachricht, und Urkunden anzutreffen. Hingegen wäre quoad II.) die berühmte Verjährung dadurch genugsam unterbrochen worden, daß das Hauß Bayern, dem Hauß Pfaltz die Chur-Würde, folgends auch die Vicariats-Gerechtigkeit jederzeit disputirlich gemacht, wie dann Hertzog Wilhelm der IV. zu Bayern dieserhalben Anno 1544. auf den Reichs-Tag zu Speyer wider Pfaltz-Graf Friedrichs Belehnung protestiret. Uber das alles aber wäre anjetzo nicht die Frage, ob die Pfaltz-Grafen beym Rhein das Reichs-Vicariat ehehin gehabt, sondern ob solches nicht durch den Westphalischen Friedens-Schluß mit der Chur-Würde auf das Hauß Bayern wäre transferiret worden? Zumalen, und

sche Beantwortung hierauf.

quoad

quoad III.) die dem Instrumento Pacis einverleibte Restitution in die Pfaltz-Rheinische Lande weiter, als der Wort-Verstand geht, nicht zu extendiren: angesehen die, Chur-Fürst Maximilian in Bayern ertheilte Investitur, das Hauß Bayern einmal in die Possession aller Pfaltz-Gräflichen Gerechtsame gesetzet, und wäre selbigem alles, was an Chur-Pfaltz nicht insbesondere zuruck gegeben worden, geblieben, gleichwie solches aus dem Wort: *maneant*, zur Gnüge erhelle. Und obschon quoad IV.) das Wort Reichs-Vicariat in dem an Chur-Fürst Maria Ferdinand ertheilten Lehen-Brief, nicht befindlich, so könnte solches jedoch Chur-Fürst Maximilians Belehnung von darum nicht præjudiciren, weilen diese niemalen expresse wäre aufgehoben, und als ungültig declariret worden. Zumalen, und quoad V.) in dem Chur-Bayerischen Lehn-Brief de Anno 1652. ausdrücklich enthalten, **wie auch die gantze Obere Pfaltz/ mit alle ihren Ein- und Zugehörungen/ wie vorbesagten Chur-Fürsten Maximilians in Bayern Liebd. Christseeligen Gedächtniß/ solche biß auf ihr Ableben gehabt/ besessen/ und genossen.**

§. 92.

§. 91.

Hiernechst hat Chur-Bayern zu Behauptung Dero Intention folgende Gründe angeführet: I.) hätte die Chur-Würde von Rechtswegen dem Hauß Bayern zugehöret, als auf welchem selbige vor diesem gehafftet, wie ohnschwer zu erweissen stünde. Dann obschon Chur-Pfalz in der Guldenen-Bull darinnen bestättiget worden, so hätte sich doch Bayern starck darwieder gesezet. Wie dann auch hernach Anno 1544. Herzog Wilhelm der IV. in Bayern gegen die Pfälzische Chur-Belehnung sich hefftig opponiret, auch vom Kayser Carl dem V. ein Rescript erhalten, daß solche Investitur ihme Herzog Wilhelm nicht präjudiciren solte. Ferner, und daß II.) die Vicariats-Gerechtsame nicht auf der Pfalzgrafschafft, sondern auf der Chur-Würde, und dem Erz-Truchsessen-Amt beruhe, könne dadurch bewiesen werden, weilen a.) in dem Teutschen Text der Guldenen-Bull ausdrücklich enthalten, **des Chur-Fürstenthums und Pfalzgrafschafft wegen.** Weilen b.) des Droseti, oder des Reichs-Erz-Drochseß, so hernach im Teutschen Trochseß ausgesprochen worden, fürnehmstes Amt gewesen, des Kaysers Vices zu vertretten. Weilen c.) die Kaysere Carl der IV. Maximilian der I. und Carl der V. bey ertheilter

Chur-Bayerische Argumenta wegen der Vicariats-Gerechtsame.

theilter Bestättigung besagter Vicariats-Gerechtsame, solche nur denenjenigen, die zugleich Chur-Fürsten gewesen, ertheilet. Weilen d.) Chur-Fürst Rupertus in der Pfalz, nach erfolgter Absezung Kaysers Wenceslai An. 1394. in die Vicariats-Patente sezen lassen, **des Chur-Fürstenthums halber.** Weilen e.) nach Kayser Maximilians Tod An. 1519. ausdrücklich erklähret worden, **Wie die Römisch-Kayserl. Majestät mit Tod abgangen, hätte sie befunden, daß die Guldene Bull** Caroli IV. **vermöge, daß ein Pfalzgraf** NB. **Chur-Fürstlicher Freyheit Fürsehung thun solle, Gericht zu halten.** Weilen f.) mit Transferirung der Chur-Sächsischen-Würde auf die Albertinische Linie, zugleich die Vicariats-Gerechtsame wären transferiret worden. Weilen g.) die Pfalzgrafen beym Rhein in öffentlichen Schrifften bekennet, sie exercirten die Reichs-Verwesung wegen der Chur-Würde. Und auch h.) die Chur-Fürsten zu Pfalz, wann sie das Reichs-Vicariat angetretten, zum Cammer-Gerichtlichen Vicariats-Insiegel nicht das Pfalzgräfliche-Wappen, sondern das Chur-Fürstliche, nebst dem Erz-Amts-Zeichen, gebrauchet. Weniger nicht i.) den Titul Reichs-Vicarien gleich nach dem Wort Chur-Fürst,

und nicht nach dem Wort, Pfalzgraf gesezet. Zumahlen k.) nicht zu präsumiren, man habe eine solche wichtige Sache einen blosen Fürsten auftragen, und durch die Guldene-Bull confirmiren wollen. So dann wäre III.) Herzog Maximilian des Chur-Fürsten Ferdinandi Mariæ Herr Vatter, mit dem Reichs-Vicariat ausdrücklich investiret worden. Wozu IV.) komme, daß in dem Westphälischen Friedens-Schluß (Artic. IV. § 3.) dem Hauß Bayern die Chur-Würde, so vorhin Chur-Pfalz gehabt, mit allen Regalien, Aemtern und Gerechtigkeiten übergeben, und abgetretten worden. Zumahlen V.) im besagtem Friedens-Schluß dem Pfalzischen Hauß zwar die Nieder- oder Rheinische-Pfalz wieder eingeraumet, von der Vicariats-Gerechtigkeit hingegen wäre keine Meldung geschehen, welche dahero nebst der Obern-Pfalz bey dem Hauß Chur-Bayern verblieben.

§. 92.

Was Chur-Pfalz dagegen repliciret.

Darauf aber hat Chur-Pfalz und zwar quoad I.) geantwortet: daß die Chur-Würde, nicht bey Bayern, sondern bey denen Pfalz-Grafen am Rhein gewesen, davon gebe die Guldene-Bull an verschiedenen Orthen, besonders Tit. V. §. 1. & 3. Tit. VII. §. 2. ein unverwerffliches Zeugnus, gleichwie solches bereits

von Marquardo Frehero (in Tract. de Orig. Palat. Part. I. Cap. 15. & in Epist. Respons. de Elect. S. R. J. Comitivæ Palatinæ Rheni antiquitus annexo) zur Gnüge dargethan, das Bayrische Vorgeben aber hinlänglich refutiret worden. So dann und quoad II.) seyn durch die vorhin angeführte Gründe (§. 89.) denen die Bayrische Einwendungen nicht im Weg stünden, sattsam erwiesen, daß die Vicariats-Gerechtsame nicht auf der Chur-Würde, sondern auf der Pfalz-Grafschafft hafteten. Angesehen, und was a.) die Guldene Bull betrifft, so wäre der Teutsche Text nicht avtenthic, dann daß sie vielmehr in Lateinischer Sprache geschrieben, wäre daraus abzunehmen, weilen sie zu Mez, da man nicht teutsch geredet, und von Bartalo, welcher der teutschen Sprach nicht kundig gewesen, seye concipiret worden. Es wäre auch der Teutsche Text nicht so accurat, dann der Lateinische, würde dahero in zweiffelhafften Fällen jederzeit dieser consulirt, und woferne man endlich den Teutschen Text wolten gelten lassen; so könnte doch das Chur-Fürstenthum nicht anders, als von der Provinz, welcher der Chur-Fürst vorstehet, verstanden werden, sintemaln sonsten viele Absurda daraus folgen würden. Was b.) von dem Wort Truchses angeführet

geführet worden, wären nur Muthmassungen, die nichts beweisen. Hingegen hätten c.) die Kaysere in Dero Confirmationen anders nichts anzeigen wollen, als daß aus denen vielen Pfälzischen Linien, nur die Chur-Linie, als die älteste, das Vicariat zu exerciren befugt. Und d.) stünde in denen Vicariats-Patenten, so Chur-Fürst Rubertus publiciren lassen, nicht von Chur-Fürstenthums wegen, sondern **Unsers Chur-Fürstenthums** h. e. **Pfalz-Grafschafft.** Woferne aber auch deme also wäre, so hätte derselbe jedoch durch sein Versehen der ganzen Familie nicht präjudiciren können. Hiernechst präjudicirten e.) die Wortte des Cammer-Gerichts, **Churfürstlicher Freyheit**, dem Lateinischen Text nicht, als woselbst mit ausdrücklichen Worten enthalten: Ratione Principatus seu Comitatus. So dann hätten f.) die Chur-Fürsten in der Pfalz das Churfürstliche Wappen von deßwegen mit inseriret, damit sie sich dardurch von denen andern Pfalzgrafen destinquirten, nicht aber dadurch anzudeuten, daß die Chur-Fürsten das Vicariat, wegen der Chur-Fürstlichen-Würde verwaltet. Ferner quadrire g.) das Simile von dem Sächsischen Vicariat, von darum nicht, **weilen mit der Chur-Würde** auch zugleich die Pfalz-

 gräfliche

gräfliche Dignität, und folglich die demselben annectirte Vicariats-Gerechtigkeit auf Mauritium transferiret worden, welches aber bey Chur-Pfalz nicht erfolget ist. Hingegen wäre h.) irrig, daß die Pfalzgrafen sich des Reichs-Vicariat jemalen wegen der Chur-Würde zugeschrieben. Zumalen i.) sich von dem Titul nicht auf die Gerechtsame schliessen lasse, weilen sonsten das Herzogthumb Bayern, denen Pfalzgrafen zustehen müste, indeme sie bekanntermassen den Titul Herzoge in Bayern führen. Wäre k.) nicht nöthig, daß ein Vicarius allezeit vornehmer seye, dann diejenigen, denen Er vorgesezet, wie solches an denen Kayserlichen Commissarien täglich gesehen werden könnte. Quoad III.) seye in des Chur-Fürst Maximilian zu Bayern Lehen-Brief, der Vicariats-Gerechtigkeit zwar gedacht worden, es wäre aber solches nur deßwegen geschehen, damit die Spanier, so den grösten Theil der Untern-Pfalz innen gehabt, sich bey ereignenden Todes-Fall des Kaysers dessen nicht anmassen mögten: Es seye auch solcher Investitur jederzeit wiedersprochen, und vor null und nichtig gehalten worden. Dahero seye in dem Lehn-Brief des Chur-Fürsten Ferdinandi Mariæ Anno 1652. das Wort Reichs-Vicariat gänzlich wieder aussen gelassen worden, aus

Ursache,

Ursache, weilen solche Gerechtsame in dem Westphälischen Friedens-Schluß wieder an den Pfalzgrafen beym Rhein gediehen ist. Daß quoad IV.) ausser der Chur-Fürstlichen Würde und der Obern-Pfalz nichts bey Chur-Bayern geblieben, wäre nicht allein aus vorhin angeführten veränderten Lehn-Brief, sondern auch ex Instrumento Pacis Westphalicæ Artic. IV. §. 9. zu ersehen, indeme daselbst nach Abgang der Wilhelminischen Linie nur bloß von Restituirung der Ober-Pfalz Erwehnung geschehen. Daß über dieß quoad V.) in dem Westphälischen Friedens-Schluß von der Vicariats-Gerechtigkeit keine Meldung geschehen, daraus folge nicht, daß solche bey dem Hauß Bayern geblieben, weilen Chur-Pfalz durch besagten Friedens-Schluß nichts, dann die Obere-Pfalz genommen worden. Das Wort maneant beweisse das Contrarium auch gar nicht, massen Chur-Bayern von Anfang, biß zum endlichen Friedens-Schluß directé weder die Obere, noch die Untere Pfalz, sondern nur die Chur-Würde, nebst 13. Millionen Kriegs-Kosten, oder an statt dieser, ein Aequivalent prätendiret. Herhingegen seye man Chur-Pfälzischer Seits beständig darauf bestanden, daß nicht allein die Chur-Würde, bey dem Hauß Pfalz verbleiben, sondern

auch alle Dero abgenommene Landen restituiret werden solten, also, daß bey den Westphälischen Friedens=Tractaten nicht in Consideration kommen, was Chur=Bayern von Chur=Pfalz in Besiz hätte, sondern wie Chur=Bayern wegen berührter 13. Millionen davor Jhme von Jhro Kayserl. Majestät Ober=Oesterreich versezt gewesen, Satisfaction geschehen möge: da nun aber solches nicht anders, als durch Abtrettung eines Stuck Landes geschehen mögen, so habe man die Obere Pfalz, und die Grafschafft Cham deswegen hingegeben, jedoch mit dieser Restriction, wie sie dieselbe tempore Tractatuum in Besiz gehabt, um dadurch einige Aemter, so Chur=Bayern nicht besessen, zu excludiren. Dahero die Worte; sicut hactenus, ita in posterum maneant &c. des Westphälischen Friedens=Schlusses, nicht auf die Zeit der vom Kayser Ferdinand dem II. währenden Kriegs geschehenen Investitur, sondern auf das kurz vorhergehende, nemblich die Obere Pfalz zu ziehen.

§. 93.

Zwischen Bayern u. Pfalz wird dieserhalbe 1670 ein Vergleich tendirt.

Alldieweilen aber diese Sache durch den Weg Rechtens dazumahlen nicht hat können ausgemachet, und entschieden werden so hat man etliche Jahren hernach die Güte versuchet, und zu dem Ende Anno

1671.

1671. einen Congress nacher Ulm veranlasset, wobey ob Seiten Chur Bayern, Chur Fürst Maximilian Heinrich zu Cölln, ob Seiten Chur Pfalz hingegen, Pfalzgraf Philipp Wilhelm, als Mediateurs erschienen. Nun ist zwar Chur Maynz bereits im Jahr 1660. auf die Gedancken gerathen, daß zu Hebung dieser Weitläufftigkeiten am dienlichsten wäre, das dritte Reichs-Vicariat aufzurichten, hat auch Chur-Pfalz deßfalls allen möglichen Vorschub bey dem künftig zuhaltenden Reichstag dazumahlen versprochen; alleine dieser Vorschlag ist von erwehnt hiebey intereßirten Theilen nicht beliebt, sondern vielmehr dahin angetragen worden, daß bey Erledigung des Kayserl. Throns das Reichs-Vicariat von beeden Chur-Fürsten zu Bayern und Pfalz gemeinschafftl. verwaltet werden sollte, also und dergestalten, daß alle Sachen unter Dero gemeinsamen Vicariats-Insiegel zufertigen, das Directorium aber von Monath zu Monath, so lange das Interregnum dauren würde, wechselsweiße zu führen wäre: doch solte Chur Bayern damit bey nechster Gelegenheit den Anfang machen, und, woferne die Vicariats-Hof-Räthe nicht einig oder paria vota vorhanden, das Jus decidendi haben. Erster Vorschlag.

Zweyter Vorschlag.

Woferne aber diese gemeinsame Vicariats = Verwaltung nicht solte begnehmiget werden, so mögte die Verfügung desfalls also seyn, daß die Vorfallenheit jedes Monath über, bis das Reich wieder mit einem neuen Oberhaupt versehen, durch eines jeden Chur = Fürsten eigene Räthe untersuchet, erlediget, und unter eines jeden Chur = Fürsten besondere Vicariats=Insiegel gefertiget werden solten. Solchergestalten hätte sodann Chur=Bayern beym nechsten Interregno mit dem ersten Monath, Chur=Pfalz hingegen mit dem zweyten Monath den Anfang zu machen, und diese Alternation sollte, bis die achte Chur=Würde wiederum erloschen, oder aufgehoben, fortdauren.

Was sich Chur=Bayern dabey bedinget?

Chur = Bayern behielte sich dabey das Recht, einen Präsidenten zu constituiren, vor, welcher zugleich das Directorium zu führen, und im Fall die Stimmen derer Herren Assessoren gleich, durch sein Votum den Ausschlag zu geben hätte. Jedoch solte dieser Präsident Chur=Pfalz zugleich eydlich verpflichtet, keinen von beeden Chur=Fürsten aber, weder mit Rathes = Diensten und Lehens = Pflichten, noch sonst auf andere Weiße vorhero zugethan, und unterwürffig seyn. Chur = Pfalz hingegen wollte haben, daß zween Präsidenten, deren einen Chur= Bayern, und den andern

Chur=

Chur-Pfalz zu benennen, constituiret würden, welche, in beeder Chur-Fürsten Nahmen, wechsels Weiße, die Vicariats-Vorfallenheiten dirigiren solten. Was die gemeinschafftliche Vicariats-Titulatur anbelangt, hat Chur-Pfalz folgende im Vorschlag gebracht: Ferdinandus Maria & Carolus Ludovicus D. G. Comites Palatini Rheni, utriusque Bavariæ &c. ut & Palatinus Superioris Duces, S. R. J. Archi Dapifer & Archi Thesaurarius, Principes Ectores in Partibus Rheni, Sueviæ & Juris Franconici, Provisores & Vicarii, zu Teutsch: **Ferdinand Maria und Carl Ludwig von GOttes Gnaden Pfalzgrafen bey Rhein in Ober- und Nieder-Bayern, wie auch der Obern-Pfalz Herzoge, des H. Röm. Reichs Erz-Truchses und Erz-Schazmeister, Chur-Fürsten, in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, Fürsehere und** Vicarii. Chur-Bayern hingegen verlangte die hier nachstehende: Dei Gratia Ferdinandus Maria utriusque Bavariæ & Palatinatus Superioris Dux &c. Et Carolus Ludovicus, Comes Palatinus Rheni, Bavariæ Dux, S. R. J. Archi Dapifer & Archi Thesaurarius, Principes Electores in Partibus Rheni, Sue-

viæ

viæ & Juris Franconici, Provisores & Vicarii. Zu Teutsch: **Von GOttes Gnaden Ferdinand Maria, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfalz Herzog: und Carl Ludwig, Pfalzgraf bey Rhein, in Bayern Herzog, des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchseß, und Erz-Schazmeister, Chur-Fürsten, in Landen des Rheins/ Schwaben und Fränckischen Rechtens, Fürsehere und** Vicarii.

§. 94.

Dritter Vorschlag.

Als man sich aber wegen dieser Formul mit einander nicht vereinigen können, so ist von denen Herrn Mediateurs hierauf im Vorschlag gebracht worden, Bayern mögte zwar den Vicariats-Präsidenten bestellen, hingegen solte dem ersten oder ältesten Pfälzischen Assessori der Titul eines Canzlers gegeben werden; welches Sich Chur-Pfalz in so ferne gefallen lassen, daß im Fall der Präsident im Rath nicht gegenwärtig, besagter Canzler dessen Stelle vertretten; ingleichen wann der Präsident zwar gegenwärtig, eine Sache aber zu proponiren weigerte, solches der Canzler zu verrichten, Fug und Recht haben solte. Ferner ist hinzugefüget worden, daß das Vicariats-Consilium

lium weder in Chur-Bayrischen, noch Chur-Pfalzischen, oder einigen Dero sonst angehörigen Orthen, sondern in loco tertio angestellet, und gehalten werden, ingleichen, daß dem Canzler ebenfalls ein Schlüssel zum Archiv behändiget, und die Siegelung in pleno verrichtet, der Titul aber also eingerichtet werden sollte.

Von GOttes Gnaden

Wir

Ferdinand Maria in Ober- und Nieder-Bayern, und der Obern-Pfalz Herzog, des H. R. R. Erz-Truchseß und Chur-Fürst ꝛc.

Carl Ludwig Pfalzgraf bey Rhein des Heil. Röm. Reichs-Erz-Schazmeister und Chur-Fürst ꝛc.

Und in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, Fürsehere und Verwaltere.

§. 95.

Indeme man aber auch damit nicht zu Stand kommen können, so ist folgendes Project entworffen worden: 1.) Sollte **Chur-Bayern** zu einen Vicariats-Präsidenten eine qualificirte Persohn, Grafen- oder Herren-Standes, welche keinen

Vierter Vorschlag.

nen von beeden Chur-Häußern auf ein oder die andere Weiße unterwürfig oder zugethan, sondern ein immediat-Reichs-Glied seye, denominiren, so hierauf an Chur-Bayern und Pfalz per Juramentum verpflichtet werden, und das Vicariats-Präsidenten-Amt, in beeder Nahmen führen, und verwalten solle. 2.) Daß Chur-Bayern 3. Assessores, und 1. Secretarium Römisch-Catholischer Religion, und Chur-Pfalz eben so viel Evangelischer Religion, welche samentlich an beede Chur-Fürsten gemeinschaftlich zu verpflichten, zu constituiren hätte. Jedoch solte 3.) dem ersten oder ältesten Chur-Pfälzischen Assessori der Titul eines Canzlers beygeleget; und der Vor-Rang für denen übrigen Assessoribus gelassen werden, also, daß im Rath dem Präsidenten die Umfrage alternativè, in Civil- und Politischen Angelegenheiten, die Formirung des Concluss per Majora zu komme, es wäre dann Sache, daß Paritas Votorum vorhanden, alsdann solle Er Präsident durch sein Votum den Ausschlag geben, und das Conclusum zu Recht sprechen. 4.) Woferne aber der Präsident durch Unpäßlichkeit oder andere erhebliche Ursachen auf ein, oder zwey Täge verhindert würde, dem Rath beyzuwohnen, so soll die Direction und Umfrage dem Canzler,

das erste Votum hingegen dem ersten aus denen von Chur-Bayern denominirten Räthen zukommen, das Conclusum jedoch wäre dem Präsidenten, wie auch dem Canzler, wann er auf besagte Weiße abwesend wäre, zu communiciren: im Fall aber Paritas Votorum obhanden, soll Er, oder der Vice-Præsident bey wieder Besuchung des Raths das Conclusum verabfassen, und aussprechen. Gesezt ferner 5.) des Präsidenten oder des Canzlers Unpäßlichkeit dauerte längere Zeit, so hätte Chur-Bayern einen Vice-Präsidenten, und Chur-Pfalz einen Vice-Canzler anzuordnen: oder aber 6.) gleich Anfangs dergleichen zu bestellen, und deßfalls genugsame Vorsehung zu thun. In Sterb-Fällen hingegen wäre mit Ansezung eines Präsidenten und Canzlers nach Maßgab des ersten Puncts zu verfahren. 7.) Hätte man die deßfalls zu ertheilende Instruction gemeinschafftlich zu verabfassen; und so bald von einem oder dem andern dagegen würde gehandelt werden, solches an beede Chur-Fürstliche Höfe zu berichten, da immittelst in andern Sachen ungesaumt fortgefahren werden sollte. Das Vicariats-Insiegel mögte 8.) von Präsidenten, und Cantzler gemeinschäftlich verwahret, und jedem ein besonderer Schlüssel zu dem Behaltnus überge-

übergeben, so dann in dem Archiv oder in der Rath-Stuben verwahrlich aufbehalten und die Siegelung jederzeit in pleno vorgenommen, folgends zum Archiv oder Registratur gleichergestalt dem Präsidenten und Cantzler zwey verschiedene Schlüssel anvertraut werden. 9.) Solten nicht allein die aufgesetzte Conclusa und Concepte in gesamten Rath abgelessen, und revidiret, sondern auch alle übergebende Supplicationes oder Memorialia nur allein in Consilio von denen Secretariis angenommen, nach dem dato präsentirt, dem Präsidenten vorgeleget, und in derjenigen Ordnung, wie sie eingereichet worden, proponiret werden: es wäre dann Periculum in mora, da dann der Präsident und Cantzler sich dieserhalben miteinander zu vergleichen. 10.) Die original Expeditiones solten nur von beederseits Vicariats Secretarien und zwar wegen Chur-Bayern zur Rechten, und wegen Chur-Pfaltz zur Lincken unterschrieben, und am Ende in Justitz-Sachen Vicariats-Gericht; in Gratial-Angelegenheiten Vicariats-Cantzley gesetzet, sodann das gemeinsame Vicariats-Decret darunter in pleno gedrucket, auch die Sessiones derer Vicariats-Räthe, samt denen Secretarien nach hier-

nechst

nechst stehenden Schemate an einem runden Tisch eingerichtet werden.

Präsident

Cantzler.

Bayer. Assessor.

Bayer. Assessor.

Bayer. Assessor.

Pfältz. Assessor.

Pfältz. Assessor.

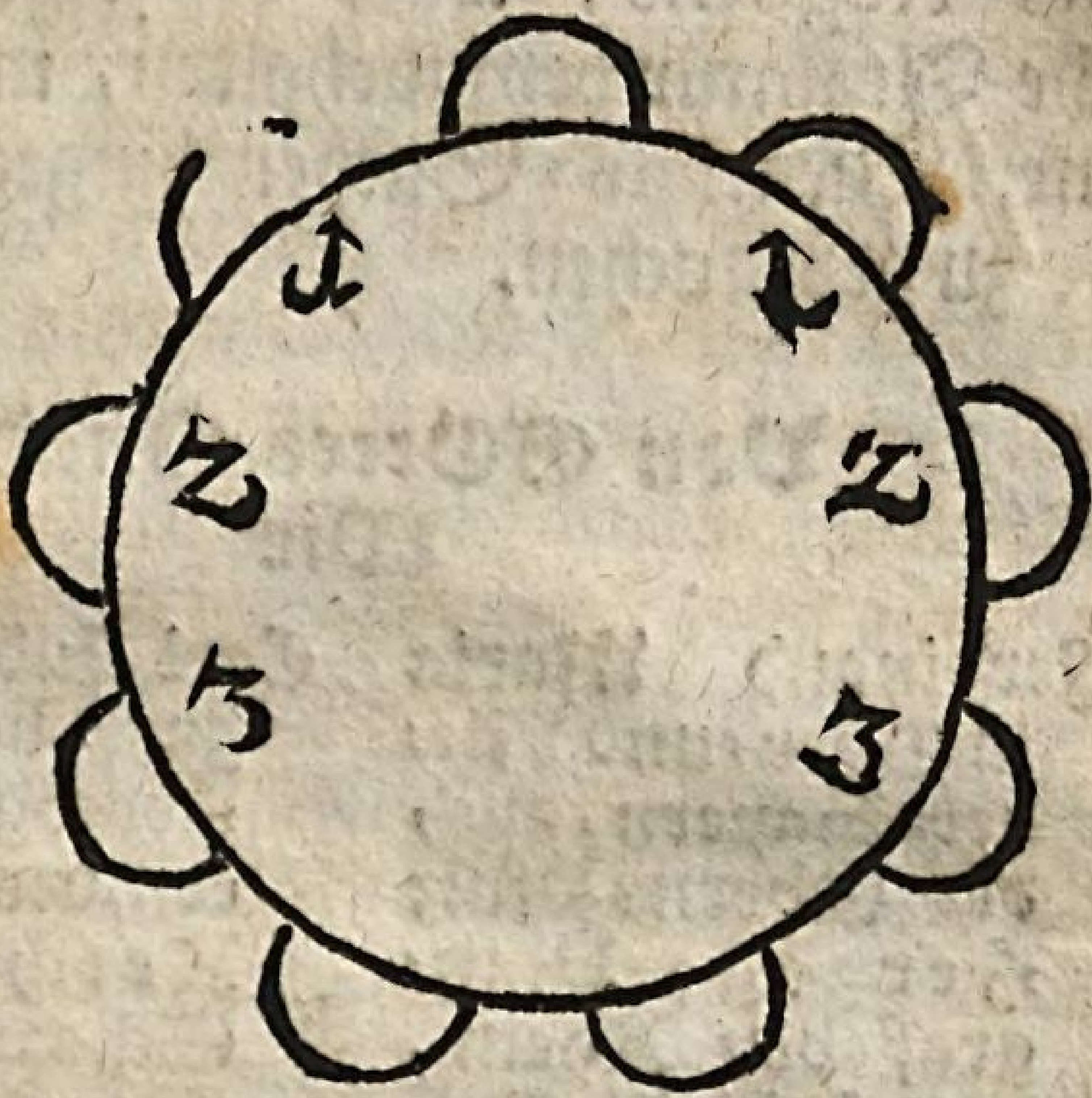

Bayr. Secr. Pfältz. Secr.

Wann 11.) Vota paria obhanden, soll der Präsident in politischen Vorfallenheiten, nach Inhalt des 4. Punctes, ein Votum Decisivum haben: In Religions-Sachen aber soll nach Inhalt des Westphalischen Frieden-Schlusses und des letzten Reichs-Abschieds de A. 1654. der Reichs-Hof-Raths- und Cammer-Gerichts-Ordnung gemäß, verfahren werden. 12) Der Orth, wo das Vicariat-Gericht zu halten, soll weder in den Chur-Bayrischen noch Chur-Pfältzischen Landen liegen, sondern wäre viel-

mehr hierzu eine Reichs-Stadt, wo beederseits Religions Exercitium obwaltet, zu erwählen, wozu Dünckelspiel im Vorschlag gekommen; Ausser denen Vicariats-Negotiis, wäre die sonst gewöhnliche Titulatur beyzubehalten, in gemeinsamen Vicariats-Sachen hingegen folgende zu gebrauchen.

Von GOttes Gnaden
Wir

Ferdinand Maria in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des H. R. R. Erz-Truchseß, und Churfürst, Landgraf zu Leichtenberg. 2c.

Carl Ludwig Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schazmeister und Churfürst 2c.

Und in denen Landen des Rheins Schwaben und Fränckischen Rechtens, Fürsehere und Vicarii.

So dann wäre 14.) und 15.) das Vicariats-Secret, gleichwie es an dem Cammer-Gericht tempore Interregni geschiehet, einzurichten, und zu gebrauchen.

§. 96.

Was dieserhalben Ausser vorhin angeführten Puncten sind von Anfangs berührten Mediatoribus

bus annoch verschiedene andere aufgesetzet, und zu der hohen Herren Principalen Entscheidung eingesendet worden; als 1.) wann sich ereignen solte, daß der Präsident oder Cantzler, oder auch einiger Assessor sein Amt der gethanenen Eydes-Pflicht und gemeinschafftlichen Instruction gemäß nicht beobachtete, wie alsdann gegen demselben oder dieselbe zu procediren? 2.) Ob die Producta in vollen Rath abzulesen, oder aber einem von denen Beysitzern zu übergeben, und sodann entweder hernach mündliche oder schriftliche Relation darüber abzustatten; 3.) Ob nicht die Vicariats-Secretarii unter der Straffe des Meineyds zu verbinden, daß sie niemanden, ohne des Präsidenten und Cantzlers Vorbewust, weder das Protocoll und die Conclusa, noch sonst einige Acta und Handlungen communiciren sollen? Ingleichen 4.) Ob nicht am dienlichsten, daß von besagten Secretarien das Protocoll alternativè zuführen? 5.) Ob nicht die Præsentationes derer Memorialen zwar nach dem alten und neuen Calender überschrieben, die Termine aber nach dem neuen Calender, wie sonst beym Reich-Hof-Rath geschehen präfigirt und gegeben werden solten? 6.) Wie viele Concelisten, nebst denen beeden Secretarien zu bestellen? 7.) Ob beede Secretarien

vor weitere Puncte verabfasset worden.

 zu-

zugleich das Taxators-Stelle, und Amt zu versehen, und zu vertretten? 8.) wie viel den Präsidenten und übrigen Vicariats-Räthen samt denen subalternen Gehalt und Solarium auszuwerffen, und zu bestimmen?

§. 97.

Fünfter temperirter Vorschlag.

Uber vorhin (§. 93.) angeführte Puncte hat nun zwar Jeder von beeden hohen interessirten Theilen seine Monita eröffnet; weilen man sich aber eines gemeinsamen Schlusses dessen ohngeachtet nicht vergleichen können, und insonderheit wegen des 4. 5. 6. und 11. Puncts die mehreste Schwürigkeiten sich hervorgethan, so haben die Herren Mediateurs dieserhalb ferner folgendes Temperament vorgeschlagen. Chur-Pfaltz mögte seinen denominirten ersten und ältesten Assessori den Titul eines Cantzlers beylegen; Selbiger sodann allen übrigen Beysitzern, so wohl inn- als ausser Rath vorgehen, von Präsidenten zum votiren am ersten aufgeruffen, und damit alternativè continuiret werden, der Präsident hingegen solte, was in Sachen zwischen einerley Religions-Verwandten Theilen per Majora concludirt worden, oder wann in solchen Vorfallenheiten vota paria sich äuserten, durch seine Stimme die Majora ausmachen, und sodann das Conclusum ausspre-

sprechen. Trüge sich aber zu, daß aus wichtigen Ursachen der Präsident bey Rath nicht erscheinen könnte, solte der Cantzler desselben Stelle vertretten und inzwischen dirigiren. Dem Präsidenten jedoch wäre von allen deme, was in dem Rath vorgekommen, und geschlossen worden, Nachricht, und solchergestalt auch dem Cantzler, da er abwesend wäre, zu erstatten und zu ertheilen. Fielen hingegen die Stimmen gleich aus, wann der Cantzler das Directorium geführet, wäre hierüber an beede Churfürstliche Höfe zu referiren, ehe das Conclusum formiret würde. Ubrigens solle in allen Fällen, es mag gleich der Präsident, oder in dessen Abwesenheit der Cantzler das Directorium führen, der Westphälische Friedens-Schluß und der bey denen höchsten Reichs-Gerichten übliche Modus procedendi genau in Obacht genommen werden. Alleine Chur-Pfaltz wolte solchergestalt darein nicht consentiren, sondern ist vielmehr bey so bewandten Umständen durch Abforderung seiner Gesandtschafft die Tractaten aufzuheben und auf dem Reichs-Tag durch seine Comitial-Minister die weitere Unterhandlungen zu continuiren, Willens gewesen, mit beygefügter Reservation und Protestation, daß die bißherigen Handlungen keinem Theil an seinen

deßfalls habenden Rechten nachtheilig seyn solte. Worauf sich Chur-Bayern näher dahin erklähret, daß der von ihme zu denominirende Vicariats-Präsident, nur allein in solchen Fällen, worinnen nach Inhalt des Westphalischen Friedens-Schlusses und anderer Reichs-Gesetzen die Majora gelten, durch sein Votum denen Stimmen das Gewicht der Mehrheit geben; der ob Seiten Chur-Pfaltz confirmirte Cantzler hingegen, absente Præside, dirigiren, und gleicher gestalten durch seine Stimme in dem Fall, wann ein Chur-Pfältzischer Assessor, den Chur-Bayerischen, oder vice versa ein Chur-Bayerischer den Chur-Pfältzischen Assessoribus mit seinem voto beytretten würde, die Majora ausmachen solte. Gesetzt aber beederley Beysitzere giengen in partes, so solte der Cantzler allein Paria ausmachen, die Sache aber an die Hohen Herren Reichs-Vicarien selbsten referiret werden. Diesen Vorschlag fügte sich Chur-Pfaltz in so ferne, wann auch in solchen Geschäfft, wo die Majora nicht Platz haben, der Westphalische Friedens-Schluß, und andere Reichs-Constitutiones observiret würden. Was aber die übrige Discrepantz in Ansehung des Präsidenten und Cantzlers, wann die Chur-Bayrisch- und Chur-Pfältzische Asses-

Assessores in partes tretten, betreffe, darein könnte man ob Seiten Chur-Pfaltz von darum nicht willigen, weilen solches demjenigen Punct, nach welchem der Cantzler wann er in Abwesenheit des Präsidenten das Directorium zu führen, und gleiche Gewalt, als dieser hätte, zuwider wäre. Woferne also dieses geändert, und jenes inseriret würde, könten die verglichenen Puncten in ein förmliches Instrument gebracht, beeden deßfals Hohen interessirten Theilen zur Satisfaction übersendet, und solchergestalt dieses wichtige Geschäft zu einem gewierigen Schluß gebracht werden.

Alleine man hat aller angewendeten Bemühung ohngeachtet, damit nicht zu Stand kommen können, sondern die Tractaten, welche sich den 24. Januarij 1673. angefangen, sind dem 27. May darauf völlig abgesprochen worden. Nachdeme aber beede Chur-Häuser in besseres Vernehmen gekommen, und einen Hauß-Unions-Tractat d. d. Manheim den 15. May 1724. unter sich errichtet; so haben Sie für allen, diesen Stein der Widerwärtigkeit aus dem Weg geraumet, und zu dem Ende folgenden unwiederruflichen Vergleich errichtet.

Was dazumahlen nicht zu Stand kommen können, wird A. 1724. beygelegt.

§. 98.

Zu Stand gebrachter Vicariats-Vergleich zwischen Chur-Bayern und Chur-Pfalz.

Von Gottes Gnaden: Wir Maximilian Emanuel, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfalz-Graff bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchseß und Chur-Fürst, Landtgraff zu Leuchtemberg rc. rc.

Dann

Wir von Gottes Gnaden Carl Phillipp, Pfalz-Graff bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erz-Schaz-Meister und Chur-Fürst, in Bayern, zu Jülich, Clev und Berg Herzog, Fürst zu Mörß, Graff zu Veldenz, Sponheim, der Marck Ravensburg, Herr zu Ravenstein rc. rc.

Thun hiermit zu wissen und kund, was gestalten in dem Heil. Röm. Reich allerdings bekannt, was für grosse Zwistigkeiten von Zeit des geschlossenen Münster- und Oßnabrükischen-Friedens, sich zwischen beeden unsern hochlöbl. Chur-Häusern, so gleich bey Ableiben weyl. Ihro Römisch Kayserl. Majest. Ferdinandi III. glorreichesten Andenckens, wegen Verwesung des Reichs in denen Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckischen-Rechtens, ereignet haben, wo damahls bey so erledigten Oberhaubts-Fall, Chur-

Bayern

Bayern des Reichs-Vicariats-privativè, eines gleichen und des nemlichen auch sich Chur-Pfalz berechtiget zu seyn geachtet, und darüber jedes Chur-Hauß sich in würckliche Ubung des Vicariat-Gerichts, nicht ohne offentliche ausgebrochene Mißhelligkeiten, gesezet hat.

Gleich aber auf eine beständige Vergleichung solcher Vicariats-Irrungen, mittelst dessen künfftig gemeinsamen Einrichtung, zu Einführ- und Beybehaltung beständigen guten und freundschafftlichen Vernehmens beeder unser so nahen Verwandschafft, von einem Stamm-Vater absprießender hochlöbl. Häuser, schon in dem Jahr 1673. angetragen und zu solchem Ende von beeden Theilen, mittelst abgeordneter Räthe, in des Heil. Röm. Reichs Stadt Ulm beliebet, die Sach hingegen verschiedener unterloffener Ursachen wegen, nicht ausgemachet worden, also, daß diese bißanhero unabgemachter verblieben; Als haben wir vorbenahmste Chur-Fürsten in Bayern und der Pfalz am Rhein, in reiffer Erweg- und Betrachtung durch Beylegung solcher offentlich vorgewesten Irrungen und Zwistigkeiten, sowohl des Heil. Röm. Reichs unsers liebwerthesten teutschen Vaterlandes, als auch beeden unser mit so enger Bluts-Freundschafft verknüpfften Häusern, From-

men, Bestes und Ruhe befördert werde, Uns gedachter Reichs=Verwesung und Vicariats halber, für uns, unsere Chur=Erben und Nachkommen, auf ein beständig und ewiges vest und unwiederrufflich verglichen, wie folget und zwar

1.) Solle hinführo an, zu ewigen Zeiten, die Reichs=Verwesung und Vicariat von beeden unsern Häusern gemeinschafftlich oder simultanée unter beeden Nahmen geführet werden, also, daß auf dessen begebenen Fall,

2.) Von Chur=Bayern zu einem Vicariats=Präsidenten eine solche qualificirte Person, Graffen=oder Herren=Standtes, welche weder Chur=Bayern, noch Chur=Pfalz mit Raths Dienst und Lehen=Pflichten, oder sonst in einige andere Weege vorhero subject und zugethan, sondern ein immediat Reichs=Glied seye, nominiret, und alsdann an Chur=Bayern und Chur=Pfalz für einen gemeinsamen Vicariats=Präsidenten, vermittelst würcklichen Eydes, verpflichtet werden und derselbe auch solches Vicariats=Präsidenten=Amt in beeden Nahmen vertretten solle.

3.) Hat Chur=Bayern zu Besezung gedachten Vicariat=Gerichts 3. und Chur=Pfalz 3. andere, auch sowohl in publico & privato Jure wohlerfahrne taugliche Subjecta zu Assessoren zu benahmsen, und aufzustel=

zustellen, welche sammentlich gleich dem Präsidenten an Chur-Bayern und Chur-Pfaltz, nach dem am Ende dieses Tractats sub Lit. A. beygelegten Formular, gemeinschafftlich zu verpflichten seind. Wohingegen

4.) Von Chur-Pfalz der ersten oder ältesten aus ihnen benahmsten 3. Assessoren, der Titul eines Canzlars gegeben werden, welcher in denen Deliberationibus das erste Votum führen, auch inn- und ausser Raths und sonsten in Publicis gleich nach dem Präsidenten, die Præcedenz vor allen andern Assessoren haben: jedoch, daß im Rath die Umfrage der hernach folgenden Ordnung, ihme, Präsidenten gebühren solle. Nachdeme aber

5.) Leichtlich geschehen könne, daß der Präsident, oder der Canzler Unpäßlichkeit, oder anderer erheblichen Verhinderungen halber, dem Rath nicht beywohnen könten, und es etwan nur um 1. oder 2. Tag zu thun wäre, so solle solchemfalls die Direction und Umfrage, um vielmehr zu Beförder- als Aufhaltung der Consultation, dem gemeinsamen Reichs-Vicariats-Canzlar verstattet seyn, das erste Votum aber von dem Aeltesten aus denen von Chur-Bayern denominirten Räthen geführet und dem Canzler mit seinen Voto die vota majora, da paria vota vorhanden

den wären, machen zu lassen, den Präsidenten jedoch nichts destoweniger von allen deme, was in dem Rath vorkommen und geschlossen worden, Nachricht, diese auch dem Canzler, da er auf solche Weise abwesend wäre, ertheilet, und in solchem Fall der Abwesenheit seine Canzlars=Stelle durch den nächst Chur-Pfälzischen ältesten Assessoren versehen, hingegen im Ambt weder, nehmlich des Präsidenten, oder Canzlars kurzen Absenn, keine causæ graves, wo nicht periculum in mora, sondere Sachen, so noch im Procefs lauffen, vorgenommen werden. In Fall aber

6.) Des Präsidentens oder des Canzlars Unpäßlichkeit, oder auswärtige Verhinderung länger dauern und mithin das Vicariat=Gericht dadurch nicht besezet seyn würde; so solle zu Vermeidung dessen, Chur-Bayern freystehen, biß zu des Präsidentens Reconvalescenz so lang als derselbe ungehindert anderer Verrichtungen in dem Vicariat-Gericht wieder zu präsidiren nicht vermag, einen Vice-Präsidenten mit ob ausgeworffenen Qualitäten unter gemeiner Pflicht anzustellen, wie dann auch auf solche Weise Chur-Pfalz in dictis casibus einen Vice-Canzlar anzuordnen hätte.

7.) Zu Vorkommung aller Impedimenten solle jeden Theil frey stehen, gleich Anfangs

fangs genugsame Vorsehung zu thun, und es dahin zu richten, daß bey Anstellung beederseits Vicariats-Assessoren, wo mög- und thunlich, solche Subjecta ausgesehen werden, deren eines von Chur-Bayern eo modo, wie Articulo II. gedacht, auch auf Begebung obiger casuum, immediate zu einem Vice-Präsidenten, an Seiten Chur-Pfaltz aber den andern zu seinem Vice-Präsidenten und Canzler beliebet werden könne. Auf die Sterb-Fälle hingegen hat die Ansezung eines Präsidenten und Canzlar nach Innhalt vorgemeldten zweyten Articuls zu beschehen.

8.) Wann sich begeben solte, daß der Präsident oder Cantzlar, oder allenfalls der Vice-Präsident, oder Vice-Canzlar, oder auch einiger Assessor wieder besseres Versehen, gegen ihre geleistete Eydes-Pflicht und beschwohrne, diesem Vertrag am Ende sub Lit. B. beygesezte gemeinschafftliche schrifftliche Instruction, aus unzeitiger Neigung, oder anderwertige Partheylichkeit, ihr Ambt in einer Sache nicht thäten; so solle zwar immittelst in andern Negotiis ungesäumbt fortgefahren, alsobald aber ohne Verliehrung einiger Zeit, ein- und anders, so viel den Präsidenten, Vice-Präsidenten, Canzlar, oder Vice-Canzlar betrifft, an Chur-Bayern und Chur-Pfalz, sonsten aber wenn die Klag

über

über einen Assessorem wäre, an jenen, wovon er denominiret worden, damit man beeder oder einer Seits, nach Gestaltsame der Klag, und des Delati Verantwortung, die Correction oder Amotion und Ersezung concertiret, sonsten auch die Nothdurfft, Inhalt dieser Articuln verordnen könne.

9.) Sollen der Präsident und Canzlar, das Vicariats-Insiegel in solch gleicher Verwahrung und Sperr gemeinschafftlich haben, daß gedachtes Insiegel in einer absonderlichen Kisten von 2. Gesperren oder Schlössern, davon dem Präsidenten und dem Canzlar, jedem ein sonderbahrer Schlüssel, damit keiner ohne den andern die Kisten eröffnen könne, zuzustellen, in der Raths-Stube aufbehalten, die Registratur und Archiv aber, 2. Secretarien anvertrauet werden, deren von Chur-Bayern einer, der andere von Chur-Pfalz denominiret, jedoch von beeden in gleiche Pflicht genommen werden, und sollen zu solcher Registratur und Archiv beyde gleichfalls differente Schlüssel haben, damit keiner ohne den andern darein kommen könne, massen sie absonderlich darauf zu verpflichten, ohne des Präsidenten und Canzlars Vorwissen und Willen nichts daraus zu nehmen, und weder denen Assessoren, noch

noch andern etwas ab- und hinaus zu geben, oder zu communiciren.

10.) Sollen nicht allein die von denen Secretarien aufgesezte Rath-Schlüsse und Concepten im gesambten Rath (deren keiner gültig seye, wann nicht von beederseits, nemlich Chur-Bayer- und Chur-Pfälzischer Assessorum darinn mit gegenwärtig wären) abgelesen und revidiret und was dabey zu erinnern oder zu ändern, dieses alles in pleno vorgenommen, auch alle übergebende Memorialien oder Supplicationes nur im Rath angenommen, von Ambt entweder der beeden Secretairen, nach dem neuen Calender präsentiret, dem Präsidenten vorgeleget und eo ordine, wie sie eingereichet worden, proponiret und darüber deliberiret werden, es wäre dann, daß einige Sachen, so periculum in mora ob sich haben, andern vorzuziehen seyn möchten, derowegen der Präsident und Canzlar sich miteinander zu unterreden und damit dergleichen vor andern in die Expedition kommen, sich zu vergleichen hätten.

11.) Die original Expeditiones sollen nur von beederseits Vicariats-Secretairen, als wegen Chur-Bayern zur rechten und wegen Chur-Pfalz zur lincken Hand unterschrieben und zu dem Ende der Decreten und dergleichen in Judicialibus, Vicariats-

riats-Gericht, in gratialibus aber Vicariats-Canzley gesezet und das gemeinsame Vicariats-Insiegel darunter vorgedrucket, auch die Session der Vicariats-Räthen dahin eingerichtet, daß die Chur-Bayrisch und Chur-Pfälzische in der Ordnung nach dem diesem Tractat sub Lit. C. beygefügten Schemate nacheinander beysammen sezen, für die Secretairen aber eine Tafel unten an beygerucket, und hierzu ein runder Tisch gebrauchet werde. Ingestalten dann auch die Umfrage alternativè zu halten, dergestalt, daß nach dem Canzlar, ein von Chur-Bayern denominirter, dann ein Chur-Pfälzischer, und also fort an, in der Ordnung einer um den andern gefraget, auch nach vollendeter Umfrage das per majora gemachte Conclusum ausgesprochen werde.

12.) Falls sich begeben thäte, daß in ein- oder andern Consultationen die majora nicht heraus kommen, sondern paria seyn würden, solle der Präsident, oder der seine Stelle nach Besag obigen 5ten 6ten und 7den Articul verwaltet, wie in all andern Consiliis und Dicasteriis gebräuchlich, durch sein Votum den Ausschlag geben und das Conclusum aussprechen.

13.) Mit denen Supplicationibus, oder einschichtigen Memorialien würdet es sich zwar thun lassen, daß man selbige in pleno able-

se

se und hierüber nach geschehener Umfrage einen Schluß mache, in Sachen aber, welche schon in Proceß verfangen, die Replic und andere dergleichen weitschichtige Schrifften alle im Rath abzulesen, würde viele Zeit vergebens verziehen, daher wegen solcher der Präsident und Canzlar sich zu vergleichen, ob selbige nicht einem Assessoren zu proponiren, oder um Verfassung schrifftlicher Relation zuzustellen seyn mögten; derentwillen dann, wie es gehalten werden solle, in der Raths-Ordnung mehrers ausgeworffen würdet.

14.) Im Rath sollen beede Secretarien gegenwärtig seyn, und alternative einer das Protocoll halten, der andere die ausgesprochene Schlüsse vermercken, und sodann ein ordentliches Concept hierüber vorbesagter massen ad revidendum auffsezen, im Protocoll hingegen sind nicht nur die Causæ so vorkommen, in generalibus; sondern auch der Assessoren Vota und folglich der Schluß vorzumercken seyn. Ferners sollen

15.) Neben denen Secretarien 4. Canzellisten, als nemlich für Chur-Bayern zwey, und für Chur-Pfalz die andere zwey aufgestellet, jedoch ebenfalls in beeder gemeinsamen Vicarien Nahmen, von dem Präsidenten und Canzlar, in die Pflicht genommen werden.

 16.) Beede

16.) Beede Secretarien sollen zugleich die Taxator-Stellen vertretten, alle Sachen, so expediret, insgesammt des Reichs-Hoff-Raths Tax-Ordnung nach, taxiren, von denen Partheyen solche Tax-Gelder einfordern, alles zusammen in eine Büchse legen, und hernach ordentlich verrechnen.

17.) Zu Bezahlung der Salarien, welche auf den zum Vicariat-Gericht angestellten Präsidenten, Canzlar, Räthe, Secretarien, Canzellisten und andere Bedienten ergehen, weilen solche auf beyde Chur-Bayern und Chur-Pfalz gleichen und gemeinschafftlichen Kosten kommen, solle eine gewisse Summa Geldes zusammen getragen, und beeden Secretarien auf ihre Verrechnung anvertrauet, davon als aus einer Commun-Cassa bemeldte Salarien und anders bezahlet, jedoch hierzu auch die eingehende Canzley-Tax-Gelder appliciret, pro Salario aber dem Präsidenten Monathlich 600. teutsche Gulden, dem Canzlar 400. jeden Assessori 300. dann einem Secretario 150. dem Registratori 100. und einem jeden Canzellisten 50. fl. alles Monathlich verreichet werden, es wäre dann, daß die Umständte nach der Zeit und dem Ort, wo das Vicariat-Gericht zu sezen kommet, ein mehrers erforderten, darüber man sich beyder-nemlich

Chur-Bayer- und Chur-Pfältzischer Seits zu vernehmen hätte.

18.) Das Vicariats-Consilium soll weder in Chur-Bayrisch- noch Chur-Pfältzischen Landen, oder einigen dero sonst angehörigen Orten, sondern in loco tertio angestellet und gehalten werden, darumben man sich die beede Reichs-Städte, Augsburg und Franckfurth, wegen beederseitig Churfürstlichen Landen nahen Gelegenheit, in solchem Fall verstandten, daß in einer deren, wo nicht etwa die Römische Kayser-Wahl angesetzet seye, welcher Ort, solchem Falls, zu Beyhaltung des Vicariat-Gerichts mehreren Respect zu umbgehen, folglich der andere erkiesen seyn solle.

19.) Der Titul in gemeinen Vicariats-Ausschreiben, Citation und dergleichen dem Stylo gemäß, ergehenden Vicariats-Expeditionen ist nachfolgender Gestalt zu formiren.

Von GOttes Gnaden
Wir

Maximilian Emanuel in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz Hertzog, Pfaltz-Graff bey Rhein, des H. R. Reichs Ertz-Truchseß	Carl Philipp Pfaltz-Graff bey Rhein, des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörß

seß und Churfürst, Landtgraff zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.	Mörß, Graff zu Veldenß, Sponheim, der Marck Ravenspurg, Herr zu Ravenstein. ꝛc. ꝛc.

Und in denen Landen des Rheins und Fränckis. Rechtens Fürsehere und Vicarii.

20.) Das gemeine Vicariat-Secret ist beyderseitig nach dem beygesetzten Abriß sub. Lit. D. einzurichten. Und dann ferners

21.) verglichen worden, daß das gesambte Vicariat-Secret, wie es an dem Cammer-Gericht zu Wetzlar in alldasigen Expeditionen Tempore Interregni zu gebrauchen, nach dem Abriß sub Lit. D. geführet werden solle.

22.) Weilen die Reichs-Vicariats-Original-Acten nach dessen Endigung jederzeit nach dem Kayserlichen Hoff geschicket werden, hingegen beiden gemeinsamen Vicariis daran gelegen, daß sie von selbigen zu aller Zeit informiret seyn können; so haben Präsident und Cantzler die Verfügung zu thun, daß alle vorkommende Acta unter währender Vicariats-Zeit fleissig und wohl correct in duplo abcopiiret, und davon bey auseinander Trettung des Geirchts jeden Churfürstlichen Hauß ein vollkommenes Exemplar

in deren Archiv ausgeliefert und vorgeleget werde.

23.) Und wie nun Wir obbenahmste Churfürsten uns zu des Heil. Röm. Reichs und unser beeden Hochlöbl. Häuser Besten und Ruhestandt, über alle diese verstandene Puncten, für uns, unsere Chur-Erben und Nachkommen wohl wissentlich und kundlich frey auf ein beständig und ewiges vergleichen; Also geloben Wir für Uns, unsere Chur-Erben und Nachkommen, ob diesen Tractat und Vergleich, all seinen Puncten nach, vest, unveränderlich und unzertrennlich zu halten; mit dem alleinigen Vorbehalt, daß in dem Fall ein oder anderes unserer Churfürstlichen Häuser von der Römisch-Catholischen zu einer andern Religion tretten, sodann auch dieser Tractat wieder aufgehebt und einem jeden Churfürsten sein Recht gleichwohlen vorbehalten seyn solle. So geschehen in unserer Haubt- und Residentz-Stadt München und Mannheim den 15ten Tag des Monaths May, nach Christi Geburth des 1724ten Jahrs.

§. 99.

Worinnen die zum Vicariats Vergleich gehörigen

Was hiernechst die im vorhergehenden, zwischen Chur-Bayern und Chur-Pfaltz getroffenen Vergleich, wegen gemeinschaftlicher Verwaltung des Reichs-Vicari-

Beylagen bestehen?

cariats in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechts bemerckte Anlagen, betrift: so bestehen selbige I.) in der Formula Juramenti des Vicariats-Präsidenten, Cantzlers, und Assessoren, II.) in der gemeinschaftlich errichteten Vicariats-Ordnung beedes sub Lit. A. III.) In einer weitern Verordnung wegen der Advocaten, Procuratoren und Agenten bey dem Vicariats-Gericht sub Lit. B. IV.) In dem Schemate Sessionis so wohl des Herrn Präsidenten und Cantzlers, als auch derer Assessoren und Secretarien sub Lit. C. V.) In dem gemeinschaftlichen Vicariats-Sigill, sub Lit. D. und VI.) im gemeinschaftlichen Vicariats-Proclama von Chur-Bayern und Chur-Pfaltz sub Lit. E. welche wir dann hiernechst beyfügen wollen. Und zwar erstlich ist die Formula Juramenti folgenden Inhalt.

Ihr sollet geloben und schwöhren einen Eyd dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn (Maximilian Emanuel) in Ober- und Nieder-Bayern auch der Obern-Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraff bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Churfürsten, Landgrafen zu Leuchtenberg. 2c.

Dann

auch dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn (Carl Philipp,) Pfaltz-

Gra-

Grafen bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürsten, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzogen, Fürsten zu Mörß, Graffen zu Veldentz, Sponnheim, der Marck Ravenspurg, Herrn zu Ravenstein ꝛc. Als in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens-Vorseheren und Vicariis, getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, bey diesem Reichs-Vicariat-Gericht, worzu ihr nun angestellet werdet, die unpartheyische Gerechtigkeit an euren Ort administriren zu helffen, auch euch auf einige Weise hievon nicht abwendig machen zu lassen, sondern nach euren Verstandt, dasjenige zu urtheilen und mit allen schuldigen Fleiß zu beobachten, was in denen Reichs-Constitutionen, Cammer-Gerichts-Ordnung, sonderbar aber in dem jüngsten Reichs-Abschied de anno 1654. verordnet, wie nicht weniger in der aufgerichteten Vicariats-Raths-Ordnung enthalten ist, auch die Raths-Geheimnisse biß in euren Tod zu verschweigen, und alles das zu handlen und zu thun, was ein getreuer Rath und Diener seinen Herrn zu thun, schuldig und verpflichtet ist.

§. 100.

2.) Reichs-Vicariats-Ordnung Lit. A.

Die vorhin erwehnte Reichs-Vicariats-Ordnung hingegen ist verabfasset, wie folget:

Von GOttes Gnaden

Maximilian in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz Herzog, Pfaltzgraff bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, Landtgraff zu Leuchtenberg. rc.

Carl Philipp Pfaltz-Graff bey Rhein des H. R. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörß, Graff zu Veldenz, Sponnheim, der Marck Ravenspurg, zu Ravenstein rc.

Als in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens-Vorsehere uund Vicarii.

Demnach Wir Uns nach mehrerem Inhalt des zwischen uns, beyden Churfürsten, und unseren Churfürstlichen Häusern unterm dato München und Mannheim dem 15ten May anno 1724. geschlossenen Vertrags, miteinander verglichen, daß auf ereigneten Fall eines Interregni in Heil. Röm. Reich, das Vicariat in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens von uns insgesammt,

gesammt, und von wegen beyder unser aus einem Stamme entsprossenen Chur-fürstlichen Häuser versehen und ein ordentlich Reichs-Vicariat-Gericht in einem Präsidenten und 6. Assessoren bestehend, angestellet, welche in unsere gesammte Pflicht genommen werden, und unpartheyische Justitz administriren, wie auch andere Vicariats-Sachen, vacante Imperio, verhandlen sollen, hierzu aber, und damit alles in besserer Ordnung geschehe, die Nothdurfft erfordert, eine förmliche Raths-Ordnung und Instruction zu verfassen; Als haben wir solcher Raths-Ordnung halber uns, wie folget, verglichen, und wollen, daß derselben bey unsern Reichs-Vicariat-Gericht alles Fleisses nachgelebt und ernstlich darob gehalten werden. Als,

1.) Sollen Präsident, Cantzlar und Assessores ihre Raths-Pflicht nach dem verglichenen hievor sub Lit. A. (§ 99) angemerckten Form, vor denen Commissarien, so wir, auf ereignendes Interregnum, beyderseits hierzu verordnen werden, ablegen, ihnen die Session an einem runden Tisch ertheilet, als nemlich: die erste Session obenher dem Präsidenten, rechter Seits nach ihme dem Cantzler, von selbigem gegen über lincker Hand dem ersten Chur-Bayerischen Assessoren, sodann wiederum

 denen

denen beyden Chur-Bayerischen, rechter- und linckerseits, denen zwey Chur-Pfältzischen denominirten Assessoren, nach Inhalt des in obigen Vertrag angemerckten- und hienach sub Lit. C. beygeruckten Schematis, gegeben und dieselbe sammentlich wohl erinnert werden, daß sie nach solch ihrer Pflicht, ohne einige Partheylichkeit, die Liebe Justitiam administriren sollen, wie sie es gegen GOtt und uns, als Reichs-Vicariis, zu verantworten, ihnen getrauen. Dann und fürs

2.) Hat unser Reichs-Vicariats-Præsident, als das von Uns angesezte Haupt, die Direction, Vorgang und im Rath die Umfrag zu führen, derentwegen die andere unsere Reichs-Vicariats-Assessoren in solchen Raths-Sachen Ihme willfährige Folge, rechten Gehorsam und Respect zu leisten, Er hingegen auf sie fleissige Obacht zu tragen, damit ein jeder seinem Amt, treu und emsig abwarte, auch sonsten alle Unordnung, Mißbrauch und Ubertrettung gänzlich verhütet bleibe, und Sie die Reichs-Vicariat-Assessores selbsten wieder Ordnung und Gebühr nicht beschwehret, sondern in denen Würden, wie sichs geziemet, von männiglich tractiret und gehalten werden, jedoch soll der Præsident gleichwohlen in einem und andern mit Unserm Reichs-Vicariats-

Canzler conferiren, und sie sich mit einander verglichen, allermassen in obig gemelden Vertrag entworffen ist; Ingestalten es nicht weniger

3.) Wann der Præsident oder Canzler abwesend, nach selbigen Vertrag allerdings gehalten, die Assessores dem Canzler den gebührenden ehrerbiethigen Respect geben, und Er in Abwesenheit des Präsidenten, die Umfrag und Direction haben soll, damit die vorfallende Handlungen, der Justiz nach, nichts destoweger expedirt und befördert werden; und gleichwie man die Umfrag alternativé von einer Seiten zur andern anzustellen, als wird es auch mit den Gang extra judicialiter gehalten, daß nemlich nach dem Präsidenten, der Canzler, auf den Canzler aber der älteste von Chur-Bayern denominirte Assessor, und dann wieder ein Chur-Pfälzischer, also die übrige alternativé nach der Ordnung, ihren Gang haben und nehmen sollen.

4.) Werden der Vicariats-Canzler und Assessores jedesmahl und so offt Sie der Præsident erfordern lässet, zu der bestimmten Stund im Rath erscheinen, und sich hiervon nichts abhalten lassen, woferne aber einer oder der andere diesem nicht nachkommen, und entweder ohne vorhergehende und erhebliche Entschuldigung gegen

gen den Präsidenten ausbleiben, oder sonsten in seinen Verrichtungen nachlässig sich bezeigen würde, soll Er vom Präsidenten ernstlich gewarnet, und da solche Warnung nichts verfangete, dann es an Uns berichtet werden, damit Wir die gebührende Correction oder nach gestaltsame der Sachen die Amotion vornehmen mögten; Wann aber

5.) Einer aus denen Assessoren wegen Unpäßlichkeit oder andern insonders erheblichen Ursachen dem Rath nicht beywohnen kunt, und es etwan nur um ein- oder zwey Raths=Siz zu thun, sollen doch deßwegen die Consultationes nicht eingestellet, sondern nichts desto weniger, damit die Parteyen sich wegen Verlängerung und Protrahirung der Sachen zu beschwehren nicht Ursach haben, zu gewöhnlichen Raths-Tägen verfahren, oder etwan solche Sachen, so in Process anhängig oder nicht von sonderbahrer Importanz seynd, vorgenommen, oder doch die Definitiv-Urtheil, wann man discrepanter Meynung wäre, nicht ausgesprochen, sondern hierüber auch des abwesenden Assessoris Votum erwartet, als dann gleichwohlen in Sachen, wo die Majora statt haben, der Schluß nach solchen majoribus von dem Præsidenten gemacht werden. Auf dem Fall aber solcher Assessor länger, als zwey oder drey

Raths=

Raths-Täge ausbliebe, und man seines Zuständ- oder Unpäßlichkeit halber eine zimliche Zeit seiner Person in Frequentirung der Consulationen entrathen müste, hat es der Præsident und Canzler zeitlich an Uns, sonderbar aber an denjenigen aus Uns Vicarien zu berichten, der solchen aufgestellet, damit ein anderer tauglicher Assessor biß zu Reconvalescenz des also ausbleibenden ohne Verzug von selbigen, deme aus Uns die Denomination zustehet, möge substituiret, hierdurch das Reichs-Vicariats-Collegium völlig besezt, jedoch solle auch dieser substituirte Assessor, da er sonst in Unser oder auch anderer Pflicht wäre, solcher Pflichten entlassen, und von dem Präsidenten in offentlichen Rath in Unsere allgemeine Eydes-Pflicht, wie all andere Assessores genommen werden. Gleiche Meynung es

6.) Mit denen Secretarien, welche, wie oben von denen Assessoren vermeldet, zu verpflichten, und dem Rath fleissig abwarten, wann sie aber von einem oder andern Rath-Siz auszubleiben erhebliche Ursache hätten, bey dem Präsidenten sich entschuldigen, und auf solche kurze Zeit einer dem andern aussetzen und übertragen. Da aber Eines Abwesenheit länger continuiren würde, es an Uns berichtet und eine andere

andere Substitution und Bestellung gemacht werden solle.

Die Canzellisten, Raths-Diener und Canzley-Boten, hat der Præsident in unsern beyder Vicarien-Nahmen zu verpflichten, und mit Ihnen insgesammt zu verordnen.

7.) Gleichwie bey dem Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gericht zu Wezlar, die Assessores und andere deme zugethane Personen von der Steuer und Auflag befreyet, auch andere gewisse Privilegia zu geniessen haben; Als sollen auch allda beym Reichs-Vicariat, der Præsident, Canzler und Assessores, samt anderen zugethanen Bedienten ebenmässig solche Befreyung, wie beym Cammer-Gericht, so lang das Vicariat dauret, geniessen, und Ihnen nichts wiedriges zugemuthet werden. Was für Sachen und Causas dieses Vicariats-Gericht anzunehmen und welcher Gestalten hierüber zu verhandlen hat, ist unnöthig zu specificiren und weitläufftig zu entwerffen, zumahlen es in der Cammer-Gerichts-Ordnung und im Jüngsten Reichs-Abschied genugsam enthalten, worauf auch das Vicariat-Gericht gewiesen wird. Selbiges hat aber gleichwohl die Privilegia erster Instanz, Jura Austregarum und Privilegia de non appellando zu beobachten- und darüber einigen

nigen Stand durch Mandata, Comissiones, Avocationes oder auf andere Weise nicht zu beunruhigen oder zu beschwehren. Dieweil aber der Billigkeit gemäß für sich selbst öffters nützlich und den Parteyen zu Erspahrung vieler Unkosten fürträglich, auch bey allen wohlgeordneten Gerichtern Löblichen Herkommens ist, daß nach gestaltsame der Umstände die strittige Sachen zu gütlicher Handlung und Vertrag angeleitet werden; Sollen unsere Reichs-Vicariats-Räthe dieses Mittel, sonderlich da es die Partheyen selbst begehren, nicht ausser Acht lassen, jedoch das Collegium unter Ihnen selbst, weilen die Assessoren wenig und man ein und anderen bey dem Raths-Siz nicht wohl entbehren kan, mit dergleichen Commissionen nicht distrahiren, sondern, nachdeme es die Gelegenheit giebet, solche Vergleichs-Handlung ein oder andere immediat-Stand des Reichs committiren, mit angehängter Clausul, wann die Güte zwischen denen Parteyen nicht statt haben, als dann die Acta samt einem Bericht, wie die Handlung abgeloffen, zum Vicariat-Gericht, um Verscheidungs willen, remittiret werden sollen.

So wollen Wir unsern Vicariats-Rath angemahnet haben, in Fällen, wo des Römischen Reichs-Cammer-Gericht

zu

zu Wezlar concurentem jurisdictionem hat, daß demselben sein Lauff gelassen und per Avocationem Causarum nicht verhindert werde, also, wann daselbst die Sachen allbereit durch ausgewürckte und insinuirte Citation anhängig gemacht worden, hat man solche anhängige Stritt=Sache daselbst, wo es angefangen, wie Rechtens ist, verbleiben zu lassen, folgsam die Jurisdiction nicht zu confundiren, sondern dergleichen Parthey beym Vicariat-Gericht ab= und wieder an das Cammer=Gericht zu weisen, wie dann auch, so viel es möglich in allen Sachen die Termin und die gewöhnliche Substantialia in Process fleissig zu observiren, ohne erheblichen Ursachen die Termin nicht erstrecket, und sonderlich, wo unwiederbringliches Præjudiz zu befahren, von der Ordnung, wie ein Cammer=Gericht eingeführet und verbessert worden, nicht abgewichen werden solle.

So viel die Verleyhung der Reichs=Lehen betrifft, wird unser Reichs=Vicariat=Gericht zu beobachten haben, was in des Kaysers Caroli IV. Aurea Bulla 3ten Titul verordnet, solchemnach alle Reichs=Lehen, denen so sich hierinn als Vasallen gebührend anmelden, von des Heil. Römischen Reichs wegen, in unsern als Reichs=Vicarien gesamten Nahmen verleyhen,

leyhen, von denen Lebens-Vasallen oder deren Bevollmächtigten, Gewalthabern dergestalt die gewöhnliche Lehen-Pflicht aufnehmen, und die Investituren hieraus durch Fürdruckung des allgemeinen Vicariats-Siegel auf die Form, wie in unsern Vergleich einkommt, ausfertigten, jedoch ausgenommen, der Fürsten-Fahn-Lehn, deren Verleyhung in obgemelter Aurea Bulla einem Kayser und Römischen König vorbehalten worden.

In andern Gnaden-Sachen, als Adels-Wappen-Brief und dergleichen Privilegien, so viel uns von Vicariats wegen zustehet, solle zwar diesem unserm Reichs-Vicariat-Gericht die Verleyh- und Ausfertigung zugelassen, selben aber hiermit anbefohlen seyn, daß man mit deren Ausfertigung nicht alsobald ad nuda narrata einem jeden deferire, sondern mit Einhohlung Bericht cum causæ aliquali cognitione verfahren und die Umstände überlegen, auch da man anstehet und in votis sich nicht vergleichen kunt, an Uns selbsten berichten und Resolution erwarten solle. Alle Memorialia, Supplicationes und andere Producten, sollen, da man Rath haltet, dem Raths-Diener zugestellet, von denselben alsdann in der Rath-Stube einem aus denen Secretarien übergeben, von selbigen präsentiret und dem

N Prä-

Präsidenten vorgelegt werden, der hierauf die Memorialia in welchen um neuen Process angesuchet wird, ablesen zu lassen, sonsten aber mit dem Canzler zu conferiren hat, wie ein und anderes ordentlich proponiret und referiret werden möge.

Damit aber die Expedition desto mehr befördert, und die Partheyen wegen vielen Abschreiben bey der Canzley nicht aufgehalten werden, sollen die Agenten und Procuratores alle Judicial Producta in duplo einreichen, dabey auch in Acht nehmen, daß allezeit im Anfang eines jedwedern Products, man sich auf den lezt bewilligten Terminum referiren und die Instrumenta Insinuationis beylege, woraus der Richter alsobald ersehen könne, ob die Befehl oder Decreta zu Recht geliefert, und der Termin gehalten worden, oder nicht? Ferner soll in dergleichen Parthey-Sachen keine Schrifft in anderer Sprach dann Teutsch oder Lateinisch bey dem Reichs-Vicariat-Gericht angenommen werden, es wären dann etwann Documenta, Zeugen-Aussagen, und dergleichen, so zwar in der Sprach darinn sie geschrieben, anzunehmen, aber zu verfügen, daß dabey eine beglaubte und von der Obrigkeit gefertigte und approbirte Translation in teutscher oder lateinischer Sprach allezeit mit produciret werde.

Die

Die Procuratores oder Agenten sollen von dem Präsidenten und Canzler in Pflicht genommen und zu jeglicher Gerichts-Sache, nachdem die Mandata oder Processus Appellationis reproduciret werden, in primo termino gleich ihre Mandata procuratoria originaliter neben collationirter Abschrifft, damit solche dem Gegentheil communiciret werden mögen, übergeben, es wäre dann Sache, daß der Original-Gewalt schon zwar ad omnes causas produciret worden, auf welchen Fall es genug ist, daß ein solcher Gewalt von denen Secretarien bey der Registratur aufgesucht und collationirter zu denen Actis geleget und produciret werde, ausser, da der Gegentheil auf Producirung des Originals, oder auf eine special-Gewalt in casibus de Jure expressis dringen thäte. Dann sollen diejenige, so die Reichs-Lehen zu empfangen oder deren Agenten und Procuratores neben ihrer Supplication den leztern ausgefertigten Lehen-Brief oder von der Chur-Fürstl. Maynzischen oder von der Reichs-Hoff-Raths-Canzley vidimirte Copias einliefern, auch annebens wann einer oder mehrer, so in vorigen Lehen-Briefen einverleibet, Todes verschieden, hierumen glaubhaffte Attestation und genugsamen Beweißthum, in welchen Jahr, Monath und Tag, wann

sich dessen oder deren jedwedern Todes-Fall zugetragen, angezeiget werden, mit gleichmässiger Beylegung, wie der ansuchende Lehen-Folger solchen vorigen verwandt, so dann die nothwendige Gewalt zu Leistung des Lehen-Eydes zugleich und alles auf einmahl übergeben.

Wann über Kauff- und andere Verträge um die Confirmation von Unsern Reichs-Vicariat gebethen wird, soll solcher Contract in Originali oder glaubhaffter Abschrifft im Nahmen beeder oder aller Contrahenten (da mehrere dabey interessirt) sammt ordentlicher Vollmacht producirt, ingleichen mit begehrter Confirmation eines aufgerichteten Testaments, Erb-Vertrag und Vereinigung vornehmer Reichs-Ständte gehalten werden.

Wann die Partheyen mit ihrer Nothdurfft einkommen, und aber vor der Relation die Acta zu collationiren oder die Proceß zu inrotuliren oder sonst Siegel und Handschrifft und Original-Documenta zu recognosciren von ihnen den Partheyen, oder deren Procuratoren angehalten, oder je zuweilen es die Nothdurfft für sich selbsten erfordern würde, soll der Präsident darzu zwey aus denen Räthen, als von jeder Banck oder Seiten einen deputiren, welche denen Partheyen durch ein Decret die Zeit der Erscheinung verkündigen lassen,

sen, alsdann in der Rath-Stuben und nirgends anderstwo (wann kein Rath gehalten wird) die Inrotulation oder Recognition vornehmen, denen Partheyen die Mångel oder Abgang ihrer Schrifften, dafern sich einer befindet, kůrzlich anzeigen, solchen Abgang zu ergånzen gestatten und in ihrer Gegenwart durch einen Secretarium richtig registriren lassen, welcher auch, was bey solchen Actu vorgehet, ins Protocoll alles Fleises aufzeichnen, und nach vollendeter Inrotulation die Acta zu der Registratur nehmen solle.

Damit aber alle Acta in guter Ordnung gehalten werden, lieget den Secretairen ob, daß sie alle und jede Schrifften zu seinen gehörigen Proceß legen, insonderheit aber bey einer jeglich gerichtlichen Sach die Schrifften wie dieselbe, der Zeit nach auf einander gangen, richtig unmangelhafft auch alles und jedes, was producirt, es seyen Supplicationes, Mandata, Citationes, Gewalt, Haubt-Schrifften, oder Beylagen, mit Zieffer notiren und numeriren, auch ehe man einen geschlossenen Act ad referendum giebt, selbigen in Anwesenheit der Partheyen oder deren Procuratoren inrotuliren sollen.

Keiner aus unsern Reichs-Vicariats-Råthen solle sich unterstehen, ohne Assignation und ausdrůcklicher Anordnung des

Präsidenten, einige Supplication, geschweige ganze Acta vor sich selbst zu sich zu nehmen, oder aus der Canzley abzufordern, sondern erwarten, was ad proponendum ihme zugestellet wird, ingestalten der Präsident mit dem Canzler über die einkommende Schrifften und Acta zu conferiren und sich zu vergleichen, was sie einem oder andern Rath hiervon zu theilen, wovon sie gleichwohl ohne einige Exemption eine Gleichheit zu halten und zu discerniren, auch wissen, daß in Sachen, so von einer Importanz sind, darinnen, oder wo ein Definitiv-Urthel zu verfassen, ein Correferent verordnet, die Referenten aber jederzeit in der Stille und verschwiegen gehalten werden. Immassen

Gleichwie die Pflicht eines jeden Raths-Secretarii, und Canzley-Bedienten ohne das ist, daß sie verschwiegen seyn und nichts vor der Zeit ausschwazen sollen, welches denen Partheyen oder sonst zu Schaden gereichen mögte; Als hat der Präsident hierauf, sonderbar Obacht zu haben. Da er aber in Erfahrnus brächte, daß einer oder der andere deme nicht nachgelebet, selbe ernstlich zu vermahnen, und im Fall einige Corruption mit Schenckungen vorgangen, oder Partheylichkeit verspühret würde, uns um gebührender Abstellung willen zu berichten. Damit es auch mit denen Sachen

chen, so ad referendum gegeben, um so vielmehr ordentlich gehalten werde, soll alles, was ad referendum ausgetheilet, von denen Secretarien in ein ordentliches Referenten-Buch in duplo bezeichnet, eines dem Präsidenten, das andere dem Canzler zugestellet und von beeden alles Fleißes darauf beobachtet werden, daß die Referenten mit dem referiren nicht saumseelig, aber auch in Relationibus das Factum ex actis getreulich vortragen, und mit Umständen hierüber ihr Votum ausführen,

Wann nach ordentlich abgelegter Relation ein Schluß oder Definitiv-Urthel gemacht und von dem Secretario aufgesezet, soll selbiges in pleno Concessu abgelesen und nachdem es also placidiret, von dem Re- oder Correferenten unterschrieben, die Relation oder Correlation in einen gewißen Kasten aufbehalten und da man wieder den Re- oder Correferenten schliesset, die Rationes decidendi absonderlich verzeichnet und zu der Re- oder Correlation geleget, sonst aber der modus referendi, wie beym Cammer-Gericht gewöhnlich, observiret werden. Es soll auch unser Präsident daran seyn, daß ein jeder aus unsern Vicariat-Räthen seine Stimme anderst nicht dann in seiner Ordnung und auf vorgehende des Präsidenten Frage gebe, einem andern im votiren nicht

 ein-

eingreiffen, sondern ein jeder sein Votum kürzlich dem Gerichtlichen-Proceß und Documenten zu folge, nach denen Reichs-Constitutionen und gemeinen Kayserlichen Rechten formire, damit nicht unbedächtliche Majora oder andere Inconvenienzien durch eigensinnige Vota verursachet werden. Wann jedoch einer bemercken würde, daß seine zuvor gegebene Stimme von dem andern nicht recht eingenommen worden und derentwillen sich erklähren, oder wo er aus denen Ursachen, so durch die nachstimmende Räthe angeführet, seine vorige Meynung ändern, verbessern, oder sonst was erhebliches seinem Voto beysezen wolte, das soll ihme mit kurzen Worten nach gehaltener Umfrage zu thun unbenommen seyn, und von unsern Präsidenten auf beschehene Anzeige erlaubet, und beobachtet werden, auch bevorstehen, nach gestaltsam vorkommender Umstände, nochmalen umzufragen, darüber ein jeder sich mit seiner Meynung mit wenigen Worten vernehmen lassen, und was die mehrern Stimmen geben, ausgesprochen, oder da die Vota paria wären, von ihm Präsidenten die Majora in causis Politicis gemacht; und also ein ordentlicher Raths-Schluß, wie oben gemeldet, zu Papier von denen Secretarien gebracht, in causis religionis aber dem Instrum.

Pacis

Pacis Art. V. §. 20. ver. visitatio consiliis ꝛc. nachgegangen werden solle. So bald die verfaste Bescheide oder Urthel verlesen, und ins Vicariat-Protocoll eingetragen worden, soll es bey der Canzley zu standten geschrieben, von beeden Secretarien, als wegen Chur-Bayern zur rechten, und wegen Chur-Pfalz zur lincken Hand unterzeichnet und zu Ende in judicialibus: **Vicariat-Gericht**, in gratialibus aber: **Vicariat-Canzley** gesezet, und das gemeinsame Vicariats-Secret fürgedrucket werden, allermaßen in mehrbemeldten Vicariat-Vertrag versehen, und sonderbar der Titulatur halber verglichen worden, daß selbige auf folgende Form auszufertigen, auch an das Vicariat-Gericht von den einkommenden Partheyen zu ertheilen, und anderst nicht anzunehmen, sondern da man von einer Parthey den Titul anders eingerichtet befinden würde, die also ein gekommene Schrifft wieder zuruck gegeben werden solle.

§. 101.

Ferner ist wegen Geheimhaltung der Sachen, ingleichen wegen der Advocaten, Procuratoren und Agenten bey diesem Reichs-Vicariats-Gericht nachstehendes verordnet worden.

3.) Weitere Vicariat-Verordnung. sub Lit. B.

Von GOttes Gnaden
Wir

Maximilian Emanuel in Ober- und Nieder-Bayern auch der Obern-Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraff bey Rhein des H. R. R. Ertz-Truchseß und Churfürst Landgraff zu Leuchtenberg. 2c.

Carl Philipp Pfaltzgraff bey Rhein, des H. R. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Jülich Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörß, Graff zu Veldentz, Sponnheim der Marck Ravenspurg, Herr zu Ravenstein 2c.

Und in denen Landen des Rheins Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürsehere und Vicarii.

Zu Ausfertigung ist vermöge des mehr angeregten Vertrags ein ordentliches Vicariats-Sigill zu gebrauchen, so der Präsident und Cantzler in Verwahrung haben, und da Sachen auszufertigen sind heraus geben, und in ihrer beyder Anwesenheit durch einen Secretarium solches Sigill auf die expedirte und zu standten geschriebene Bescheide, Decret und anders drucken lassen werden.

Gleichwie beeden Secretarien die Registratur und Taxtor-Amt anvertrauet wird; also sollen sie, wie auch die Cantzellisten zu gebührender Geheimhaltung ange-

angemahnet, und hierauf von Präsidenten und Cantzler fleissige Obacht gehalten werden.

Viel Advocaten Procuratores und Agenten zu diesen Vicariat-Gericht anzustellen, sie zu examiniren, wie sonst beym Cammer-Gericht und Reichs-Hoff-Rath gebräuchlich, erachten wir darum unnöthig, weil auf solchem Fall da es ad Interregnum kommen solte, zu hoffen, es werde nicht lange Anstand haben, daß ein Röm. Kayser erwählet und dann das Vicariats-Gerichte wiederum aufgehoben kan werden. Jedoch hat der Präsident und Cantzler gleichwohl auch darob zu halten, daß einige Advocaten, Procuratores oder Agenten, so bey dem Vicariats-Rath sich gebrauchen lassen wollen, ehrliche und qualificirte Persohnen seyn, welche dann auch hierüber in eine Pflicht genommen werden, einer Parthey aber unverwehret seyn solle, selbst einen eigenen Advocaten oder Agenten alldahin, wo das Reichs-Vicariats-Gericht angestellet ist, auf eigene Kosten, zuschicken welche ihre Sachen sollicitiren mögen. Und dieses ist was Wir, als des Röm. Reichs, in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens Vicarii verordnen, daß bey unsern Vicariat-Gericht beobachtet werden solle, dem dann

nach

nach zukommen unser Befehl ist. Behalten uns aber bevor, solche Ordnung und Meynung jederzeit nach befindenden Umständten annoch zu ändern, zu mindern, oder zu mehren. Zu Urkundt dessen Wir auch diese Reichs-Vicariats-Ordnung mit eigenen Handten unterschrieben und unter unserm Vicariats-Sigill verfertigen lassen. geschehen. rc. rc.

§. 102.

Beschluß. Was endlich das Schema Sessionis belanget, ist selbiges eben so, wie bereits oben angezeiget worden (§. 95.), nur daß man für den Chur-Bayerischen und Chur-Pfältzischen Vicariats-Secretarium einen besondern Tisch bestimmet hat. Das Vicariats-Sigill aber enthält das Chur-Bayerische und Chur-Pfältzische Wappen, mit der Umschrift: Sigillum Vicariatus Imperii in Part. Rheni, Suev. & Jur. Franc. Zu Teutsch, **Reichs-Vicariats-Insigel in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens.** Das Vicariats-Proclama hingegen ist eben dasjenige, wie gleich Anfangs (§. 13.) beygebracht. Dahero wir uns hiebey weiter nicht aufhalten, sondern von denen Reichs-Vicariats-Gerechtsamen, und was damit verknüpft ist, vor dieses mahl den Beschluß machen.

Allge-

Allgemeiner Inhalt

Gegenwärtiger Abhandlung von denen Reichs-Vicariats-Gerechtsamen.

Auf wie vielerley Weise der Kayserliche Thron erlediget wird pag. 1
Ob und wann erstlich der Kaiser von denen Feinden sollte gefangen genommen werden 2
Oder zweytens der Regierung unfähig erklähret worden 3
Ingleichen wann drittens der Kayser auf eine lange Zeit ausser Teutschland verreiset 4
Oder 4.) Cron und Scepter freywillig niederleget 5
Wann 5.) Ein zeitlicher Kayser mit Tod abgehet 6
Was so dann des Reichs-Wohlfarth erfordert 7
Besonders in Ansehung der Herren Reichs-Vicarien 8
Wie mit deroselben Gerechtsamen der Anfang gemacht wird 9
Was vorhero zu geschehen pfleget 10
Wie die Vicariats-Patente pflegen verabfasset zu werden 11
Chur-Sächsisches Vicariats-Patent 12
Chur-Bayerisch-und Chur-Pfälzisches Gemeinschafftliches Vicariats-Patent 17
Vicariats-Jurisdiction in Handhabung unpartheyischer Justiz 23
Wie weit sich die Chur-Pfälzische Vicariats-Jurisdiction ehehin erstrecket haben soll 24
Was für Länder darunter nicht mehr gehören 25
Was für Provinzen deßfalls eximiret worden 26
Kayserliches Rescript dieserhalben 27
Wie weit sich die Pfälzische Vicariats-Jurisdiction heute zu Tag erstrecket 28

Was für Streit wegen des Herzogthum Bayern dieserwegen ehehin entstanden 31
Wo hievon mehrere Nachricht zu finden 32
Was wegen der Italiänischen Reichs-Lehnbaren Provinzien zu bemercken 33
Ob sich die Vicariats-Jurisdiction dahin erstrecke 34
Die Affirmativa wird dieserhalben behaubtet 35
Und noch weiters beståcket 37
Wie weit sich die Chur-Sächsische Vicariats-Jurisdiction ehehin extendiret haben soll 39
Was dahin nicht mehr zu rechnen 40
Wie weit sich selbige heute zu Tag erstercke 41
Zweiffel, so deßfalls entstehet 42
Was für Reichs-Gerichte zur Justiz-Administration überhaupt bestellet worden. 43
Unter was für Vicariats-Jurisdiction selbige gehören 45
Was wegen des Cammer-Gerichts Anno 1612. für Schwührigkeit von Chur-Pfalz erreget worden 46
Was Chur-Sachsen dieserhalben geäusert 47
Was das Cammer-Gericht wegen der Vicariats-Jurisdiction ehehin für Gedancken geheget. 50
Wessen sich die Herren Reichs-Vicarien wegen des Cammer-Gerichts zu vergleichen pflegen 52
Was wegen des gemeinschaftlichen Vicariat-Insiegels ehehin verhandelt worden. 53
Was dieserhalben von Chur-Mainz an das Cammer-Gericht rescribiret worden 57
Vicariats-Confirmation an die Herren Camerales 58
Wie das Cammer-Gericht hierauf geantwortet 61
Der Reichs-Hofrath höret mit des Kaysers Tod auf 63
Sämtliche Reichs-Hof-Räthe werden dimittiret 65
Wie das Dimissions-Decret beschaffen 66
Wann und wie der Reichs-Hof-Rath wieder confirmiret wird 68
Was für Gerichte statt des Reichs-Hof-Raths angeordnet werden 70
Wie die Vicariats-Insiegel beschaffen 71

Ferner

Fernere Vicariats-Gerechtsame wegen der weltlichen Reichs-Einkünfte 73
Wie auch in Ansehung der Geistlichen Reichs-Einkünfte 75
Wodurch solche geschmälert worden 77
Was heut zu Tag davon noch übrig geblieben 78
Ob das Jus Pimariarum Precum darunter zu rechnen 78
Zweifel, so dagegen obwaltet 80
Wird benommen 82
Weitere Vicariats-Gerechtsame in Ansehung der Reichs-Belehnuugen 83
Wie sich die Reichs-Lehen vermindert und vermehret 84
Worinnen die Reichs-Lehen bestehen 85
Solches wird weiters ausgeführet 86
Was unter Fahn-Lehen zu verstehen 91
Chur-Bayerisches Vicariats-Patent wegen der Lehens-Erneurung 93
Chur-Pfälzisches in eadem materia 95
Wohin die Geistlichen Lehen zu rechnen
Wie und wann bey der Vicariats-Canzley ein Lehen-Indult zu suchen 98
Was vor der Belehnung zu beobachten 100
Vicariats-Gerechtsame in Ansehung der Reichs-Tags-Activität 112
Was deßfals von Chur-Mainz rescribiret worden 113
Was an die übrigen Chur-Fürsten dieserhalben gelanget 114
Ob und wie die Vicariats-Handlungen von K. M. confirmiret werden? 116
Darum wird von Chur-Pfalz bey Kayserl. Majestät insbesondere angesuchet 117
Deßfals ertheiltes Kayserl. Diploma 120
Ob es mit denen Chur-Sächsischen Vicariats-Actibus auf gleiche Weiß gehalten werde 122
Warum mehr nicht, dann zween Herren Reichs Vicarii verordnet 124
Solches wird weiter ausgeführet 126
Was Herr von Ludwig hievon statuiret 127

Was hievon in dem Schwäbischen Lehn-Recht vorkomt 129
Wie das Reichs-Vicariat zwischen Chur-Bayern und Chur-Pfalz strittig worden 130
Was vor den Böhmischen Unruhen dieserhalben zu Vorschein kommen 131
Was hernach weiters vorgefallen 133
Insonderheit bey dem Wahl-Convent zu Franckfurth A. 1657. 134
Wie dazumal die Sach vermittelt worden. 135
Was für Controvers Schriften publicirt worden 137
Chur-Pfälzische Gründe 138
Was Chur-Bayern dagegen eingewendet 142
Chur-Bayerische Argumenta wegen der Vicariats-Gerechtsame 145
Was Chur-Pfalz dagegen repliciret 147
Tendirter Vergleich zwischen Chur-Bayern und Chur-Pfalz Anno 1673. 152
Erster Vorschlag 153
Zweyter Vorschlag 154
Dritter Vorschlag 156
Vierter Vorschlag 157
Was für weitere Puncte dieserhalben verabfasset worden 162
Fünfter temperirter Vorschlag 164
Dieser Vergleich komt nicht zu Stand 167
Chur-Bayerisch- und Chur-Pfälzisch zu Stand gebrachter Vicariats-Vergleich 168
Worinnen die dazu gehörige Beylagen bestehen 181
Formula Juramenti des Vicariats-Präsidenten, Canzlers und Assessoren 182
Reichs-Vicariats-Ordnung in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens 184
Verwahrung des Vicariats-Siegel und anderes 202
Schema Sessionis 161. 204
Vicariats-Secret-Siegel 204

E N D E.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

König, Johann Carl,

Gründliche Abhandlung von den Hohen Reichs-Vicariats Gerechtsamen und was dieserhalben auf erfolgtes Ableben Ihro Röm. Kayserl. Majestät Carl des Sechsten Glorwürdigster Gedächtnis weiter anmerckenswürdiges zum Vorschein gekommen

Franckfurt und Leipzig 1741

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.p.o.103
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11707189-2
VD18 14783975-001